Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3300

Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich
(17. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über einen Allgemeinen Lastenausgleich

- Nr. 1800 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Kunze	(Allgemeiner Bericht)
Abgeordneter Matzner	(Erster Teil §§ 1— 12)
Abgeordneter Dr. Atzenroth	(Zweiter Teil §§ 13— 83, 227—241)
Abgeordneter Dr. Bucerius	(Zweiter Teil §§ 84—123)
Abgeordneter Seuffert	(Zweiter Teil §§ 124—226, 242—250)
Abgeordneter Dr. von Golitschek	(Dritter Teil §§ 251—265)
Abgeordneter Schütz	(Dritter Teil §§ 266—284)
Abgeordnete Frau Dr. Weber (Essen)	(Dritter Teil §§ 285—315)
Abgeordneter Ohlig	(Dritter Teil §§ 316—324)
Abgeordneter Meyer (Bremen)	(Dritter Teil §§ 325—327)
Abgeordneter Kriedemann	(Dritter Teil §§ 328—331)
Abgeordneter Farke	(Dritter Teil §§ 332—351)
Abgeordneter Wackerzapp	(Dritter Teil §§ 352—375)
Abgeordneter Kunze	(Dritter und Vierter Teil §§ 376—400)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes über den Lastenausgleich in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. März 1952

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kunze
Vorsitzender

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Beschlüsse des Ausschusses für den Lastenausgleich:

Entwurf eines Gesetzes

über den

Lastenausgleich

INHALTSÜBERSICHT

In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe sowie

unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet,

hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das nachstehende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Ziel des Lastenausgleichs

Die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, sowie die Milderung von Härten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet und in Berlin (West) eingetreten sind, bestimmt sich nach diesem Gesetz; die erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht (Lastenausgleich).

§ 2

Durchführung des Lastenausgleichs

(1) Zur Durchführung des Lastenausgleichs werden Ausgleichsabgaben erhoben und Ausgleichsleistungen gewährt.

(2) Der Lastenausgleich vollzieht sich in Geld; er kann auch dadurch bewirkt werden, daß einem Geschädigten ermöglicht wird, andere wirtschaftliche Werte von einem Abgabepflichtigen zu übernehmen.

§ 3

Ausgleichsabgaben

Als Ausgleichsabgaben werden erhoben:

1. eine einmalige Vermögensabgabe (Vermögensabgabe) — §§ 13 bis 83 —,
2. eine ergänzende Vermögensteuer (Vermögensteuer) — §§ 84 bis 123 —,
3. eine Sonderabgabe auf Gewinne aus Schulden, für die Grundpfandrechte bestellt worden sind (Hypothekengewinnabgabe) — §§ 124 bis 190 —,
4. eine Sonderabgabe auf Schuldnergewinne gewerblicher Betriebe (Kreditgewinnabgabe) — §§ 191 bis 226 —.

§ 4

Ausgleichsleistungen

Als Ausgleichsleistungen werden gewährt:

1. Hauptentschädigung — §§ 266 bis 275 —,
2. Eingliederungsdarlehen — §§ 276 bis 284 —,
3. Kriegsschadenrente — §§ 285 bis 315 —,
4. Hausratentschädigung — §§ 316 bis 324 —,
5. Wohnraumhilfe — §§ 325 bis 327 —,
6. Leistungen aus dem Härtefonds — § 328 —,
7. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen — §§ 329 und 330 —,
8. Entschädigungen im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener — § 331 —.

§ 5

Ausgleichsfonds

(1) Die Ausgleichsabgaben werden einem Sondervermögen des Bundes (Ausgleichsfonds) zugeführt. In den Ausgleichsfonds fließen auch

1. Säumniszuschläge und sonstige Zuschläge zu den Ausgleichsabgaben,
2. bei Durchführung dieses Gesetzes anfallende Geldstrafen, sofern sie nicht in gerichtlichen Verfahren verhängt werden,
3. Erträge des Ausgleichsfonds,

4. nach näherer Maßgabe eines besonderen Gesetzes die nach Abschluß der Wertpapierbereinigung verbleibenden Beträge,

5. nach näherer Maßgabe eines besonderen Gesetzes Vermögenswerte, die durch Erstellung von Wohnungen für Besatzungsangehörige dem Bund und den Ländern zugefallen sind oder zufallen,

6. sonstige Werte, die dem Ausgleichsfonds durch Gesetz oder auf andere Weise besonders zugewiesen werden.

(2) Aus dem Ausgleichsfonds werden nur Ausgleichsleistungen bewirkt. Kosten der Durchführung dieses Gesetzes dürfen aus dem Ausgleichsfonds nicht bestritten werden; bei Geldinstituten aus Anlaß der Gewährung von Ausgleichsleistungen entstehende Verwaltungskosten, die im Geschäftsverkehr üblicherweise dem Bankkunden zur Last fallen, können auf den Ausgleichsfonds übernommen werden.

(3) Die Haftung des Bundes für Ausgleichsleistungen beschränkt sich auf den Ausgleichsfonds.

(4) Der Ausgleichsfonds ist mit sämtlichen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für jedes Rechnungsjahr als Anlage zum Bundeshaushalt nachzuweisen.

§ 6

Aufnahme von Krediten und Übernahme von Sicherheitsleistungen für den Ausgleichsfonds

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Vorfinanzierung von Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht in Rentenleistungen bestehen, für den Ausgleichsfonds und mit verpflichtender Wirkung für diesen im Wege des Kredits Geldmittel bis zur Höhe von fünf Milliarden Deutscher Mark zu beschaffen oder in entsprechender Höhe Sicherheitsleistungen zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 7

Bezeichnung von Vorschriften

(1) In diesem Gesetz werden bezeichnet:

1. das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 355) und vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 224)
   als Soforthilfegesetz,

2. die Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214)
   als Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes,

3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 29. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 51)
   als Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes,

4. die Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 225) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 22. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 51)
   als Soforthilfe-Durchführungsverordnung,

5. das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232)
   als Hypothekensicherungsgesetz,

6. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (WiGBl. S. 88)
   als Erste Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz,

7. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 233)
   als Zweite Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz,

8. das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231)
   als Flüchtlingssiedlungsgesetz,

9. das Dritte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (WiGVBl. 1948 Beilage 5

S. 13) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze

als Umstellungsgesetz,

10. das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) und das Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22)

    als Bewertungsgesetz,

11. das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 2?. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811)

    als D-Markbilanzgesetz,

12. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811)

    als D-Markbilanzergänzungsgesetz,

13. das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83)

    als Erstes Wohnungsbaugesetz,

14. die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze

    als Reichshaushaltsordnung,

15. die Rechnungslegungsordnung für das Deutsche Reich vom 3. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439)

    als Rechnungslegungsordnung,

16. das Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) vom .... 1952 (Bundesgesetzbl. I S...) in der durch das vorliegende Gesetz hergestellten Fassung

    als Feststellungsgesetz.

(2) Soweit in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau sowie in Berlin (West) Vorschriften ergangen sind, die den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften entsprechen, umfaßt die Verweisung auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften auch die entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau sowie in Berlin (West).

§ 7 a

Sitz in Berlin (West)

Als Sitz in Berlin (West) im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Sitz in Berlin. Ein Unternehmen, das zwar seinen Sitz in Berlin, aber seine Geschäftsleitung im Inland außerhalb des Bundesgebiets und von Berlin (West) hat, gilt jedoch nicht als Unternehmen mit Sitz in Berlin (West) im Sinne dieses Gesetzes.

§ 8

Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verloren gegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Wer infolge von Kriegseinwirkungen seinen Wohnsitz in die in Satz 1 genannten Gebiete verlegt hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

(2) Als Vertriebener gilt auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder gegen ihn verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs genommen hat,

2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen

Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),

3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie oder das Gebiet der Länder Estland, Lettland oder Litauen, der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),

4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt ferner, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, mit einem Vertriebenen zur Zeit der Vertreibung verheiratet war und nur aus diesem Grunde seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben hat.

§ 9

Vertreibungsschäden

(1) Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Schaden, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,

2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen:

   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,

   b) an Hausrat,

   c) an Reichsmarkspareinlagen,

   d) an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen als Reichsmarkspareinlagen,

   e) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

3. als Verlust von Wohnraum,

4. als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage.

(2) Ein Schaden nach Absatz 1 ist nur dann ein Vertreibungsschaden, wenn im Zeitpunkt der Vertreibung

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 a und 2 b

   das Wirtschaftsgut in dem Gebiet desjenigen Staates belegen war, aus dem der Vertriebene vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der in Absatz 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 c und 2 d

   der Schuldner und der Gläubiger den Wohnsitz oder den Sitz in demselben Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatten;

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 e sowohl die Gesellschaft oder die Genossenschaft als auch der Anteilseigner den Sitz oder den Wohnsitz in demselben Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatten;

4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 der Vertriebene den Wohnraum oder die berufliche oder sonstige Existenzgrundlage im Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatte.

(3) Verluste an Schiffen, die in ein Schiffsregister im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 1) eingetragen waren, gelten als in diesem Gebiet entstanden.

(4) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Kriegssachschaden (§ 10), der einem Vertriebenen im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 1) vor der Vertreibung entstanden war.

(5) Bei einer Person, die wegen politischer Verfolgung als Vertriebener gilt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Vertreibungsschaden nur ein Schaden, der im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen (Absatz 1) entstanden ist oder einem solchen nach Absatz 4 gleichgestellt ist.

(6) Bei einem Umsiedler (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) gilt als Vertreibungsschaden nicht der Verlust des Vermögens, das ihm als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen zugeteilt worden ist.

(7) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem im Zuge von Vertreibungsmaßnahmen umgekommenen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 1) entstanden ist.

§ 10

Kriegssachschäden

(1) Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen:
   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
   b) an Hausrat,
3. als Verlust von Wohnraum,
4. als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage.

(2) Kriegshandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln oder die hiermit unmittelbar zusammenhängenden militärischen Maßnahmen,
2. die mit kriegerischen Ereignissen zusammenhängende Beschädigung, Wegnahme oder Plünderung von Sachen in den vom Gegner unmittelbar angegriffenen, unmittelbar bedrohten oder besetzten Gebieten,
3. die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen sowie dessen Selbstversenkung, wenn diese erfolgt ist, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen.

(3) Als Kriegssachschaden gilt auch ein Schaden durch Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen auf Grund behördlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind.

§ 11

Ostschäden

(1) Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der einer Person, die nicht Vertriebener ist und am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz im derzeitigen Bereich des Bundesgebiets oder von Berlin (West) oder in den Ostgebieten hatte, durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden (§ 10) in den Ostgebieten an Wirtschaftsgütern der in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art in den Ostgebieten entstanden ist; Ostgebiete sind die östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937. Bei Schäden der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 c und 2 d bezeichneten Art muß der Schuldner, bei Schäden der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 e bezeichneten Art die Kapitalgesellschaft oder die Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft zur Zeit der Vertreibungsmaßnahmen den Wohnsitz oder den Sitz in den Ostgebieten gehabt haben.

(2) Verluste an Schiffen, die in ein Schiffsregister in den Ostgebieten eingetragen waren, gelten als in den Ostgebieten entstanden.

§ 12

Sparerschäden

(1) Ein Sparerschaden ist die Minderung des Nennbetrags von Sparanlagen, die dadurch eingetreten ist, daß die Sparanlagen bei der Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet und in Berlin (West) im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder nach § 14

des Umstellungsgesetzes nicht auf Deutsche Mark umgestellt worden sind.

(2) Sparanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) einschließlich der Bauspargutbaben,
2. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben worden sind,
3. Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs, des Preußischen Staates, der Reichsbahn und der Reichspost, einschließlich der Schuldbuchforderungen und der Ansprüche auf Vorzugsrente,
4. Industrie- und gleichartige Schuldverschreibungen,
5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen,
6. durch die Bestellung von Grundpfandrechten gesicherte privatrechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um Ansprüche aus laufender Rechnung handelt.

(3) Einem Sparerschaden wird die Einstellung der Zahlung von Reichszuschüssen an Kleinrentner sowie die Einstellung von Rentenzahlungen, die aus Reichsmitteln zum Ausgleich von im ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden gewährt wurden, gleichgestellt.

Zweiter Teil

Ausgleichsabgaben

Erster Abschnitt

Vermögensabgabe

Erster Titel

Abgabepflicht

§ 13

Unbeschränkte Abgabepflicht

(1) Unbeschränkt abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben:
   a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
   b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
   c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
   d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
   e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
   f) Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme ihrer nach Buchstabe g selbständig abgabepflichtigen Betriebe gewerblicher Art;
   g) Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Abgabepflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebiets und des Gebiets von Berlin (West) entfallen.

§ 14

Beschränkte Abgabepflicht

(1) Beschränkt abgabepflichtig sind:

1. natürliche Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben.

(2) Die beschränkte Abgabepflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 77

des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Bundesgebiet und auf Berlin (West) entfällt.

§ 15

Befreiungen

(1) Von der Vermögensabgabe sind befreit:

1. die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, das für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird, sowie mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes. Nicht befreit sind jedoch Berufsvertretungen und Berufsverbände;
2. die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn mit ihrem Vermögen, soweit es im Rahmen ihrer Betriebspflicht für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird; das gleiche gilt für das vom Senat des Landes Berlin verwaltete Post- und Fernmeldewesen. Für die Behandlung ihres Vermögens, das der Personenbeförderung auf Omnibussen dient, gilt Nr. 10;
3. das Unternehmen Bundesautobahnen mit seinem Vermögen, soweit es für seine Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird. Das gleiche gilt für das in Berlin (West) treuhänderisch verwaltete Vermögen des ehemaligen Unternehmens Reichsautobahnen;
4. die Monopolverwaltungen des Bundes und die Staatlichen Lotterieunternehmen. Das gleiche gilt für die Monopolverwaltungen in Berlin (West), soweit ihr Vermögen ihren Aufgaben unmittelbar gewidmet ist;
5. die Bank deutscher Länder, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;
6. (gestrichen)
7. (gestrichen)
8. Abgabepflichtige mit demjenigen Teil ihres der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeten Vermögens, der im Kalenderjahr 1950 dem Anteil ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Abgabe von trinkbarem Wasser und von Wasser für Feuerlöschzwecke an ihrer gesamten Wasserabgabe entspricht;
9. Abgabepflichtige mit demjenigen Teil ihres der öffentlichen Energieversorgung gewidmeten Vermögens, der im Kalenderjahr 1950 dem Anteil ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) an ihrer gesamten Energieabgabe entspricht;
10. Abgabepflichtige mit dem Vermögen, das im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben des öffentlichen Verkehrs unmittelbar gewidmet ist:
    a) dem Betrieb und der Verwaltung von Eisenbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225),
    b) dem Betrieb und der Verwaltung von Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319),
    c) dem Linienverkehr im Sinne des § 4 des zu b genannten Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) mit Omnibussen und Oberleitungsomnibussen;
11. Abgabepflichtige mit dem Vermögen, das dem Betrieb, der Erhaltung und Verwaltung öffentlicher Häfen gewidmet ist und in räumlichem Zusammenhang mit den Hafenanlagen steht. Dem Hafenbetrieb dient das Vermögen, soweit es unmittelbar für Umschlags-, Lagerei- und Verkehrszwecke des Hafens bestimmt ist. Das Vermögen der Lagerei dient dem Hafenbetrieb jedoch nur insoweit, als ein Umschlag ohne dieses Vermögen technisch nicht durchführbar ist;
12. Flughafenunternehmen mit ihren Flughäfen und mit anderem Vermögen, soweit es für die Betriebs- oder Verwaltungszwecke des Unternehmens unmittelbar benutzt wird;
13. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden;

14. Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933);

15. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Umfang der Befreiung bestimmt sich in jedem Fall nach den Vorschriften der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181). Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht für Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig anerkannt sind, sowie für Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind;

16. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für die Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach den für die Vermögensteuer hierüber geltenden Vorschriften;

17. die Träger der Sozialversicherung, ferner Verbände und Einrichtungen der Sozialversicherung, soweit ihr Vermögen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzulegen ist. Dasselbe gilt, soweit Verbände und Einrichtungen Vermögen nach ihrer Satzung ausschließlich in gleicher Weise anzulegen haben;

18. die gesetzlichen Rechtsvorgänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinsichtlich des Vermögens, das auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 123) auf die Bundesanstalt übergegangen oder auf Grund dieses Gesetzes von ihr übernommen worden ist.

(2) Die nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 10 und 12 begünstigten Abgabepflichtigen sind auch mit Vermögen befreit, das nicht von ihnen selbst für ihre begünstigten Zwecke benutzt wird, sondern das

1. von den nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 10, 12 und 15 begünstigten Abgabepflichtigen für deren begünstigte Zwecke oder

2. von den nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 4, 5, 14, 17 und 18 begünstigten Abgabepflichtigen unmittelbar zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben

benutzt wird.

(3) (gestrichen)

(4) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen sich, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, nach der Sach- und Rechtslage am 21. Juni 1948.

(5) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf beschränkt Abgabepflichtige nicht anzuwenden.

§ 16

Befreiung von Unternehmen mit Ausgleichsforderungen

(1) Unternehmen, die auf Grund des Umstellungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nach dem Ergebnis ihrer Umstellungsrechnung Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben, sind von der Vermögensabgabe befreit.

(2) Würden die in Absatz 1 genannten Unternehmen infolge Berücksichtigung ihrer Abgabeschuld an Vermögensabgabe (§ 25) in der Umstellungsrechnung einen Anspruch auf Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand erlangen, so wird Befreiung von der Vermögensabgabe nur insoweit gewährt, als ihnen infolge der Berücksichtigung dieser Abgabe Ausgleichsforderungen zuzuteilen wären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen, nur für das Bankgeschäft.

§ 17

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld gilt als zu Beginn des 21. Juni 1948 entstanden.

Zweiter Titel

Bemessung der Abgabe

§ 18

Bemessungsgrundlage

(1) Der Vermögensabgabe unterliegt, soweit sich nicht aus den §§ 18a bis 21 etwas anderes ergibt:

1. bei unbeschränkt Abgabepflichtigen das Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948, das sich nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) für die Ermittlung des Gesamtvermögens maßgebenden Vorschriften errechnet;
2. bei beschränkt Abgabepflichtigen das Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948, das sich nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) für die Ermittlung des Inlandsvermögens maßgebenden Vorschriften errechnet.

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben gilt § 236.

(2) Der Wert des Vermögens, das bei unbeschränkt Abgabepflichtigen oder bei beschränkt Abgabepflichtigen der Abgabe unterliegt, wird auf volle 100 DM nach unten abgerundet. Die in § 28 Abs. 1 Nr. 4a vorgeschriebene Abrundung der Werte einzelner Vermögensteile bleibt unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bestimmt werden.

§ 18a

Zusammenrechnung

(1) Das Vermögen von Ehegatten ist abweichend von § 75 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammenzurechnen, wenn die Ehegatten nach § 29 zusammen zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

(2) Das Vermögen von Eltern ist abweichend von § 75 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes nicht mit dem Vermögen von Kindern zusammenzurechnen.

(3) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das ganze Gesamtgut abweichend von § 76 des Bewertungsgesetzes nicht dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen. Das Gesamtgut ist vielmehr den Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 11 Nr. 5 des Steueranpassungsgesetzes) zuzurechnen.

§ 18b

Verlegung des Wohnsitzes oder des Betriebs aus Berlin (West) in das Bundesgebiet

(1) Hat ein Abgabepflichtiger in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 1. April 1949 (Zwischenzeitraum) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt von Berlin (West) in das Bundesgebiet verlegt, so ist der Vermögensermittlung auf den Beginn des 21. Juni 1948 das Vermögen zugrunde zu legen, das sich auf den Tag der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet ergibt; für die Abgrenzung des Vermögens in Berlin (West) gilt § 72 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Ist ein gewerblicher Betrieb im Zwischenzeitraum von Berlin (West) in das Bundesgebiet wirtschaftlich verlagert worden, so ist der Vermögensermittlung auf den Beginn des 21. Juni 1948 das Vermögen zugrunde zu legen, das in der nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes im Bundesgebiet aufzustellenden DM-Eröffnungsbilanz auszuweisen ist.

§ 19

Abweichungen von den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften

Für die Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens gilt abweichend von den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften das folgende:

1 Von den zum sonstigen Vermögen im Sinne des § 67 des Bewertungsgesetzes gehörenden Wirtschaftsgütern sind nicht anzusetzen, soweit sie insgesamt 150 000 DM nicht übersteigen,
   a) deutsche Zahlungsmittel,
   b) noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Rentenversicherungen, aus denen

der Berechtigte zu Beginn des 21. Juni 1948 noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war, sofern die Versicherungen auf Reichsmark gelautet haben,

c) Kapitalforderungen, Guthaben und Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, wenn sie durch gesetzliche Umstellung, durch richterliche Vertragshilfe oder durch Parteivereinbarung auf einen Betrag festgesetzt worden sind, der ein Fünftel ihres Reichsmarknennbetrags nicht übersteigt,

d) auf Deutsche Mark lautende Kapitalforderungen und Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Vereinbarung im Rückerstattungsverfahren einem Rückerstattungsberechtigten oder einem Rückerstattungspflichtigen nach § 21 Abs. 1 zuzurechnen sind.

2. Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an Kapitalgesellschaften, die am 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben, sind beim sonstigen Vermögen und beim Betriebsvermögen außer Ansatz zu lassen. Entsprechendes gilt für Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

3. Der nach § 4 Nr. 9 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundbesitz ist außer Ansatz zu lassen.

4. Wird eine Rente, die nach § 68 des Bewertungsgesetzes nicht zum sonstigen Vermögen gehören würde, infolge einer vor dem 21. Juni 1948 vorgenommenen Kapitalabfindung nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1951 nicht mehr gezahlt, so ist zur Ermittlung des Gesamtvermögens von dem Rohvermögen der sich für den 1. Januar 1951 ergebende Kapitalwert der Rente abzuziehen. Wird die Rente infolge der Kapitalabfindung nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1951 nicht voll gezahlt, so ist der sich für den 1. Januar 1951 ergebende Kapitalwert des Minderungsbetrags der Rente abzuziehen.

5 Von dem als sonstiges Vermögen der Vermögensteuer unterliegenden Kapitalwert von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist der Teilbetrag außer Ansatz zu lassen, der einem Jahreswert der Nutzung oder Leistung von 2 400 DM entspricht.

6. Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht sind nicht abzuziehen; dies gilt auch, wenn die Höhe der Verbindlichkeit durch Vertrag oder gerichtliches Urteil festgelegt ist.

7. (gestrichen)

7. a) Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten von der Vermögensteuer befreit sind, ist dem Vermögen zuzurechnen, wenn sich die Befreiung nicht zugleich auf die Vermögensabgabe erstreckt.

§ 20

Behandlung von Gegenständen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

(1) Die Vorschriften des § 73 a des Bewertungsgesetzes sind nur auf Antrag anzuwenden. Sie sind unter den dort angeführten Voraussetzungen auch auf Gebäude und Gebäudeteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe anzuwenden; die Vergünstigung erstreckt sich in diesem Falle auf den dem Gebäude oder Gebäudeteil entsprechenden Teil des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Die bei der Vermögensabgabe für einen Gegenstand nach § 73 a des Bewertungsgesetzes gewährte Vergünstigung ist in den folgenden Fällen rückwirkend aufzuheben:

1. wenn die Voraussetzungen für sie vor dem 1. April 1979 wegfallen;

2. wenn der Gegenstand in einen Ort außerhalb des Bundesgebiets oder von Berlin (West) verbracht wird;

3. wenn der Gegenstand vor dem 1. April 1979 veräußert wird. Dies gilt nicht für unentgeltliche Veräußerungen an unbeschränkt vermögensteuerpflichtige Personen oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) oder an privatrechtliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West), die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen;

4. wenn der Gegenstand im Wege des Erbgangs auf Personen, die nicht unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind, oder auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse der in Nr. 3 bezeichneten Art übergeht, die ihren Sitz nicht im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hat.

Als Bemessungsgrundlage für die rückwirkende Erfassung der veräußerten Gegenstände durch die Vermögensabgabe gilt im Falle einer entgeltlichen Veräußerung der Erlös, in den anderen Fällen der gemeine Wert in dem Zeitpunkt, in dem der Fall der Nr. 1, 2, 3 oder 4 eintritt. Der nach Satz 1 entstehende Anspruch auf die Nachzahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Nachzahlung fällig.

(3) Der Antrag (Absatz 1 Satz 1) ist bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem für ihn zuständigen Finanzamt und der zuständigen Stelle für Denkmalpflege Anzeige zu erstatten, wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 1, 2 oder 3 eintritt; dasselbe gilt für jeden Erwerber im Falle einer weiteren Veräußerung durch ihn, es sei denn, daß die Vergünstigung nach Absatz 2 vorher weggefallen ist.

§ 21

Rückerstattungsfälle

(1) Die dinglichen und schuldrechtlichen Folgen einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung, die nach dem 20. Juni 1948 über einen Rückerstattungsanspruch nach den Rückerstattungsgesetzen getroffen wird, gelten für die Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens vorbehaltlich des Absatzes 2 als zu Beginn des 21. Juni 1948 eingetreten. Bis zu einer derartigen Entscheidung oder Vereinbarung ist das Vermögen, das von dem Rückerstattungsanspruch berührt wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 im Wege der vorläufigen Veranlagung so zu erfassen, als wenn ein Rückerstattungsanspruch nicht bestände.

(2) Bei Abgabepflichtigen, die eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder nach den Vorschriften der 42., 43. und 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufstellen, sind die Wertansätze in dieser Bilanz auch für die Behandlung der Rückerstattungsansprüche und Rückerstattungsverpflichtungen bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens maßgebend. Der Abgabepflichtige ist, wenn die Entscheidung oder Vereinbarung über die Rückerstattung rechtskräftig ist, berechtigt, die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz, soweit er die Rückerstattungsansprüche und Rückerstattungsverpflichtungen darin nicht ausgewiesen hat, bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe mit Wirkung für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu ändern; wird die Entscheidung oder Vereinbarung über die Rückerstattung erst nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig, so kann der Abgabepflichtige die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz bis spätestens einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft ändern. Die im vorangehenden Satz bezeichneten Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 22

Demontagefälle

Der Abgabepflichtige kann eine Rückstellung wegen Reparationsentnahmen (insbesondere Demontagen) oder Restitutionen, die nach dem 20. Juni 1948 durchgeführt worden sind, bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe im Wege der Änderung der DM-Eröffnungsbilanz mit Wirkung für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen bilden. Dies gilt auch, wenn diese Steuern bereits rechtskräftig veranlagt sind. Einer Zustimmung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde zur Bilanzänderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bedarf es nicht.

§ 23

Freibetrag, Besteuerungsgrenze

(1) Beträgt bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen das der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen weniger als 35 000 DM, so ist es für die Berechnung der Vermögensabgabe um einen Freibetrag zu mindern. Der Freibetrag beträgt 5 000 DM, wenn das der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen 25 000 DM nicht übersteigt. Übersteigt dieses Vermögen 25 000 DM, so vermindert sich der Freibetrag für je volle 200 DM des Mehrvermögens um je 100 DM.

(2) Die Vermögensabgabe wird bei unbeschränkt Abgabepflichtigen, die nicht natürliche Personen sind, und bei beschränkt Abgabepflichtigen nur erhoben, wenn das der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen den Betrag von 3 000 DM übersteigt (Besteuerungsgrenze).

§ 24

Abgabepflichtiges Vermögen

Als abgabepflichtiges Vermögen gilt:

1. bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen

   der Vermögensbetrag, der nach Abzug des Freibetrags (§ 23 Abs. 1) von dem der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen verbleibt;

2. bei unbeschränkt Abgabepflichtigen, die nicht natürliche Personen sind, und bei beschränkt Abgabepflichtigen

   das volle der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen, wenn dieses die Besteuerungsgrenze (§ 23 Abs. 2) übersteigt.

§ 25

Höhe der Abgabeschuld

Die Vermögensabgabe beträgt einheitlich 50 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens (§ 24). Im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden wird die Abgabe nach Maßgabe der §§ 30 bis 38 ermäßigt. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist die Abgabeschuld im Sinne dieses Abschnitts.

§ 26

Jahresabgabesätze bei dreißigjähriger Laufzeit

Unter Zugrundelegung eines am 1. April 1949 beginnenden dreißigjährigen Tilgungszeitraums (Laufzeit) betragen die Jahresabgabesätze zur Tilgung und Verzinsung der Abgabeschuld vorbehaltlich der §§ 27 und 28:

1. 6 v. H. der Abgabeschuld:

   a) beim Betriebsvermögen mit Ausnahme derjenigen Betriebsgrundstücke, für die nach Nr. 2 oder 3 ein ermäßigter Jahresabgabesatz gilt,

   b) bei den Grundstücken, für die nicht nach Nr. 2 oder 3 ein ermäßigter Jahresabgabesatz gilt,

   c) beim sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes;

2. 5 v. H. der Abgabeschuld:

   bei gemischtgenutzten Grundstücken im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), soweit sie gehören

   a) zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes,

   b) zum Betriebsvermögen von Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 S. 38),

   c) zum Betriebsvermögen von Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe b fallen;

3. 4 v. H. der Abgabeschuld:

   a) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen,

   b) bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, wenn die in Nr. 2 Buchstabe a, b oder c vorgeschriebene Voraussetzung vorliegt.

   Der Jahresabgabesatz wird durch Gesetz von 4 auf 5 v. H. erhöht werden, sobald eine Änderung der gesetzlichen Mietzinsregelung eine solche Erhöhung tragbar erscheinen läßt.

§ 27

Jahresgrundbetrag bei einheitlichem Vermögen

(1) Ist nach § 26 auf die ganze Abgabeschuld nur ein Jahresabgabesatz anzuwenden, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Wenn Soforthilfeabgabe nach § 39 auf die Abgabeschuld nicht anzurechnen ist, ist der Jahresabgabesatz auf die volle Abgabeschuld anzuwenden.

2. Wenn Soforthilfeabgabe nach § 39 auf die Abgabeschuld anzurechnen ist, ist der

Jahresabgabesatz auf den Teilbetrag der Abgabeschuld anzuwenden, der nach ihrer Kürzung um die nach § 39 anzurechnende Soforthilfeabgabe verbleibt.

(2) Der sich aus Absatz 1 für jedes Jahr ergebende Betrag stellt den Betrag dar, der unter Zugrundelegung einer dreißigjährigen Laufzeit (§ 26 Satz 1) jährlich zu entrichten wäre (Jahresgrundbetrag). Für die Entrichtung der Vermögensabgabe in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 gelten die §§ 41 und 42.

§ 28

Jahresgrundbetrag bei zusammengesetztem Vermögen

(1) Sind nach § 26 auf die Abgabeschuld verschiedene Jahresabgabesätze anzuwenden, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Werte der Vermögensteile, für die in § 26 verschiedene Jahresabgabesätze vorgeschrieben sind, sind nach Maßgabe der Nr. 2 bis 4 a zu ermitteln.
2. Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen stehen, sind in erster Linie bei dem Vermögensteil abzuziehen, zu dem die Gegenstände gehören.
3. Schulden im Sinne der Nr. 2, soweit sie den Wert eines Vermögensteils übersteigen, sowie Schulden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen stehen, sind in erster Linie bei dem Vermögensteil abzuziehen, für den der höchste Jahresabgabesatz vorgeschrieben ist.
4. Für den Abzug des Freibetrags gilt Nr. 3 entsprechend.
4. a) Die Werte, die sich nach den Nr. 1 bis 4 für die einzelnen Vermögensteile ergeben, werden auf volle 100 DM nach unten abgerundet.
5. Die Teile der Vermögensabgabe, die auf die nach Nr. 1 bis 4 a ermittelten Werte der Vermögensteile entfallen, sind durch Anwendung des in § 25 Satz 1 vorgeschriebenen Abgabesatzes von 50 v. H. zu berechnen.
6. Auf die Teile der Vermögensabgabe (Nr. 5) sind die in § 26 vorgeschriebenen Jahresabgabesätze anzuwenden.
7. Die nach Nr. 6 errechneten Beträge sind zu einem Gesamtbetrag zusammenzufassen.
8. Der Gesamtbetrag (Nr. 7) ist zu vermindern um den Hundertsatz, um den sich die Vermögensabgabe wegen Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden ermäßigt (§ 25 Satz 2, §§ 30 bis 38).
9. Der nach Nr. 8 verbleibende Betrag ist zu vermindern um den Hundertsatz, der dem Verhältnis der anzurechnenden Soforthilfeabgabe (§ 39) zur Abgabeschuld (§ 25) entspricht.

(2) Der sich aus Absatz 1 für jedes Jahr ergebende Betrag stellt den Betrag dar, der unter Zugrundelegung einer dreißigjährigen Laufzeit (§ 26 Satz 1) jährlich zu entrichten wäre (Jahresgrundbetrag). Für die Entrichtung der Vermögensabgabe in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 gelten die §§ 41 und 42.

§ 29

Zusammenveranlagung von Ehegatten

Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt abgabepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Für die Zusammenveranlagung sind die Verhältnisse zu Beginn des 21. Juni 1948 maßgebend.

Dritter Titel

Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden

§ 30

Allgemeines

(1) Durch Ermäßigung der Vermögensabgabe werden beim Ermäßigungsberechtigten (§ 31) in dem sich aus § 38 ergebenden Ausmaß berücksichtigt:

1. Kriegssachschäden nach Maßgabe der §§ 10, 32 und 33
   a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
   b) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, soweit sie nicht schon unter a fallen.

Kriegssachschäden werden nur berücksichtigt, wenn sie im Bundesgebiet oder im Gebiet von Berlin (West) entstanden sind. Ein Kriegssachschaden, der der Schiffahrt außerhalb des Bundesgebiets und des Gebiets von Berlin (West) entstanden ist, gilt jedoch als in diesem Gebiet entstanden, wenn das Schiff zur Zeit der Entstehung des Schadens in einem Schiffsregister im Bundesgebiet oder in Berlin eingetragen war und der Schiffseigner zu dieser Zeit seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hatte;

2. Vertreibungsschäden nach Maßgabe der §§ 9, 34 und 35
   a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
   b) an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht schon unter a fallen:
      aa) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind;
      bb) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen. Verluste an Reichsmarkspareinlagen werden nicht berücksichtigt, wenn für sie eine Entschädigung im Währungsausgleich für Vertriebene gewährt wird;
      cc) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Ostschäden nach Maßgabe der §§ 11, 36 und 37
   a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
   b) an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht schon unter a fallen:
      aa) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind;
      bb) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen;
      cc) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Die für die Ermäßigung der Abgabe jeweils zu berücksichtigenden Schäden werden zusammengefaßt. Schäden von Ehegatten werden zusammengerechnet, wenn diese nach § 29 zusammen zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

(3) Eine Ermäßigung der Abgabe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe zu stellen. Antragsberechtigt ist der Abgabepflichtige. Ist der Abgabepflichtige verstorben, so kann jeder Erbe den Antrag auf Ermäßigung der Abgabe des Erblassers stellen.

§ 31

Ermäßigungsberechtigter

(1) Ermäßigungsberechtigt ist der unmittelbar Geschädigte. War dieser eine natürliche Person und ist er vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so sind ermäßigungsberechtigt seine Erben oder weiteren Erben, sofern sie im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten sind:

1. der Ehegatte,
2. eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder,
3. Abkömmlinge der unter Nr. 2 genannten Kinder,
4. Eltern, Großeltern oder weitere Voreltern oder Stiefeltern,
5. voll- und halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge ersten Grades.

Die Quote, mit der der Schaden des unmittelbar Geschädigten beim Erben zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach dem Anteil des Erben am Nachlaß.

(2) Der Erbfolge (Absatz 1) steht bei Kriegssachschäden, die an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen entstanden sind, die Übernahme zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) gleich.

§ 32

Schadensberechnung bei Kriegssachschäden

(1) Kriegssachschäden (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) sind nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung von Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken und Betriebsgrundstücken mindert sich der Schadensbetrag um den Betrag, um den die Hypothekengewinnabgabe des Abgabepflichtigen nach § 133 gemindert worden ist. Sind auf beschädigtem Grundbesitz des Abgabepflichtigen ruhende, im Verhältnis von 1 RM zu 1 DM umgestellte Verbindlichkeiten im Vertragshilfeverfahren oder durch Parteivereinbarung herabgesetzt worden, so mindert sich der Schadensbetrag ferner um den Betrag der Herabsetzung, höchstens jedoch um den Betrag, der sich im Falle einer Umstellung der Verbindlichkeit im Verhältnis von 10 zu 1 als Minderung der Hypothekengewinnabgabe nach § 133 ergeben würde.

§ 33

Verfahren bei der Schadensberechnung von Kriegssachschäden

(1) Wird eine Ermäßigung der Vermögensabgabe wegen Kriegssachschäden beantragt, so wird der Schadensbetrag insoweit, als er für die Abgabe von Bedeutung ist, im Rahmen der Veranlagung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung von dem Finanzamt ermittelt.

(2) Die Schäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist. Die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen ist unzulässig.

§ 34

Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden natürlicher Personen

(1) Vertreibungsschäden (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) sind bei natürlichen Personen mit dem nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes festgestellten Schadensbetrag anzusetzen. Die hierüber im Feststellungsbescheid (§ 36 des Feststellungsgesetzes) getroffene Feststellung ist bindend; § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Der Schadensbetrag mindert sich bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie bei Grundvermögen um den halben Reichsmarknennbetrag der festgestellten Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren.

(3) Festgestellte Vertreibungsschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 b zu bb sind mit dem Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, auf den sie bei Anwendung der für das Bundesgebiet geltenden Vorschriften umzustellen gewesen wären.

§ 35

Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden juristischer Personen

(1) Vertreibungsschäden (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) sind auch bei juristischen Personen durch Ermäßigung der Vermögensabgabe zu berücksichtigen. Eine juristische Person gilt bei der Vermögensabgabe als Vertriebener, wenn sie ihre Geschäftsleitung in einem Vertreibungsgebiet hatte und im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen aufgeben mußte.

(2) Die Schäden sind nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zu berechnen.

(3) Für das Verfahren gilt § 33 entsprechend.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 2 und 3 bestimmt werden.

§ 36

Schadensberechnung bei Ostschäden natürlicher Personen

Für die Schadensberechnung bei Ostschäden (§ 30 Abs. 1 Nr. 3) natürlicher Personen gilt § 34 entsprechend.

§ 37

Schadensberechnung bei Ostschäden juristischer Personen

(1) Ostschäden (§ 30 Abs. 1 Nr. 3) sind auch bei juristischen Personen durch Ermäßigung der Vermögensabgabe zu berücksichtigen.

Eine juristische Person kann Ostschäden bei der Vermögensabgabe geltend machen, wenn sie nicht als Vertriebener im Sinne des § 35 Abs. 1 gilt und am 31. Dezember 1944 ihre Geschäftsleitung im derzeitigen Gebiet der Bundesrepublik oder von Berlin (West) hatte.

(2) Die Schäden sind nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zu berechnen.

(3) Für das Verfahren gilt § 33 entsprechend.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 2 und 3 bestimmt werden.

§ 38

Ausmaß der Berücksichtigung von Schäden

(1) Die Berücksichtigung der Kriegssachschäden, der Vertreibungsschäden und der Ostschäden bestimmt sich nach dem Verhältnis der Schäden zum Vermögen des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948, ausgedrückt in Hundertsteln dieses Vermögens (Schadenspunktzahl).

(2) Für das Ausmaß der Berücksichtigung der Schäden gelten die folgenden Vorschriften:

1. Bei Schadenspunktzahlen bis zu 30 wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Für jeden Schadenspunkt über 30 ermäßigt sich die Abgabe

bei einem der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen DM	um v. H. des der Abgabe unterliegenden Vermögens	höchstens jedoch um v. H. der Vermögensabgabe (§ 25 Satz 1)
bis 50 000	1/4	—
von 50 100 „ 75 000	1/5	95
„ 75 100 „ 120 000	1/6	90
„ 120 100 „ 175 000	1/7	85
„ 175 100 „ 240 000	1/8	80
„ 240 100 „ 315 000	1/9	75
„ 315 100 „ 400 000	1/10	70
„ 400 100 „ 600 000	1/12	65
über 600 000	1/13	60

Als Ermäßigung ist mindestens der Betrag zu gewähren, der bei derselben Schadenspunktzahl in der nächstniedrigeren Vermögensstufe als höchstmöglicher Betrag der Ermäßigung in Frage kommt.

3. Bruchteile von Schadenspunkten sind, wenn sie 0,5 oder weniger betragen, nicht zu berücksichtigen; betragen sie mehr als 0,5, so sind sie auf einen vollen Punkt aufzurunden.

(3) Als Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948 im Sinne des Absatzes 1 gilt das Vermögen, das sich für diesen Zeitpunkt nach § 18 ergibt, wenn § 19 Nr. 1 bis 5 nicht berücksichtigt wird; auch bei beschränkt Abgabepflichtigen ist vom Gesamtvermögen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen. Diesem Vermögen sind gegebenenfalls zuzurechnen:

1. der in ihm nicht enthaltene Wert solcher Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer ganz oder teilweise befreit sind;
2. bei unbeschränkt abgabepflichtigen Kapitalgesellschaften die nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz bleibenden Beteiligungen.

Schulden und Lasten, die mit Wirtschaftsgütern der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind abzuziehen.

(4) Durch Rechtsverordnung ist der Ermäßigungstarif (Absatz 2) zu ändern, wenn die durch die Ermäßigungen eintretenden Ausfälle den Betrag von 100 Millionen DM jährlich übersteigen.

Vierter Titel

Entrichtung der Abgabe

§ 39

Anrechnung der Soforthilfeabgabe

(1) Auf die Abgabeschuld (§ 25) sind anzurechnen:

1. die für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952 geleistete allgemeine Soforthilfeabgabe;
2. die geleistete Soforthilfesonderabgabe. Nicht anzurechnen ist die nach einem Abgabesatz von 15 v. H. bemessene Abgabe, soweit sie auf betriebsfremde (branchefremde) Wirtschaftsgüter oder auf nichtgewerbliches Vorratsvermögen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Nr. 1 des Soforthilfegesetzes) entfällt.

Inwieweit auch nicht geleistete Beträge anzurechnen sind, wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe, die infolge der in § 24 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes vorgeschriebenen Anrechnung der nach dem Hypothekensicherungsgesetz geleisteten Zinsen und Tilgungsbeträge als entrichtet behandelt worden sind, werden auf die Abgabeschuld nicht angerechnet.

(3) Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe, die der Abgabeschuldner nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf einen anderen abgewälzt hat, gelten nicht als Zahlungen des Abgabeschuldners, sondern als Zahlungen des anderen.

(4) Ist bei der Heranziehung zur Soforthilfeabgabe das Vermögen des Haushaltsvorstands mit dem von Kindern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Soforthilfegesetzes zusammengerechnet worden, so ist der insgesamt anzurechnende Betrag dem Haushaltsvorstand anzurechnen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der insgesamt anzurechnende Betrag auf den Haushaltsvorstand und die Kinder nach den Hundertsätzen zu verteilen, die dem Verhältnis des der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögens jedes Beteiligten zu dem gesamten der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen aller Beteiligten entsprechen. Stand mit dem der allgemeinen Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen eines Beteiligten eine Schuld in wirtschaftlichem Zusammenhang, die zu einer Abwälzung nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf den Gläubiger geführt hat, so ist der für den Beteiligten anzurechnende Betrag um den Betrag zu kürzen, der nach Absatz 3 als Zahlung des Gläubigers gilt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, das nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Soforthilfegesetzes dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet worden ist.

(5) Von der Anrechnung ausgenommen sind Zuschläge jeder Art (Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung; Säumniszuschläge; Reuezuschläge und Strafzuschläge nach § 18 des Soforthilfegesetzes) sowie Stundungszinsen.

(6) Die Beträge an anzurechnender Soforthilfeabgabe mindern den Jahresgrundbetrag nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 1 Nr. 9.

(7) Soweit Beträge an Soforthilfeabgabe nachzuerheben sind, bleiben die Vorschriften des Soforthilfegesetzes maßgebend. Dies gilt

1. für nicht geleistete Beträge an Soforthilfesonderabgabe, die nach Absatz 1 Nr. 2 nicht auf die Abgabeschuld anzurechnen sind;
2. für nicht geleistete Beträge an anzurechnender Soforthilfeabgabe (Absatz 1 Schlußsatz).

Die Vorschriften des § 54 und des § 58 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Übersteigt die geleistete, anzurechnende Soforthilfeabgabe den Betrag der Abgabeschuld (§ 25), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 bis 8 bestimmt werden.

§ 40

(gestrichen)

§ 41

Umrechnung auf einen Tilgungszeitraum von 27 Jahren

Die nach Anrechnung der Soforthilfeabgabe (§ 39) verbleibende Abgabeschuld ist im Hinblick darauf, daß die drei ersten Jahre der dreißigjährigen Laufzeit (§ 26 Satz 1) bereits verstrichen sind, während der restlichen siebenundzwanzigjährigen Laufzeit (1. April 1952 bis 31. März 1979) zu tilgen. Zur Ermittlung der Jahresleistung wird demgemäß zu dem unter Zugrundelegung einer dreißigjährigen Laufzeit berechneten Jahresgrundbetrag (Absätze 2 der §§ 27 und 28) der in § 42 Nr. 2 vorgeschriebene Zuschlag erhoben.

§ 42

Entrichtung in Vierteljahrsbeträgen

Die Vermögensabgabe ist in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 in gleichen Vierteljahrsbeträgen zu entrichten. Der Vierteljahrsbetrag setzt sich aus folgenden zwei Beträgen zusammen:

1. aus einem Viertel des Jahresgrundbetrags (Absätze 2 der §§ 27 und 28);

zur Verteilung der für die ersten drei Jahre der Laufzeit nachzuentrichtenden Vierteljahrsbeträge auf die Vierteljahrsbeträge der 27 folgenden Jahre der Laufzeit (§ 41):

aus einem Zuschlag in Höhe von $^{8}/_{27}$ des zu 1 bezeichneten Betrags.

§ 43

Fälligkeit der Vierteljahrsbeträge

Die Vierteljahrsbeträge werden am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Jahres, erstmalig am 10. Mai 1952, fällig. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben, wenn das Vermögen hauptsächlich der Gewinnung von Erzeugnissen dient, die im allgemeinen nicht vor dem 10. August veräußert werden, den am 10. August fälligen Vierteljahrsbetrag zusammen mit dem am 10. November fälligen Vierteljahrsbetrag zu entrichten.

§ 44

Sofortige Fälligkeit bei Gefährdung des Abgabeanspruchs

(1) Ist der Abgabeschuldner mit mindestens vier Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe (oder an Vorauszahlungsbeträgen) im Rückstand, ohne daß die Beträge gestundet worden sind, oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang der später fällig werdenden Vierteljahrsbeträge gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt unbeschadet der Vorschriften der §§ 46 und 63 Abs. 2 die sofortige Fälligkeit der später fällig werdenden Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Zeitwerts (§ 69) anordnen.

(2) Das Finanzamt hat von der Anordnung der sofortigen Fälligkeit abzusehen oder diese aufzuheben, wenn der Abgabeschuldner bestehende Rückstände tilgt und für die später fälligen Vierteljahrsbeträge ausreichende Sicherheit leistet.

(3) Jeder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft hat den Abschluß des Gesellschaftsvertrags, den Eintritt und das Ausscheiden eines Gesellschafters sowie die Auflösung der Gesellschaft dem für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 45

Sofortige Fälligkeit bei Abwanderung

(1) Wenn eine natürliche Person, die Vermögensabgabe schuldet, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) aufgibt oder aufgegeben hat, werden die noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 228) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe, fällig. Liegen zugleich die Voraussetzungen des § 44 vor, so ist dieser anzuwenden.

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge insoweit zu gestatten, als ausreichende Sicherheit geleistet wird oder die Abgabeschuld nach § 33 von einem anderen übernommen worden ist und die Schuldübernahme von dem Finanzamt genehmigt wird.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) aus dienstlichen Gründen aufgeben oder aufgegeben haben, und für ihre Ehefrau und ihre minderjährigen Kinder, wenn sie zum Haushalt des Angehörigen des öffentlichen Dienstes zählen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 46

Sofortige Fälligkeit und Haftung bei Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die Vermögensabgabe schuldet, werden die noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 228) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe, fällig. Dies gilt auch, wenn die Auflösung oder Aufhebung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und die Abwicklung am 21. Juni 1948 noch nicht beendet war. Die Vorschriften des § 57 bleiben unberührt.

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge insoweit zu gestatten, als die Aubgabeschuld nach § 53 von einem

anderen übernommen worden ist und die Schuldübernahme von dem Finanzamt genehmigt wird.

(3) Wer nach dem 20. Juni 1948, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Zuge der Abwicklung einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Vermögen als Abwicklungserlös empfangen hat, haftet für die Abgabeschuld der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe des gemeinen Werts des Empfangenen zur Zeit des Erwerbs.

§ 47

Familienermäßigung

(1) Beträgt bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen das Gesamtvermögen weniger als 35 000 DM, so wird dem Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Familienermäßigung gewährt. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, von dem bei der Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr (Absatz 2 Nr. 2) nach § 88 Nr. 1 auszugehen ist oder im Falle einer Veranlagung auszugehen sein würde.

(2) Für die Familienermäßigung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Ermäßigung begehrt wird, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

2. Die Ermäßigung wird für Kalenderjahre, erstmalig für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952, gewährt.

3. Für die Gewährung der Ermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Ermäßigung beantragt wird.

4. Die Ermäßigung ist vorbehaltlich des letzten Satzes der Nr. 5 b nur zu gewähren bei Zahlungen auf eine Abgabeschuld, die in der Person des Antragstellers am 21. Juni 1948 entstanden ist.

5. Die Ermäßigung wird gewährt:

   a) für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

      Die Ermäßigung wird nicht gewährt für eine Ehefrau, die selbständig zur Vermögensabgabe veranlagt worden ist;

   b) für jedes Kind, für das der Abgabepflichtige bei der Veranlagung zur Vermögensteuer nach § 89 Abs. 1 Nr. 3 einen Freibetrag erhält oder im Falle einer Veranlagung erhalten würde.

      Die Ermäßigung wird nicht gewährt für Kinder, die selbständig zur Vermögensabgabe veranlagt worden sind.

      Solange Ehegatten zur Vermögensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie bei der Gewährung der Kinderermäßigung wie ein Abgabepflichtiger zu behandeln. Geht die Abgabeschuld eines verstorbenen Ehegatten ganz oder zum Teil auf den überlebenden Ehegatten über, so steht diesem die Kinderermäßigung zu, soweit sie sich bei seiner eigenen Abgabeschuld nicht auswirken kann.

6. Die Ermäßigung beträgt vierteljährlich 2,50 DM für die Ehefrau und für jedes Kind, wenn das Vermögen (Absatz 1) 25 000 DM nicht übersteigt. Übersteigt das Vermögen 25 000 DM, so vermindert sich die Ermäßigung für je volle 2000 DM des Mehrvermögens um je 50 Pfennige.

(3) Die Familienermäßigung ist nicht zu berücksichtigen:

1. im Falle der Ablösung der Vermögensabgabe (§§ 228, 228 a);

2. bei Ermittlung des Zeitwerts der Vermögensabgabe (§ 69).

§ 48

Vergünstigung wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Vierteljahrsbetrag ist unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 insoweit zu stunden, daß dem Abgabepflichtigen von seinen Einkünften der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag verbleibt. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Eine Stundung im Sinne des Absatzes 1 ist zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ab-

lauf des Kalenderjahrs, für das die Stundung begehrt wird, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

2. Der Abgabepflichtige muß am Fälligkeitstag über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig im Sinne des § 289 sein. Wird der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 29) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten, so genügt es, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt ist.

3. Das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 30 000 DM betragen. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, von dem bei der Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Vermögensteuer für das laufende Kalenderjahr nach § 88 Nr. 1 auszugehen ist oder im Falle einer Veranlagung auszugehen sein würde.

4. Das Gesamtvermögen (Nr. 3) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bestehen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu mindestens 80 v. H. erwerbsbeschränkt sind.

5. Die Abgabeschuld muß in der Person des Antragstellers am 21. Juni 1948 entstanden sein.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gestundeten Vierteljahrsbeträge werden mit dem Tode des Abgabepflichtigen, bei zusammen veranlagten Ehegatten mit dem Tode des zuletzt sterbenden Ehegatten, fällig. Das Finanzamt kann jedoch in Fällen, in denen dem Abgabepflichtigen die Nachzahlung der gestundeten Beträge vor dem sich aus Satz 1 ergebenden Fälligkeitszeitpunkt infolge erheblicher Besserung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage offensichtlich zumutbar ist, die Stundung widerrufen und die Nachzahlung in angemessenen Teilzahlungen anordnen.

(4) Die Stundung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Abgabepflichtige sich die Mittel zur Entrichtung der Abgabe auf zumutbare Weise (z. B. durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern) beschaffen kann oder wenn er die Voraussetzungen für die Stundung durch eigene Maßnahmen (z. B. durch Verschenken von Vermögen) herbeigeführt hat.

§ 49

Sonstige Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Der Vierteljahrsbetrag ist Abgabepflichtigen zu erlassen, die am Fälligkeitstag von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden oder Arbeitslosenfürsorge erhalten.

(2) Die Vergünstigung ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag kann für Vierteljahrsbeträge des laufenden Kalenderjahrs nur bis zu dessen Ablauf gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

§ 50

Vergünstigung für Privatkrankenanstalten

(1) Die Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe, die auf Vermögen entfallen, das dem Betrieb von Krankenanstalten gewidmet ist, sind auf Antrag zu stunden, wenn die Krankenanstalt im Kalenderjahr 1949 im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung gedient und in ihm die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gewerbesteuer erfüllt hat. Dies gilt solange, als die Krankenanstalt diese Voraussetzungen auch weiterhin ununterbrochen erfüllt.

(2) Die gestundeten Vierteljahrsbeträge sind zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Stundung nach Absatz 1 bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe ununterbrochen bestanden haben. Fallen die Voraussetzungen für die Stundung vor dem Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe weg, so sind die gestundeten Vierteljahrsbeträge nachzuentrichten.

(3) Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Vergünstigung kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmt werden.

§ 51

(gestrichen)

§ 52

(unbesetzt)

§ 53

Schuldübernahme

(1) Wenn im Falle der Veräußerung von Vermögen nach dem 20. Juni 1948 der Erwerber durch Vertrag mit dem Veräußerer dessen Abgabeschuld ganz oder teilweise übernommen hat oder übernimmt, so ist auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten die Schuldübernahme zu genehmigen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden und der Ablösungswert der übernommenen Schuld die Hälfte des steuerlichen Zeitwerts des erworbenen Vermögens nicht übersteigt. Der Antrag muß die Angabe des Betrags, in dessen Höhe der Erwerber die Verpflichtung zur Entrichtung des Vierteljahrsbetrags übernehmen soll, und des Kalendervierteljahrs, von dessen Beginn ab dies geschehen soll, enthalten. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Mit Erteilung der Genehmigung wird der Erwerber für die in der Genehmigung bezeichneten Vierteljahrsbeträge an Stelle des Veräußerers Abgabeschuldner.

(2) Wenn in einem Veräußerungsvertrag von den Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen worden ist oder getroffen wird, nach der der Erwerber die Vermögensabgabe im wirtschaftlichen Ergebnis zu tragen hat, ist im Zweifel jeder Vertragsteil dem anderen gegenüber verpflichtet, sich an der Stellung des nach Absatz 1 erforderlichen Antrags zu beteiligen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 54

Haftung des Beschenkten

(1) Wer von dem Abgabeschuldner nach dem 20. Juni 1948 Vermögen unentgeltlich erworben hat oder erwirbt, haftet neben dem Abgabeschuldner für dessen Abgabeschuld in Höhe des gemeinen Werts der Bereicherung zur Zeit des Erwerbs (Haftsumme). Einem unentgeltlichen Erwerb steht ein Erwerb gleich, bei dem die Gegenleistung mehr nach den persönlichen Beziehungen als unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit bemessen wird (z. B. Altenteilsvertrag).

(2) Der Erwerber ist auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten aus der Haftung zu entlassen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden. Die Entlassung aus der Haftung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Übernimmt der Erwerber einen Teil der Abgabeschuld des Veräußerers nach Maßgabe des § 53, so bleiben hinsichtlich seiner Haftung oder seiner Entlassung aus der Haftung für den nicht übernommenen Teil der Abgabeschuld die Vorschriften der Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 55

(gestrichen)

§ 56

Entflechtungsfälle

Für die Fälle, in denen nach dem 20. Juni 1948 Vermögen im Zuge der Entflechtung und Neuordnung, insbesondere durch Beschlagnahme- und Übertragungsanordnung, übergegangen ist oder übergeht, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Übergang der Abgabeschuld erlassen werden.

§ 57

Behandlung der Vermögensabgabe im Konkurs

(1) Im Falle des Konkurses besteht die Konkursforderung für die Vierteljahrsbeträge, die nach § 65 der Konkursordnung als fällig gelten, in deren sich aus § 69 ergebendem Zeitwert.

(2) Das sich aus § 61 Nr. 2 der Konkursordnung für Forderungen wegen öffentlicher Abgaben ergebende Recht auf bevorzugte Befriedigung wird für die Vermögensabgabe

1. ausgedehnt auf die in den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge und
2. hinsichtlich der erst durch die Konkurseröffnung fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge beschränkt auf die Summe von zehn weiteren Vierteljahrsbeträgen (Nennbeträgen).

§ 58

Bedingung und Befristung

(1) Die Vorschriften in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes sind für die Vermögensabgabe nicht anzuwenden.

(2) Ist bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens ein unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Wirtschaftsgut berücksichtigt oder eine aufschiebend bedingte Last nicht abgezogen worden, so geht, wenn die Bedingung nach dem 20. Juni 1948 eingetreten ist oder eintritt, die Abgabeschuld hinsichtlich des Teils der Vierteljahrsbeträge, der auf das auflösend bedingt erworbene Wirtschaftsgut entfällt, oder des Teils der Vierteljahrsbeträge, um den diese bei Abzug der aufschiebend bedingten Last vom Vermögen niedriger wären, auf denjenigen über, der durch den Eintritt der Bedingung begünstigt ist. Maßgebend für den Abzug einer aufschiebend bedingten Last ist deren Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

(3) Der Schuldübergang erstreckt sich auf die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach dem Eintritt der Bedingung fällig werden. Geht das Vermögen, das jemand unter einer auflösenden Bedingung besessen hat, auf den Begünstigten über, so haftet der Begünstigte neben dem Vorbesitzer für die rückständigen Vierteljahrsbeträge des Vorbesitzers, soweit sie auf das übergegangene Vermögen entfallen. Satz 2 gilt nicht beim Übergang eines Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts oder die Entstehung der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

(5) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere, insbesondere über den Umfang des Übergangs der Abgabeschuld, bestimmt werden.

§ 59

Erlöschen der Vierteljahrsbeträge bei Leibrenten

(1) § 16 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes ist auf die Vermögensabgabe nicht anzuwenden.

(2) Die Vierteljahrsbeträge, die auf den Kapitalwert einer Leibrente oder einer anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzung oder Leistung entfallen, sind zu erlassen, soweit sie nach dem Erlöschen des Rechts fällig werden.

§ 60

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Auflösung der Ehe

(1) Wenn nach dem 20. Juni 1948 eine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird oder eine dauernde Trennung der Ehegatten eintritt, so sind, falls die Ehegatten zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt worden sind, die Vierteljahrsbeträge auf Antrag eines Ehegatten (im Falle des Todes eines Ehegatten: auf Antrag eines seiner Erben) auf die Ehegatten aufzuteilen. Die Aufteilung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

(2) Als Aufteilungsmaßstäbe sind in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab;
3. das Verhältnis der der Abgabe unterliegenden Vermögen der Ehegatten.

Die sich aus Nr. 1 und 2 ergebenden Maßstäbe sind nicht anzuwenden, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs gegenüber dem Aufteilungsmaßstab der Nr. 3 wesentlich verschlechtert werden.

(3) Aufgeteilt werden:

1. wenn die Aufteilung auf Antrag vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahrs fällig werden;
2. wenn die Aufteilung von Amts wegen vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach Bekanntgabe des Bescheids über die Aufteilung fällig werden.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden. Die Rechtsverordnung kann auch für die Fälle, in denen die Anwendung des in Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen Aufteilungsmaßstabs zu Härten führt, einen anderen Maßstab bestimmen.

§ 61

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Erbfällen

(1) Im Falle des Todes eines Abgabeschuldners sind auf Antrag eines Erben die Vierteljahrsbeträge auf die Erben aufzuteilen. Die Aufteilung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

(2) Die Aufteilung darf nur erfolgen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Als Aufteilungsmaßstäbe sind in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag aller Erben vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab;
3. das Verhältnis der Erbteile.

(4) Aufgeteilt werden:

1. wenn die Aufteilung auf Antrag vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahrs fällig werden;
2. wenn die Aufteilung von Amts wegen vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach Bekanntgabe des Bescheids über die Aufteilung fällig werden.

(5) Handelt es sich bei dem verstorbenen Abgabepflichtigen um einen Ehegatten, der mit dem überlebenden Ehegatten zusammen zur Vermögensabgabe veranlagt worden ist, so sind die Absätze 1 bis 4 und 6 auf diejenigen Vierteljahrsbeträge anzuwenden, die sich bei der Aufteilung nach § 60 für den verstorbenen Ehegatten ergeben.

(6) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 62

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge in anderen Fällen

Durch Rechtsverordnung kann über die Vorschriften der §§ 58 bis 61 hinaus eine Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bestimmt und das Nähere geregelt werden.

§ 63

Beschränkung der Haftung des Erben

(1) Die Haftung des Erben eines Abgabeschuldners, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, wird auf den gemeinen Wert der Bereicherung zur Zeit des Erbanfalls beschränkt (Haftsumme). Bei der Ermittlung der Haftsumme ist ein Abzug für die Vermögensabgabe nicht zulässig; eine etwaige Erbschaftsteuer ist jedoch zu berücksichtigen.

(2) Die Beschränkung der Haftung nach Absatz 1 tritt nur ein, wenn der Erbe seine beschränkte Haftung innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt geltend macht. Die Vermögensabgabe wird in diesem Falle gegenüber dem beschränkt haftenden Erben in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 228) sofort fällig.

§ 64

Kürzung von Vermächtnissen und Auflagen

(1) Hat ein nach dem 20. Juni 1948 verstorbener Erblasser vor dem 1. Oktober 1952 ein Vermächtnis angeordnet und dabei die durch dieses Gesetz entstehende Verpflichtung des Erben, die auf den Nachlaß entfallende Vermögensabgabe zu tragen, nicht berücksichtigt, so ist im Zweifel als Wille des Erblassers anzunehmen, daß der Erbe berechtigt sein soll, das Vermächtnis um den Anteil des Zeitwerts der Abgabeschuld zu kürzen, der dem Anteil des gemeinen Werts des Vermächtnisses an dem gemeinen Wert des Nachlasses entspricht. Für den Zeitwert (§ 69) der Abgabeschuld, für den Wert des Vermächtnisses und den Wert des Nachlasses ist der Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend. Zur Ermittlung des Nachlasses sind Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteile und die Vermögensabgabe außer Betracht zu lassen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Vermächtnisnehmer die Kürzung des Vermächtnisses dadurch abwenden, daß er die Verpflichtung zur Entrichtung des Vierteljahrsbetrags zu dem sich aus Absatz 1 er-

gebenden Anteil dem Erben gegenüber übernimmt und sich auf dessen Verlangen an der Stellung eines Antrags auf Genehmigung der Schuldübernahme nach § 53 beteiligt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle einer Auflage.

(4) Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund des Absatzes 1 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer die ihm selbst auferlegten Beschwerungen um den Anteil des ihn betreffenden Kürzungsbetrags mindern, der dem Verhältnis der auferlegten Beschwerungen zu dem Vermächtnis entspricht. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Fälle, in denen das Vermächtnis in einem Nießbrauch besteht; insoweit verbleibt es hinsichtlich der Lastenverteilung zwischen Eigentümer und Nießbraucher bei den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Verbindung mit § 67.

§ 65

Haftung des Vermächtnisnehmers und des durch eine Auflage Begünstigten

(1) Wer nach dem 20. Juni 1948 auf Grund eines Vermächtnisses oder einer Auflage Vermögen erworben hat oder erwirbt, haftet neben dem Erben für die Abgabeschuld des Erblassers in Höhe des gemeinen Werts der Bereicherung zur Zeit des Erwerbs (Haftsumme).

(2) Der Vermächtnisnehmer oder der durch die Auflage Begünstigte ist auf Antrag aus der Haftung zu entlassen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden. Die Entlassung aus der Haftung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entlassung aus der Haftung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Hat der Vermächtnisnehmer oder der durch eine Auflage Begünstigte einen Teil der Abgabeschuld des Erblassers durch Vertrag mit dem Erben übernommen oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers zu tragen, so gilt § 53 entsprechend. In diesem Falle bleiben hinsichtlich der Haftung des Bedachten oder seiner Entlassung aus der Haftung für den nicht übernommenen Teil der Abgabeschuld die Vorschriften der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 66

Entrichtung der Abgabe aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

Der an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligte Abkömmling kann von dem überlebenden Ehegatten verlangen, daß der auf seinen Anteil am Gesamtgut entfallende Vierteljahrsbetrag aus seinem Anteil am Gesamtgut gezahlt oder ihm ersetzt wird.

§ 67

Vermögensabgabe als außerordentliche Last

(1) Bei der Lastenverteilung zwischen Ehegatten hinsichtlich des eingebrachten Guts, zwischen Vorerben und Nacherben und in ähnlichen Fällen ist die Hälfte der Vierteljahrsbeträge als eine auf den Stammwert des Vermögens gelegte außerordentliche Last im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen Rechts anzusehen. Im Falle der Ablösung (§ 228) oder der sofortigen Fälligkeit (§§ 44 bis 46, § 57, § 228 a) gilt der gesamte Ablösungswert oder Zeitwert als eine auf den Stammwert des Vermögens gelegte außerordentliche Last.

(2) Absatz 1 gilt für die Fälle des Nießbrauchs nur dann, wenn der Nießbrauch nach dem 20. Juni 1948 bestellt worden ist oder wird. Bestand der Nießbrauch bereits am 21. Juni 1948, so sind Eigentümer und Nießbraucher auch im Verhältnis zueinander zur Tragung des Vierteljahrsbetrags verpflichtet, den sie nach der Veranlagung zur Vermögensabgabe zu entrichten haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Beteiligten.

Fünfter Titel

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 67 a

Erklärungspflicht und Selbstberechnung der Abgabe

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt anzuordnen, daß die Abgabepflichtigen spätestens bis zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt eine Erklärung abzugeben haben, in der sie die von ihnen zu entrichtende Vermögensabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst berechnen.

§ 68

Vorauszahlungen

(1) Bis zum Empfang eines Bescheids über die Vermögensabgabe sind an den in § 43 bestimmten Fälligkeitstagen, erstmalig am 10. Mai 1952, Vorauszahlungen nach Maßgabe der Vorschriften über die allgemeine Soforthilfeabgabe zu entrichten. Macht der Abgabeschuldner glaubhaft, daß der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe um mehr als 20 v. H. niedriger sein wird als der nach Satz 1 zu leistende Vorauszahlungsbetrag, so sind die Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Vierteljahrsbetrag herabzusetzen. Das Finanzamt kann entsprechend der voraussichtlichen Höhe des Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe die Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe anderweit festsetzen.

(2) Macht der Bundesminister der Finanzen von der ihm erteilten Ermächtigung zur Anordnung von Selbstberechnungen (§ 67 a) Gebrauch, so sind von der Einreichung der Selbstberechnung an als Vorauszahlungen die Beträge zu entrichten, die sich aus der Selbstberechnung ergeben. Das Finanzamt kann durch Vorauszahlungsbescheid höhere Vorauszahlungen festsetzen.

§ 68 a

(gestrichen)

§ 68 b

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten waren (§ 68), kleiner als die Summe der Vierteljahrsbeträge, die sich nach dem bekanntgegebenen Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, die rückständigen Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids entrichtet worden sind, größer als die Summe der Vierteljahrsbeträge, die sich nach dem bekanntgegebenen Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) geändert wird.

§ 69

Zeitwert der Vermögensabgabe

(1) In den Fällen, in denen der Wert der Schuld an Vermögensabgabe für steuerliche Zwecke von Bedeutung ist, ist als Wert dieser Schuld anzusetzen:

1. für den 21. Juni 1948 und für Zeitpunkte zwischen diesem und dem 1. April 1952:
   die Summe der beiden folgenden Beträge:
   a) des sich für den maßgebenden Zeitpunkt ergebenden Zeitwerts der ab 1. April 1952 bis 31. März 1979 auf die Vermögensabgabe zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge;
   b) der auf die Vermögensabgabe anzurechnenden Soforthilfeabgabe (§ 39), abzüglich der darauf bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt entrichteten Beträge, mit ihrem Nennbetrag.
2. für Zeitpunkte ab 1. April 1952:
   die Summe der beiden folgenden Beträge:
   a) des sich für den maßgebenden Zeitpunkt ergebenden Zeitwerts der auf die Vermögensabgabe noch zu entrichtenden, noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge;
   b) der an dem maßgebenden Zeitpunkt rückständigen Beträge an anzurechnender Soforthilfeabgabe (§ 39) und an Vierteljahrsbeträgen der Vermögensabgabe.

(2) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über die Berechnung des Zeitwerts bestimmt werden.

§ 70

Durchführungsvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Durchführung der Vorschriften über die Vermögensabgabe Bestimmungen getroffen werden:

1. über die Befreiungen nach den §§ 15 und 16;

2. über die sich aus § 19 ergebenden Abweichungen von den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften;
3. über die Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden nach den §§ 30 bis 38;
4. über die Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.

Sechster Titel

Sondervorschriften für Berlin

§ 71

Allgemeine Vorschriften

(1) An die Stelle des 21. Juni 1948 tritt

1. in § 15 Abs. 4 für begünstigte Abgabepflichtige in Berlin (West),
2. in § 19 Nr. 1 b und in Nr. 4 bei Abgabepflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) in Berlin (West),
3. in § 21 Abs. 1 für das Vermögen in Berlin (West) (§ 72)

der 1. April 1949.

(2) An die Stelle des 20. Juni 1948 tritt in § 22 für das Vermögen in Berlin (West) (§ 72)

der 31. März 1949.

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gelten nicht, wenn eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 erstellt wird.

(4) In § 15 Abs. 1 Nr. 15 treten an die Stelle der Anlage 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) die Anlagen zur Einkommensteuerdurchführungsverordnung vom 18. August 1950 (VOBl. I 1950 S. 397).

(5) In § 21 Abs. 2 treten bei Abgabepflichtigen, die eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz nach den Durchführungsbestimmungen Nr. 9, 11 und 13 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (GVBl. für Berlin 1951, S. 361, 366 und 378) aufstellen, diese Vorschriften an die Stelle der Vorschriften der 42., 43. und 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

§ 72

Abweichende Bemessungsgrundlage für Vermögen in Berlin (West)

(1) Das Vermögen in Berlin (West) ist nach den in Berlin (West) bei der Vermögensteuer für die Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens auf den 1. April 1949 maßgebenden Vorschriften zu errechnen, soweit sich nicht aus den §§ 18 a bis 21 oder aus den Vorschriften dieses Titels etwas anderes ergibt.

(2) Als Vermögen in Berlin (West) gilt:

1. bei Abgabepflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West) das Gesamtvermögen mit Ausnahme von
   a) land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Bundesgebiet,
   b) Grundvermögen im Bundesgebiet,
   c) Betriebsvermögen im Bundesgebiet;
2. bei Abgabepflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) im Bundesgebiet
   a) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in Berlin (West),
   b) das Grundvermögen in Berlin (West),
   c) das Betriebsvermögen in Berlin (West);
3. bei beschränkt Abgabepflichtigen (§ 14) das Inlandsvermögen im Sinne des § 77 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes, soweit es sich handelt
   a) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, die in Berlin (West) belegen sind,
   b) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Art, die in ein in Berlin (West) geführtes Buch oder Register eingetragen sind,
   c) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Art, die einem in Berlin (West) belegenen gewerblichen Betrieb überlassen sind,
   d) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art, wenn das der Sicherung dienende Wirtschaftsgut in Berlin (West) belegen ist. Ein Schiff gilt dabei als in Berlin (West) belegen, wenn es in ein Schiffsregister in Berlin eingetragen ist, es sei denn, daß der Schiffseigner seinen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung im Inland außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) hat,

e) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art, wenn sich die Geschäftsleitung des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, in Berlin (West) befindet.

(3) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögen in Berlin (West) stehen, sind in erster Linie von diesem Vermögen abzuziehen. Schulden, die das Vermögen in Berlin (West) übersteigen, sind vom Vermögen im Bundesgebiet abzuziehen.

(4) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögen im Bundesgebiet stehen, sind in erster Linie von diesem Vermögen abzuziehen. Schulden, die das Vermögen im Bundesgebiet übersteigen, sind vom Vermögen in Berlin (West) abzuziehen.

(5) Schulden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen stehen, sind in erster Linie abzuziehen

1. bei Abgabepflichtigen, die im Bundesgebiet veranlagt werden,
   von dem Vermögen im Bundesgebiet,
2. bei Abgabepflichtigen, die in Berlin (West) veranlagt werden,
   von dem Vermögen in Berlin (West).

Schulden, die das Vermögen in einem Gebiet übersteigen, sind vom Vermögen im anderen Gebiet abzuziehen.

§ 73

Gewerbliche Betriebe mit Betriebstätten im Bundesgebiet und in Berlin (West)

(1) Bei gewerblichen Betrieben, die Betriebstätten im Bundesgebiet und in Berlin (West) gehabt haben, gilt als Vermögen in Berlin (West) der Teil des Betriebsvermögens, der sich aus der Aufteilung des Betriebsvermögens nach Absatz 2 ergibt.

(2) Das Betriebsvermögen ist in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert der im Bundesgebiet liegenden Betriebsgrundstücke, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und sonstigen abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu dem Wert der in Berlin (West) liegenden Wirtschaftsgüter dieser Art steht, und zwar

1. bei gewerblichen Betrieben mit Geschäftsleitung (Sitz) im Bundesgebiet
   nach dem Stande des Betriebsvermögens am 21. Juni 1948;
2. bei gewerblichen Betrieben mit Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West)
   a) wenn sie eine DM-Eröffnungsbilanz erstellen:
      nach dem Stande des Betriebsvermögens am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz,
   b) wenn sie keine DM-Eröffnungsbilanz erstellen:
      nach dem Stande des Betriebsvermögens am 1. April 1949;
3. bei gewerblichen Betrieben, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 1. April 1949 wirtschaftlich aus Berlin (West) in das Bundesgebiet verlagert worden sind,
   nach dem Stande des Betriebsvermögens am Stichtag der nach § 3 Absatz 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes zu erstellenen DM-Eröffnungsbilanz.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist in dem der Veranlagung zur Vermögensabgabe zugrunde zu legenden Einheitswertbescheid für den gewerblichen Betrieb auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie sich der Einheitswert auf das Bundesgebiet und auf Berlin (West) verteilt.

§ 74

Änderungen des Vermögens in Berlin (West) in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 1. April 1949

(1) Gehören zu dem der Abgabe unterliegenden Vermögen in Berlin (West) Wirtschaftsgüter, die in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 1. April 1949 (Zwischenzeitraum) aus dem der Abgabe unterliegenden Vermögen im Bundesgebiet erworben worden sind, so ist auf Antrag der Wert dieser Wirtschaftsgüter abzüglich der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden von dem der Abgabe unterliegenden Vermögen im Bundesgebiet abzuziehen.

(2) Hat ein Abgabepflichtiger land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen in Berlin (West) im Zwischenzeitraum veräußert, so ist der Veräußerungserlös, höchstens jedoch der Wert der veräußerten Wirtschaftsgüter zur Zeit der Veräußerung, dem der Abgabe unterliegenden Vermögen in Berlin (West) hinzuzurechnen,

soweit er nicht bereits in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen in Berlin (West) enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Fälle der Verlagerung von Wirtschaftsgütern aus dem Bundesgebiet nach Berlin (West) und umgekehrt. § 18 b bleibt unberührt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 3 bestimmt werden.

§ 75

Uraltkonten

Der Abgabepflichtige kann den Ansatz für Ansprüche aus der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Berliner Umstellungsverordnung (Uraltkontenbestimmung) in seiner DM-Eröffnungsbilanz bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe mit Wirkung für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen ändern; dies gilt auch, wenn diese Steuern bereits rechtskräftig veranlagt sind. Einer Zustimmung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde zur Bilanzänderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bedarf es nicht.

§ 76

Berechnung der Abgabeschuld und des Jahresgrundbetrags bei Abgabepflichtigen mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West)

(1) Bei Abgabepflichtigen mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West) ist je eine gesonderte Abgabeschuld (§ 25) und je ein gesonderter Jahresgrundbetrag (§§ 27 und 28) für das Vermögen im Bundesgebiet und für das Vermögen in Berlin (West) zu berechnen.

(2) Für den Abzug des Freibetrags gilt § 72 Abs. 5 entsprechend.

(2 a) Schulden und Freibeträge sind, soweit sie das Vermögen in einem Gebiet übersteigen, von dem Vermögen im anderen Gebiet in erster Linie bei dem Vermögensteil abzuziehen, für den der höchste Jahresabgabesatz vorgeschrieben ist.

(3) Der sich aus § 38 ergebende Gesamtbetrag der Ermäßigung wegen Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden ist nach dem Verhältnis des abgabepflichtigen Vermögens im Bundesgebiet zum abgabepflichtigen Vermögen in Berlin (West) aufzuteilen.

(4) Die Anrechnung der Soforthilfeabgabe nach § 39 ist nur auf die gesonderte Abgabeschuld vorzunehmen, die auf das Vermögen im Bundesgebiet entfällt.

§ 77

Schadensberechnung bei Kriegssachschaden in Berlin (West)

In den Fällen des § 32 Abs. 2 ist bei in Berlin (West) belegenem Grundbesitz die Minderung der Hypothekengewinnabgabe nach § 175 zu bestimmen.

§ 78

Ausmaß der Berücksichtigung der Schäden bei Abgabepflichtigen mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Bei Abgabepflichtigen mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West) sind bei der Ermittlung des Vermögens im Sinne des § 38 Abs. 3 die Vorschriften der §§ 72 bis 74 zu berücksichtigen. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt werden.

§ 79

Einheitliche Veranlagung der Abgabepflichtigen mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West)

(1) Unbeschränkt Abgabepflichtige mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West) werden für ihr gesamtes der Abgabe unterliegendes Vermögen dort veranlagt, wo sich ihr Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) oder Ort der Geschäftsleitung (Sitz) befindet.

(2) Beschränkt Abgabepflichtige mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West) werden für ihr gesamtes der Abgabe unterliegendes Vermögen dort veranlagt, wo sich der wertvollste Teil ihres der Abgabe unterliegenden Vermögens befunden hat.

§ 80

Entrichtung der Abgabe für Vermögen in Berlin (West)

(1) Abweichend von den §§ 41 und 42 besteht der Vierteljahresbetrag der Vermögensabgabe auf Vermögen in Berlin

(West) in einem Viertel des auf Berlin (West) entfallenden Jahresgrundbetrags; der Zuschlag nach § 42 Nr. 2 entfällt.

(2) Die Vierteljahrsbeträge auf Vermögen in Berlin (West) gelten für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952 als erbracht.

(3) Die Vierteljahrsbeträge auf Vermögen in Berlin (West) sind für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1957 nur in Höhe eines Drittels zu leisten.

§ 81

Vorauszahlungen für Vermögen in Berlin (West)

(1) Die ab 1. April 1952 zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Notabgabe vom Betriebsvermögen (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — VOBl. für Berlin 1951 I S. 26 —; § 18 des Gesetzes über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 — GVBl. für Berlin S. 1187 in der Fassung des Gesetzes vom . . . .) gelten in voller Höhe als Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West).

(2) Die ab 1. April 1952 für Betriebsgrundstücke in Berlin (West) zu entrichtende Übergangsabgabe (Teil III und IV des Gesetzes über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 in der Fassung des Gesetzes vom . . . . . .) gilt in voller Höhe als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West).

(3) Die ab 1. April 1952 zu entrichtende Übergangsabgabe für den nicht aus Betriebsgrundstücken bestehenden Grundbesitz in Berlin (West) gilt als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West):

bei einem Grundbesitz mit einem Belastungsgrad von	in Höhe von
0 %	100 %
mehr als 0 % bis 5 %	90 %
mehr als 5 % bis 10 %	70 %
mehr als 10 % bis 20 %	50 %
mehr als 20 % bis 30 %	30 %
mehr als 30 % bis 50 %	20 %
mehr als 50 % bis 70 %	10 %
mehr als 70 % bis 80 %	5 %
mehr als 80 % bis 90 %	3 %
mehr als 90 %	0 %

Der verbleibende Teil an Übergangsabgabe gilt als Vorauszahlung auf die Hypothekengewinnabgabe.

(4) Ist im Falle der Veräußerung eines Grundstücks in Berlin (West) vor Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, die Übergangsabgabe auf den Veräußerer und den Erwerber aufgeteilt worden, so gilt die vom Veräußerer zu entrichtende Übergangsabgabe in voller Höhe als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West).

(5) Die Beträge, die nach den Absätzen 1 bis 4 als Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West) gelten, sind bis zur Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe oder bis zur Einreichung einer Selbstberechnung (§ 68 Abs. 2) an den in § 43 bestimmten Fälligkeitstagen weiter zu entrichten.

(6) Wird ein Grundstück nach Ablauf des Kalendervieteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, veräußert, so sind die Vorauszahlungen, die der Veräußerer hierauf zu entrichten hat, auf den Betrag, der nach Absatz 3 auf die Vermögensabgabe entfällt, herabzusetzen und in entsprechender Höhe für die Zeit vom Beginn des auf den Tag der Veräußerung folgenden Kalendervierteljahrs ab neu festzusetzen.

(7) Die Vorschriften des § 68 über die Herabsetzung oder anderweitige Festsetzung der Vorauszahlungen gelten mit der Maßgabe, daß sie auf die Vorauszahlungen, die für Vermögen in Berlin (West), und auf die Vorauszahlungen, die für Vermögen im Bundesgebiet zu entrichten sind, gesondert angewendet werden.

§ 82

Abrechnung über die Vorauszahlungen

§ 68b gilt auch für die Vorauszahlungen nach § 81.

§ 83

(unbesetzt)

Zweiter Abschnitt

Vermögensteuer

§ 84

Vermögensteuer als Ausgleichsabgabe

Die Vermögensteuer wird ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1978 nach den folgenden Vorschriften als Ausgleichsabgabe erhoben.

Erster Titel

Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

§ 85

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:
   a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
   b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
   c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
   d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
   e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
   f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebiets und des Gebiets von Berlin (West) entfallen, wenn die im Bundesgebiet und in Berlin (West) unbeschränkt Steuerpflichtigen dort wie beschränkt steuerpflichtige Personen behandelt werden.

§ 86

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt steuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Bundesgebiet und auf Berlin (West) entfällt.

§ 87

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Vertriebenenbank AG, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77), die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank;
2. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Dies gilt nicht für Kreditunternehmen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden;

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach Maßgabe einer Rechtsverordnung;
8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Nr. 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
10. politische Parteien und politische Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinne des § 19 Nr. 4 und der §§ 67 bis 72 des Bewertungsgesetzes.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 10 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 86) nicht anzuwenden.

§ 88

Bemessungsgrundlage

Das der Vermögensteuer unterliegende Vermögen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Bei der Veranlagung der unbeschränkt Steuerpflichtigen ist von dem Gesamtvermögen auszugehen, das sich auf Grund der §§ 73 bis 76 des Bewertungsgesetzes ergibt, wenn die Lastenausgleichsabgaben nach Maßgabe des § 238 Abs. 1 berücksichtigt werden. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist mindestens von dem in § 91 Abs. 1 bezeichneten Vermögensbetrag auszugehen.

   Bei der Veranlagung der beschränkt Steuerpflichtigen ist von dem Inlandsvermögen auszugehen, das sich auf Grund des § 77 des Bewertungsgesetzes ergibt, wenn die Lastenausgleichsabgaben nach Maßgabe des § 238 Abs. 1 berücksichtigt werden.
2. Von dem nach Nr. 1 ermittelten Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen ist bei dem jeweiligen Abgabeschuldner der doppelte Betrag der nach § 25 festgesetzten Abgabeschuld abzuziehen. Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden; das gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Abgabeschuld ganz oder teilweise von dem Abgabepflichtigen auf einen anderen übergegangen ist, und für die Aufstellung von Grundsätzen zur Erleichterung der Berechnung und des Verfahrens.
3. Der Wert des sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Vermögens wird auf volle 1 000 DM nach unten abgerundet.

Zweiter Titel

Steuerberechnung

§ 89

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 5 000 DM für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 5 000 DM für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;
3. 2 000 DM für jedes Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

   Kinder in diesem Sinne sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.

   Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Haben die Kinder das 25. Lebensjahr vollendet, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die weder der Steuerpflichtige noch die Kinder zu ver-

treten haben (z. B. Kriegsteilnahme, Kriegsgefangenschaft, Heilbehandlung wegen einer erlittenen Kriegsbeschädigung).

Der Freibetrag wird ferner auf Antrag für ein Kind ohne Rücksicht auf sein Lebensalter gewährt, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Der Freibetrag wird nicht gewährt für Kinder, die Vermögensteuer auf Grund selbständiger Veranlagung zu entrichten haben.

(2) Weitere 5 000 DM sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig im Sinne des § 289 sein. Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 96 Abs. 1) im vorangegangenen Kalenderjahr überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so genügt es, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt ist.

2. Die Einkünfte des Steuerpflichtigen in dem vorangegangenen Kalenderjahr dürfen den für eine Stundung der Vermögensabgabe nach § 48 Abs. 1 maßgebenden Betrag nicht überschritten haben.

3. Das Gesamtvermögen im Sinne des § 88 Nr. 1 darf nicht mehr als 30 000 DM betragen.

4. Das Gesamtvermögen (Nr. 3) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bestehen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zumindestens 80 v. H. erwerbsbeschränkt sind.

§ 90

Stichtag für die Freibeträge

Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 97 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 98 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 99 Abs. 2) maßgebend.

§ 91

Mindestvermögen und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Gesamtvermögen im Sinne des § 88 Nr. 1 wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 a) mindestens angesetzt:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 50 000 DM;

2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 20 000 DM oder, wenn sie bereits am 20. Juni 1948 bestanden haben, ein Betrag von 5 000 DM.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 b bis f) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Vermögen im Sinne des § 88 Nr. 3 mehr als 5 000 DM beträgt.

§ 92

Steuerpflichtiges Vermögen

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt:

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen

   der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 89) von dem Vermögen im Sinne des § 88 Nr. 3 verbleibt,

2. bei den in § 91 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn das Vermögen im Sinne des § 88 Nr. 3 die Besteuerungsgrenze (§ 91 Abs. 2) übersteigt,

   das Vermögen im Sinne des § 88 Nr. 3,

3. bei allen anderen Steuerpflichtigen

   das Vermögen im Sinne des § 88 Nr. 3.

§ 93

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 1 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens (§ 92).

§ 94

Pauschbesteuerung bei auswärtigen Beziehungen

Die Oberfinanzdirektion kann die Steuer ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Vermögen in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Steuerpflichtigen zu einer Person, die weder im Bundesgebiet noch in Berlin (West) unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine Vermögensminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion entscheidet nach ihrem Ermessen.

§ 95

Pauschbesteuerung in anderen Fällen

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann die Steuer bei Personen, die durch Zuzug unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Das Finanzamt kann die Steuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder wenn eine gesonderte Berechnung des Vermögens besonders schwierig ist.

Dritter Titel

Veranlagung

§ 96

Haushaltsbesteuerung

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder (§ 89 Abs. 1 Nr. 3), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 97 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 98 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 99 Abs. 2) maßgebend.

§ 97

Hauptveranlagung

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Hauptveranlagung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 92) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Hauptveranlagungszeitraums ermittelt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

§ 98

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung):

1. wenn der Wert des Vermögens im Sinne des § 88 Nr. 1, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

   entweder um mehr als ein Zehntel
   oder um mehr als 100 000 DM

   von dem Wert im letzten Veranlagungszeitpunkt abweicht, oder
2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern.

(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahrs vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1 Nr. 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Absatz 1 Nr. 2). Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(4) Die Neuveranlagung gilt ab dem Neuveranlagungszeitpunkt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 99

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 97 Abs. 2)

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 92) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Nachveranlagungszeitpunkt.

§ 100

Anzeigepflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat dies dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten:

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen im Sinne des § 88 Nr. 1 erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt,
2. unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen im Sinne des § 88 Nr. 1 erstmalig 5 000 DM übersteigt,
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nicht natürliche Personen, wenn sie erstmalig Inlandsvermögen haben.

(3) Die Anzeige ist spätestens am 31. März des Kalenderjahrs einzureichen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung oder die Nachveranlagung vorzunehmen ist.

§ 101

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer wird bis zum Schluß des Kalenderjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht erlischt oder ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt.

Vierter Titel

Steuerentrichtung

§ 102

Entrichtung der Jahressteuerschuld

Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Steuerpflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben, wenn das Vermögen hauptsächlich der Gewinnung von Erzeugnissen dient, die im allgemeinen nicht vor dem 10. August veräußert werden, am 10. Februar und am 10. Mai je ein Viertel und am 10. November die Hälfte der Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 103

Vorauszahlungen

Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der in § 102 bezeichneten Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. § 102 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 104

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 103), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu ent-

richten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 105

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 103 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Fünfter Titel

Sonstige Vorschriften

§ 106

Erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer

Der ersten Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf Grund dieses Abschnitts wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens, der auf den Beginn des 1. Januar 1953 ermittelt worden ist, mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an zugrunde gelegt.

§ 106a

Vorauszahlungen ab 1. Januar 1953

(1) Bis zum Empfang des Bescheids über die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer (§ 106) hat der Steuerpflichtige an den in § 102 bezeichneten Fälligkeitstagen Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer für die Zeit ab 1. Januar 1953 in Höhe eines Achtels der festgesetzten Übergangsabgabe oder in Höhe der Vorauszahlungen zu entrichten, die bei Weitererhebung der Ländervermögensteuer nach den dafür geltenden Vorschriften zu leisten sein würden. § 102 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Abrechnung über die Vorauszahlungen und für die Nachentrichtung der Steuer sind die Vorschriften der §§ 104 und 105 entsprechend anzuwenden.

§ 107

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Durch Rechtsverordnung können andere Personenvereinigungen als die in § 85 Abs. 1 Nr. 2 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt und kann ihre Besteuerung geregelt werden.

§ 108

Genossenschaften

Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Zentralkassen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und für die Deutsche Genossenschaftskasse eine Befreiung von der Vermögensteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Betriebsvermögens besonders geregelt werden.

§ 109

Steuerverteilung im Innenverhältnis

(1) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, in welcher Weise bei Auseinandersetzung zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern, wenn sie zusammen zur Vermögensteuer veranlagt sind (§ 96), die auf die Beteiligten entfallenden Teile der Vermögensteuer zu berechnen sind.

(2) Absatz 1 gilt im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend für die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

§ 110

Lastenausgleichsklausel

Ist bei der Veräußerung eines Vermögensgegenstands von den Beteiligten vereinbart worden, daß einer der Beteiligten den anderen wegen der Verpflichtungen aus dem Lastenausgleich schadlos hält, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sich die Vereinbarung nicht auf die Vermögensteuer bezieht.

§ 111

Durchführungsvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Durchführung der Vorschriften über die Vermögensteuer Bestimmungen getroffen werden:

1. über die Durchführung der Steuerbefreiung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6,
2. über den für die Ermittlung der Wertgrenzen für die Neuveranlagung erforderlichen Vermögensvergleich,
3. über Entrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug,
4. über die Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.

Sechster Titel

Überleitungsvorschriften

§ 112

Nichterhebung der Ländervermögensteuer

Die Vermögensteuer der Länder wird für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. Dezember 1978 außer Hebung gesetzt.

§ 113

Inanspruchnahme der Vermögensteuer durch den Bund

Die Inanspruchnahme der Vermögensteuer durch den Bund, von der das Wirksamwerden der §§ 84 bis 111 abhängt, wird durch das Gesetz bestimmt werden, das auf Grund des Artikels 107 des Grundgesetzes über die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder bis spätestens 31. Dezember 1952 zu erlassen ist.

§ 114

Übergangsabgabe

Für die Kalenderjahre 1951 und 1952 wird eine einmalige Vermögensabgabe (Übergangsabgabe) nach Maßgabe der §§ 115 bis 119 erhoben.

§ 115

Stichtag für die Übergangsabgabe

(1) Für die persönliche und sachliche Abgabepflicht, für die Befreiungen, für die Gewährung der Freibeträge und für die Haushaltsbesteuerung sind bei der Übergangsabgabe die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar 1951 maßgebend.

(2) Für die Übergangsabgabe ist von dem steuerpflichtigen Vermögen auszugehen, das bei Weitererhebung der Ländervermögensteuer nach den dafür geltenden Vorschriften für das Kalenderjahr 1951 maßgebend sein würde (abgabepflichtiges Vermögen).

§ 116

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vermögensteuer

(1) Für die Übergangsabgabe sind die Vorschriften der §§ 85 bis 87, 94, 95, 96 Abs. 1 und 2, 104, 105, 107 bis 111 entsprechend anzuwenden.

(2) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften für die Überleitung der Ländervermögensteuer auf die Übergangsabgabe erlassen werden.

§ 117

Abgabesatz

Die Übergangsabgabe beträgt 1,5 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens (§ 115 Abs. 2).

§ 118

Entrichtung der Übergangsabgabe

Die Abgabe wird zu je einem Achtel am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November der Jahre 1951 und 1952 fällig. Abgabepflichtige, deren Vermögen überwiegend

aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben den am 10. August fälligen Betrag zusammen mit dem am 10. November fälligen Betrag zu entrichten.

§ 119

Vorauszahlung auf die Übergangsabgabe

(1) Bis zur Bekanntgabe eines Bescheids für die Übergangsabgabe sind die Vorauszahlungen, die bei Weitererhebung der Ländervermögensteuer nach den dafür geltenden Vorschriften zu leisten sein würden, weiter zu entrichten.

(2) In den Fällen, in denen bisher keine Vorauszahlungspflicht nach Absatz 1 besteht, kann das Finanzamt Vorauszahlungen entsprechend der voraussichtlichen Höhe der Übergangsabgabe festsetzen.

Siebenter Titel

Sondervorschriften für Berlin

§ 120

Vermögensteuer für Vermögen in Berlin (West)

Auf Steurpflichtige mit Vermögen in Berlin (West) im Sinne des § 72 sind die Vorschriften der §§ 85 bis 111 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bis zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes

1. bisherige vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen des Landes Berlin für die Ermittlung des Vermögens in Berlin (West) vorbehaltlich der Nr. 2 weiter gelten,
2. das Land Berlin berechtigt ist, zur allmählichen Anpassung an das Bundesrecht von diesem abweichende Bestimmungen für die Ermittlung des Vermögens in Berlin (West) zu erlassen.

§ 121

Nichterhebung der Vermögensteuer des Landes Berlin

Die Vermögensteuer des Landes Berlin wird vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1978 außer Hebung gesetzt.

§ 122

Nichterhebung der Übergangsabgabe für Vermögen in Berlin (West)

Die Vorschriften über die Übergangsabgabe (§§ 114 bis 119 sind auf Vermögen in Berlin (West) nicht anzuwenden.

§ 123

(unbesetzt)

Dritter Abschnitt

Hypothekengewinnabgabe

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 124

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Hypothekengewinnabgabe wird erhoben auf Schuldnergewinne

1. aus der Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 durch Grundpfandrechte an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück des Schuldners gesichert waren,
2. aus der Umstellung von Grundpfandrechten an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück, die am 20. Juni 1948 nicht der Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit dienten,

soweit bei Nr. 1 die Verbindlichkeit und bei Nr. 2 das Grundpfandrecht nach den im Bundesgebiet geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umgestellt worden ist. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, soweit sie Reichsmarkverbindlichkeiten betreffen, die durch Grundpfandrechte gesichert waren, sinngemäß für Grundpfandrechte, die nicht der Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit dienten.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird derjenige als Eigentümer angesehen, dem das Grundstück unter Berücksichtigung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes steuerlich zugerechnet wird. War dem Schuldner gegenüber ein anderer zur Erfüllung der Reichsmarkverbindlichkeit verpflichtet, so gilt der andere als Schuldner im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1.

(3) Grundstücken des Schuldners stehen bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 gleich:

1. Grundstücke im Eigentum einer Person, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Schuldner zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1949 vorgelegen haben;
2. Grundstücke, an denen das Grundpfandrecht im Hinblick auf den künftigen Eigentumserwerb des Schuldners bestellt worden ist.

(4) Durch Rechtsverordnung werden die zur Ausführung der Vorschriften dieses Abschnitts erforderlichen Anordnungen für die Fälle getroffen, in denen

1. Absatz 3 Nr. 2 in Betracht kommt;
2. es sich bei der Reichsmarkverbindlichkeit um eine Gesamtschuld handelte, die im Innenverhältnis nicht oder nur zum Teil von dem Eigentümer des Grundstücks zu erfüllen war;
3. das Grundstück dem Schuldner zusammen mit einer oder mehreren weiteren Personen nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand gehörte;
4. das Grundpfandrecht sich auf mehrere Grundstücke erstreckte, von denen einzelne dem Schuldner nicht gehörten;
5. das Grundstück nur teilweise im Bundesgebiet belegen war;
6. einzelne der durch ein Gesamtgrundpfandrecht belasteten Grundstücke nicht im Bundesgebiet belegen waren.

§ 125

Hypothekengewinnabgabe bei ungesicherten Verbindlichkeiten

(1) Bei einem Unternehmen, das nach § 191 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Kreditgewinnabgabe nicht unterliegt, unterliegen der Hypothekengewinnabgabe auch Schuldnergewinne aus Verbindlichkeiten, die nicht durch Grundpfandrechte gesichert waren, sofern es sich um Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuerrechts handelt. Die ungesicherten Verbindlichkeiten werden wie Verbindlichkeiten behandelt, die am 20. Juni 1948 durch letztrangige Grundpfandrechte oder Gesamtgrundpfandrechte an den Grundstücken gesichert waren, für deren bauliche Finanzierung sie eingegangen sind, oder, wenn sie für andere Zwecke eingegangen sind, wie Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 durch letztrangige Gesamtgrundpfandrechte an allen dem Schuldner am 20. Juni 1948 und noch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehörigen Grundstücken gesichert waren.

(2) Durch Rechtsverordnung können die zur Ausführung des Absatzes 1 erforderlichen Anordnungen getroffen werden; dabei kann auch bestimmt werden, daß unter besonderen Voraussetzungen Verbindlichkeiten aus Spareinlagen und ähnliche Verbindlichkeiten nicht als Dauerschulden behandelt werden.

§ 126

Hypothekengewinnabgabe bei Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

Durch Rechtsverordnung werden die Anordnungen getroffen, die erforderlich sind, um die Schuldnergewinne aus der Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen entsprechend den Grundsätzen dieses Abschnitts heranzuziehen.

§ 127

Grundstücke, Grundpfandrechte

(1) Grundstücke im Sinne dieses Abschnitts sind die Grundstücke im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß mehrere Grundstücke desselben Eigentümers als ein Grundstück behandelt werden, soweit sie räumlich zusammenhängen oder durch einheitliche Finanzierung der darauf am 20. Juni 1948 vorhandenen oder begonnenen Bauten ein wirtschaftlicher Zusammenhang hergestellt war.

(2) Den im Bundesgebiet belegenen Grundstücken werden Erbbaurechte an solchen Grundstücken gleichgeachtet.

(3) Grundpfandrechte im Sinne dieses Abschnitts sind:

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. Abgeltungslasten, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) sichern;

3. Rechte auf Befriedigung aus einem Grundstück, die gemäß § 10 der (Ersten) Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) oder gemäß § 3 des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) für Zusatzforderungen bestehen, auch wenn die Rechte nicht im Grundbuch eingetragen sind;

4. Renten der Deutschen Landesrentenbank;

5. Entschuldungsrenten gemäß Artikel 53 und 54 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) und Artikel 5 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496).

§ 128

Kriegsschäden

Kriegsschäden im Sinne dieses Abschnitts sind neben Kriegssachschäden (§ 10) alle übrigen Sachschäden am Grundbesitz, die als unmittelbare Folge von Kriegssachschäden entstanden sind. Wie Kriegsschäden werden auch Sachschäden behandelt, die durch Maßnahmen der Besatzungsmächte oder durch Handlungen von Besatzungsangehörigen verursacht worden sind und sich auf den Einheitswert auswirken. Belegungsschäden oder sonstige Besatzungssachschäden, für die eine Entschädigung gewährt worden ist, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die Entschädigung in Reichsmark oder nach einem Umstellungsverhältnis von 10 RM zu 1 DM in Deutscher Mark gezahlt worden ist.

§ 129

Reichsmarkverbindlichkeiten

Im Sinne der Vorschriften über die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld liegt vor:

1. eine Tilgungshypothek, wenn die Reichsmarkverbindlichkeit durch gleichbleibende Leistungen in der Weise zu verzinsen und zu tilgen war, daß die bei fortschreitender Kapitaltilgung ersparten Zinsen der Tilgung zuwachsen sollten;
2. eine Abzahlungshypothek, wenn die Verzinsung und die Abzahlung der Reichsmarkverbindlichkeit unabhängig voneinander geregelt waren;
3. eine Fälligkeitshypothek, wenn das ganze Schuldkapital der Reichsmarkverbindlichkeit an einem Zeitpunkt zu entrichten war;
4. eine Rentenverbindlichkeit, wenn an regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Reichsmarksumme (Rentenleistung) zu zahlen war.

§ 130

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen Schuldnergewinne aus der Umstellung von

1. Verbindlichkeiten eines gewerblichen Betriebs, der der Kreditgewinnabgabe unterliegt;
2. Verbindlichkeiten eines Unternehmens, dessen DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der 42., 43. oder 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellen ist (Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);
3. Verbindlichkeiten, die öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Zahlung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Strafen, Ordnungsstrafen, Sühnebeträgen und Bußen betreffen;
4. Verbindlichkeiten aus Krediten, die in der Weise zweckgebunden waren, daß der Kreditnehmer den Kredit an dritte Personen weitergewähren sollte, wenn der Kredit an die dritten Personen tatsächlich weitergewährt und ebenfalls durch Grundpfandrechte gesichert worden ist und die Forderungen aus dem weitergewährten Kredit im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umgestellt worden sind;
5. Verbindlichkeiten eines Siedlungsunternehmens gegenüber der Deutschen Siedlungsbank aus der Inanspruchnahme von Siedlungszwischenkrediten;
6. Verbindlichkeiten der in § 93 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) genannten Art, soweit dafür die in § 93 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Sicherungshypothek bestand;

7. Verbindlichkeiten, die zur Beseitigung eines Kriegsschadens an dem haftenden Grundstück eingegangen sind, soweit der Gegenwert vor dem 21. Juni 1948 zur Beseitigung des Kriegsschadens verwandt worden ist;

8. Verbindlichkeiten zwischen Personen, bei denen nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1949 vorgelegen haben;

9. Verbindlichkeiten, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung dinglich gesichert worden sind.

(2) Durch Rechtsverordnung kann eine dem Absatz 1 Nr. 5 entsprechende Ausnahme für Verbindlichkeiten eines Ausgebers von Heimstätten aus der Inanspruchnahme von Bauzwischenkrediten angeordnet werden.

§ 131

Ermittlung der Schuldnergewinne

Der Schuldnergewinn aus jeder Verbindlichkeit wird gesondert ermittelt. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und nach welchem Maßstab der Schuldnergewinn bei Vorliegen eines Gesamtgrundpfandrechts jeweils zu dem auf das einzelne haftende Grundstück entfallenden Teil gesondert ermittelt wird.

Zweiter Titel

Höhe und Entrichtung der Abgabe

§ 132

Abgabeschuld

(1) Abgabeschuld ist vorbehaltlich der §§ 133 und 134 der Betrag, um den der Nennbetrag der Verbindlichkeit in Reichsmark den Umstellungsbetrag in Deutscher Mark übersteigt.

(2) Handelt es sich bei der Reichsmarkverbindlichkeit um ein Darlehen aus Mitteln des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken, um ein Reichsbaudarlehen oder um ein anderes im Rahmen der öffentlichen Wohnungsfürsorge gegebenes, zinsverbilligtes Darlehen, so wird die Abgabeschuld abweichend von Absatz 1 wie folgt berechnet. Der zwanzigfache Nennbetrag der Jahresleistung, die nach den am 31. März 1948 geltenden Bedingungen zu erbringen war, wird entsprechend dem auf volle Prozent abgerundeten Hundertsatz gemindert, zu dem das Ausgangskapital der Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Juni 1948 getilgt war; als Jahresleistung werden mindestens $1^1/_2$ v. H. des Ausgangskapitals angesetzt. Die Abgabeschuld beträgt neun Zehntel des so errechneten Betrags.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit der Schuldnergewinn aus Leistungen, die am 21. Juni 1948 rückständig waren, und aus Leistungen für einen Zeitraum, der teils vor, teils nach dem 21. Juni 1948 lag, zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen wird.

§ 133

Minderung der Abgabeschuld bei Kriegsschäden vor dem 21. Juni 1948

(1) Ist das Grundstück, an dem die umgestellte Verbindlichkeit dinglich gesichert war, vor dem 21. Juni 1948 von einem Kriegsschaden betroffen worden, so mindert sich die Abgabeschuld nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das gilt nicht, wenn die Verbindlichkeit erst nach Eintritt des Schadensfalles eingegangen ist.

(2) Der Betrag der Minderung ergibt sich vorbehaltlich des Absatzes 3 aus der Anwendung der Schadensquote auf die Reichsmarkverbindlichkeit, aus deren Umstellung die Abgabeschuld entsteht. Als Schaden gilt für die Berechnung der Schadensquote der Betrag, um den der Einheitswert, der für das Grundstück auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist, den für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert übersteigt. Schadensquote ist der Hundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Schadens zu dem Einheitswert ergibt, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist.

(3) Betrifft die Abgabeschuld eine Darlehensverbindlichkeit aus der Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer, die durch eine Abgeltungslast oder durch eine Abgeltungshypothek gesichert war, so ergibt sich der Betrag der Minderung aus der Anwendung von 135 v. H. der Schadensquote auf die Reichmarkverbindlichkeit.

(4) Durch Rechtsverordnung werden die Anordnungen getroffen, die zur Berechnung der Minderung erforderlich sind, wenn das belastete Grundstück größer oder kleiner als die wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, wenn ein Gesamtgrundpfandrecht vorliegt oder wenn sich der flächenmäßige oder bauliche Bestand des belasteten Grundstücks in der Zeit zwischen den Feststellungszeitpunkten der in Absatz 2 bezeichneten Einheitswerte vergrößert oder verkleinert hat.

(5) Die Minderung tritt nur ein, wenn die Schadensquote mehr als 10 v. H. beträgt. War das Grundstück am 20. Juni 1948 zu mehr als 70 v. H. des letzten Einheitswerts vor dem Schadensfall belastet, so tritt die Minderung schon dann ein, wenn die Schadensquote mehr als 5 v. H. beträgt; zur Belastung des Grundstücks werden solche Rechte nicht gerechnet,

1. die dem Eigentümer zustanden oder gegen deren Geltendmachung am 20. Juni 1948 der Eigentümer eine Einrede nicht nur vorübergehender Art hatte oder
2. die auf einer erst nach dem Schadensfall eingegangenen Verbindlichkeit beruhten oder
3. hinsichtlich deren eine Hypothekengewinnabgabe trotz Umstellung der Verbindlichkeit im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM nicht entsteht oder sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 134 Abs. 1 bestimmt.

(6) Ist nach § 3 a des Hypothekensicherungsgesetzes auf Umstellungsgrundschulden an dem von dem Kriegsschaden betroffenen Grundstück verzichtet worden, so mindert sich die Abgabeschuld mindestens um den Verzichtsbetrag, der für die entsprechende Umstellungsgrundschuld gewährt worden ist. Das gilt ohne Rücksicht darauf, auf welche Umstellungsgrundschuld dieser Verzichtsbetrag verrechnet worden ist. In den Fällen des § 132 Abs. 2 gelten die Sätze 1 und 2 für einen Verzichtsbetrag, der in demselben Verhältnis wie der Nennbetrag der Reichsmarkverbindlichkeit umgerechnet worden ist.

§ 134

Höhe der Abgabeschuld bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit

(1) Ist die Verbindlichkeit nach dem 8. Mai 1945 entstanden, so sind auf die Abgabeschuld und als Zinsen auf diese nur die in § 138 Abs. 1 Sätze 1 und 2 vorgeschriebenen Beträge zu entrichten; das gilt auch dann, wenn es sich bei den dort vorgeschriebenen Leistungen ausschließlich um Zinsen handelt. Die Abgabeschuld ist in diesen Fällen gleich dem Gesamtbetrag der nach § 138 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu entrichtenden Tilgungsbeträge. Die §§ 136 und 137 werden nicht angewandt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei der Verbindlichkeit um Kaufgeld, das bei dem Erwerb des belasteten Grundstücks schuldig geblieben ist, oder um eine beim Grundstückserwerb unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene Schuld oder um einen zur Beschaffung des Kaufgeldes bei einem Dritten aufgenommenen Kredit handelt.

§ 135

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld gilt in der Höhe, die sich aus den §§ 132 bis 134 ergibt, als zu Beginn des 21. Juni 1948 enstanden.

§ 136

Herabsetzung der Abgabeschuld bei Kriegsschäden nach dem 20. Juni 1948

(1) Ist das Grundstück, an dem die umgestellte Verbindlichkeit dinglich gesichert war, nach dem 20. Juni 1948 von einem Kriegsschaden betroffen worden, so wird die Abgabeschuld auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 herabgesetzt. Ein nach § 3 a Abs. 1 des Hypothekensicherungsgesetzes gestellter Antrag gilt als Antrag nach Satz 1.

(2) Der abzusetzende Betrag ergibt sich vorbehaltlich des Absatzes 3 aus der Anwendung der Schadensquote auf zehn Neuntel des Betrags, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung zu Beginn des Monats beläuft, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist. Als Schaden gilt für die Berechnung der Schadensquote der Betrag, um den der Einheitswert, der für das Grundstück auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist, den auf den nächsten Feststellungszeitpunkt nach dem Schadensfall festgestellten Einheitswert übersteigt. Ist der Kriegsschaden vor dem letztgenannten Feststellungs-

zeitpunkt bereits wieder beseitigt worden, so gilt als Schaden der Betrag, um den der Einheitswert auf Grund des Kriegsschadens bei einer Fortschreibung zu ermäßigen gewesen wäre. Schadensquote ist der Hundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Schadens zu dem für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert ergibt.

(3) Betrifft die Abgabeschuld eine Darlehensverbindlichkeit aus der Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer, die durch eine Abgeltungslast oder durch eine Abgeltungshypothek gesichert war, so ergibt sich der abzusetzende Betrag aus der Anwendung des Anderthalbfachen der Schadensquote auf den Betrag, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung zu Beginn des Monats belaufen würde, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist.

(4) § 133 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Herabsetzung erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist, frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1948.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn in den Fällen des § 151 der Abgabeschuldner das Grundstück bereits vor dem in Absatz 5 bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte.

§ 137

Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbau

(1) Ist auf dem Grundstück, an dem die umgestellte Verbindlichkeit dinglich gesichert war, ein zerstörtes (beschädigtes) Gebäude in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1956 als Dauerbau wiederaufgebaut (wiederhergestellt) worden, so wird die Abgabeschuld auf Antrag um soviel herabgesetzt, als nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung die nach § 139 zu erbringenden Leistungen aus den Erträgnissen des Grundstücks nach Abzug der Kapital- und Bewirtschaftungskosten nicht aufgebracht werden können. Die Herabsetzung der Abgabeschuld ist auch zulässig, wenn das wiederaufgebaute (wiederhergestellte) Gebäude in Gestaltung oder Zweckbestimmung von dem früheren Gebäude abweicht. Die Herabsetzung ist unzulässig, wenn sich die Erträge des Grundstücks infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen. Ein nach § 3 b Abs. 1 des Hypothekensicherungsgesetzes gestellter Antrag gilt als Antrag auf Herabsetzung der Abgabeschuld.

(2) Ist nach § 3 b oder nach § 3 c des Hypothekensicherungsgesetzes ganz oder teilweise auf die Umstellungsgrundschuld verzichtet worden, der die Abgabeschuld entspricht, so ist die Abgabeschuld mindestens um den gleichen Betrag herabzusetzen; das gilt nicht, soweit der Verzicht das Bestehen und die Bedienung weiterer Umstellungsgrundschulden voraussetzte, an deren Stelle keine Hypothekengewinnabgabe oder nur eine Hypothekengewinnabgabe in der sich aus § 134 Abs. 1 ergebenden Höhe entstanden ist. Diese Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn nach Absatz 1 Satz 3 eine Herabsetzung unzulässig wäre. In den Fällen des § 132 Abs. 2 gilt sie für einen Verzichtsbetrag, der in demselben Verhältnis wie die Reichmarkverbindlichkeit umgerechnet worden ist.

(3) Sind mehrere Abgabeschulden vorhanden, die an demselben Grundstück dinglich gesicherte Verbindlichkeiten betreffen, so sind zuerst jeweils bis zu ihrem vollständigen Wegfall die Abgabeschulden herabzusetzen, die die an letzter Stelle gesicherten Verbindlichkeiten betreffen; in der Höhe, in der nach § 3 b oder nach § 3 c des Hypothekensicherungsgesetzes auf eine Umstellungsgrundschuld verzichtet worden ist, ist jedoch die entsprechende Abgabeschuld vor allen anderen Abgabeschulden herabzusetzen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann

1. die Herabsetzung entsprechend den für den Wiederaufbau (die Wiederherstellung) tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt werden, soweit nicht Absatz 2 entgegensteht;
2. Näheres zur Abgrenzung der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Fälle bestimmt werden;
3. die Wirtschaftlichkeitsberechnung geregelt werden; dabei sollen die Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftslichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) insoweit für anwendbar erklärt werden, als nicht wegen der Beschränkung dieser Verordnung auf neugeschaffenen Wohnraum, wegen der Anwendung ihrer Vorschriften auf die Wirt-

schaftseinheit oder nach den Grundsätzen dieses Abschnitts etwas Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt werden muß;

4. bestimmt werden, daß die Abgabeschulden in näher zu bezeichnenden Fällen des öffentlich geförderten und des steuerbegünstigten Wohnungsbaus ohne Durchführung der nach Nr. 3 geregelten Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Null herabzusetzen sind.

(5) Die Herabsetzung erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) begonnen ist, frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1948.

(6) Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung nach § 133 vor, so kommt eine Herabsetzung nach den Absätzen 1 bis 5 erst in Betracht, nachdem die Abgabeschuld gemindert ist.

(7) Dem aus der öffentlichen Last (§ 145) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder dem Abgabeschuldner (§ 151) kann die spätere Herabsetzung der Abgabeschuld bereits vor Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) rechtsverbindlich zugesichert werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn in den Fällen des § 151 der Abgabeschuldner das Grundstück bereits vor dem in Absatz 5 bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte.

§ 138

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld bis zum 31. März 1952

(1) Die Beträge, die nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen als Zinsen, Tilgungsbeträge oder Rentenleistungen auf die Umstellungsgrundschuld zu entrichten sind, sind bis zu dem ersten auf den 31. März 1952 folgenden Fälligkeitszeitpunkt fortzuentrichten und gelten als Zinsen, Tilgungsbeträge oder Rentenleistungen auf die Abgabeschuld; dabei bleibt die Verrechnung der Leistungen auf Zinsen oder auf Tilgung auch dann bestehen, wenn die Abgabeschuld niedriger als die Umstellungsgrundschuld ist. Waren die Leistungen für einen am 31. März 1952 oder später endenden Zeitraum bereits vor dem 1. April 1952 fällig, so sind sie nur bis zu diesem Fälligkeitszeitpunkt fortzuentrichten. Für Abzahlungshypotheken, die nicht unter § 139 Abs. 2 Nr. 2 und 3 fallen und für Fälligkeitshypotheken sind die Zinsen nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen für die Zeit bis zum 31. März 1952 zu entrichten.

(2) Tilgungsbeträge, die nach § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz in der Form einer Aussetzung der Leistungen gestundet worden sind, gelten als erlassen.

§ 139

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld ab 1. April 1952

(1) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 7 gelten für die Verzinsung und Tilgung derjenigen Abgabeschuld, die verbleibt, nachdem von der Abgabeschuld am 21. Juni 1948 die folgenden Beträge abgerechnet worden sind:

1. Tilgungsbeträge, die nach § 138 Abs. 1 zu erbringen sind;

2. Tilgungsbeträge, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem die in § 138 Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungen enden, oder, wenn Leistungen nach § 138 Abs. 1 nicht zu erbringen waren, bis zum 30. Juni 1952 freiwillig geleistet worden sind;

3. Tilgungsbeträge, die nach § 138 Abs. 2 als erlassen gelten;

4. der Betrag, der in den Fällen einer Herabsetzung der Abgabeschuld (§§ 136 und 137) abgesetzt wird, sofern die Herabsetzung spätestens in dem Zeitpunkt wirksam wird, von dem ab sich die Verzinsung und Tilgung nach den Absätzen 2 bis 7 richtet.

(2) In den Fällen

1. der Tilgungshypothek,

2. der Abzahlungshypothek, bei der entsprechend den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit bereits Abzahlungen auf die nach dem Hypothekensicherungsgesetz entstandene Umstellungsgrundschuld geleistet worden sind,

3. einer sonstigen Abzahlungshypothek, bei der das Schuldkapital durch gleichbleibende Raten, die in regelmäßigen Abständen zu entrichten waren und jährlich 6. v. H. des

Ausgangskapitals nicht übersteigen, abzuzahlen war,

sind vorbehaltlich der in Absatz 4 getroffenen Bestimmung an den Fälligkeitszeitpunkten, die dem Fälligkeitszeitpunkt der letzten Zins- oder Tilgungsleistung nach § 138 Abs. 1 Satz 1 oder 2 folgen, für die Abgabeschuld neun Zehntel der Leistungen zu erbringen, die in den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit vorgeschrieben waren. Waren Leistungen nach § 138 nicht vorgeschrieben, so sind die Leistungen auf die Abgabeschuld von dem ersten Fälligkeitszeitpunkt der Reichsmarkverbindlichkeit nach dem 30. Juni 1952 ab zu erbringen. Bei einer Minderung der Abgabeschuld nach § 133 mindert sich die Leistung an Verzinsung und Tilgung in demselben Verhältnis; entsprechendes gilt bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld nach §§ 136 und 137 für die Zinsen und Tilgungsbeträge, die nach dem in § 136 Abs. 5 oder § 137 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt fällig werden.

(3) In den Fällen der Rentenverbindlichkeit gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen der in § 132 Abs. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek halbjährlich nachträglich in Höhe von 4 v. H. zu verzinsen und in Höhe von 2 v. H. zu tilgen. Der Tilgungssatz wird gegebenenfalls soweit ermäßigt, daß die Jahresleistung neun Zehntel der in § 132 Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Jahresleistung nicht übersteigt; der ermäßigte Tilgungssatz wird auf volle Viertel v. H. aufgerundet. Bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, von dem ab sich die Verzinsung und Tilgung nach den Sätzen 1 und 2 richtet, ermäßigen sich die später fällig werdenden Leistungen in demselben Verhältnis.

(5) In den Fällen

1. einer Abzahlungshypothek, die nicht unter Absatz 2 Nr. 2 und 3 fällt,
2. der Fälligkeitshypothek

ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek ab 1. April 1952 halbjährlich nachträglich entsprechend dem für die Reichsmarkverbindlichkeit geltenden Zinssatz zu verzinsen und in Höhe des auf volle Viertel aufgerundeten Hundertsatzes zu tilgen, bei dessen Anwendung sie bis zum 31. März 1979 getilgt sein würde. Das gilt auch dann, wenn nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit in den Fällen der Nr. 1 als Beginn der Tilgung und in den Fällen der Nr. 2 als Zeitpunkt der Rückzahlung des ganzen Schuldkapitals ein späterer Zeitpunkt als der 30. September 1952 vorgesehen war. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld nach Absatz 5 kann der aus der öffentlichen Last verpflichtete Eigentümer des Grundstücks (§ 145) oder der Abgabeschuldner (§ 151) widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Empfang des Abgabebescheids beim Finanzamt einzulegen. Wird frist- und formgerecht Widerspruch erhoben, so gilt für die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld Absatz 2 mit der Maßgabe, daß Tilgungsbeträge, die nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit bereits fällig geworden sind, bis zum 31. Dezember 1952 nachentrichtet werden müssen.

(7) Die Fälle, in denen nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit der Beginn der Tilgung, der Beginn der Abzahlung, die Fälligkeit des ganzen Schuldkapitals oder der Beginn der Rentenleistungen von einer Kündigung abhängig gemacht war, werden so behandelt, als ob in den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit der Beginn der Leistungen oder die Fälligkeit zu dem Termin bestimmt worden wäre, zu dem eine am 31. März 1952 ausgesprochene Kündigung wirksam werden würde.

§ 140

Abweichende Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld

Soweit bei einem Verzicht nach § 3 a des Hypothekensicherungsgesetzes die der Abgabeschuld entsprechende Umstellungsgrundschuld erloschen, dafür aber eine andere, in die Verzichtsberechnung einbezogene Umstellungsgrundschuld bestehen geblieben ist, kann der aus der öffentlichen Last (§ 145) verpflichtete Grundstückseigentümer verlangen, daß die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld entsprechend den Bedingungen derjenigen Reichsmarkverbindlichkeit geregelt wird, die der bestehengebliebenen Umstellungsgrundschuld zugrunde lag. Der Antrag ist schriftlich binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Empfang des Abgabebescheids beim Finanzamt zu stellen.

§ 141

Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit

(1) Soweit nach den §§ 139 und 140 für die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld die Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit maßgebend sind, sind die Bedingungen maßgebend, die am 20. Juni 1948 galten. Galten in diesem Zeitpunkt Vereinbarungen, hinsichtlich derer sich der Gläubiger ein Widerrufsrecht vorbehalten hatte, so steht das Widerrufsrecht hinsichtlich der Abgabeschuld dem Finanzamt zu.

(2) Mit der Reichsmarkverbindlichkeit in Zusammenhang stehende Nebenverpflichtungen sowie Rechtsfolgen, die für den Fall einer Verletzung von Haupt- oder Nebenverpflichtungen vorgesehen sind, gelten sinngemäß auch für die Abgabeschuld; insbesondere richten sich auch die Folgen eines Zahlungsverzugs ausschließlich nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit. Auf die Erfüllung von Nebenverpflichtungen kann verzichtet werden.

§ 142

(gestrichen)

§ 143

Aufteilung der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschulden werden aufgeteilt, wenn ein Teil des Grundstücks, auf dem sie nach § 145 als öffentliche Last ruhen, veräußert wird.

(2) In den Fällen, in denen die öffentliche Last als Gesamtbelastung auf mehreren Grundstücken ruht, werden die Abgabeschulden aufgeteilt, wenn

1. einzelne der Grundstücke veräußert werden oder
2. die Aufteilung zur Durchführung der Berechnung für eine Minderung, eine Herabsetzung oder eine Berücksichtigung der Ertragslage geboten ist, oder
3. der Abgabepflichtige es beantragt und dabei ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Aufteilung darlegt.

(3) Aufgeteilt wird jeweils der Betrag, der an dem in Absatz 1 oder an den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zeitpunkten noch geschuldet wird.

(4) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 144

Ausfall der Umstellungsgrundschuld in der Zwangsversteigerung

Ist bei einer Zwangsversteigerung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach dem Hypothekensicherungsgesetz entstandene Umstellungsgrundschuld ausgefallen, so ist insoweit auch die Abgabeschuld weggefallen.

Dritter Titel

Formen der Abgabe

§ 145

Abgabeschulden als öffentliche Last

(1) Die Abgabeschulden ruhen als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 151 und 152.

(2) Auf die Tilgungsleistungen für die einzelne Abgabeschuld sind die für die Hypothek geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auf die Zinsen der einzelnen Abgabeschuld die für Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und auf die Leistungen auf die Abgabeschuld im Falle einer Rentenverbindlichkeit (§ 129 Nr. 4) die in § 1200 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden; für die Verjährung gilt § 231 Abs. 3.

(3) Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fälligen Leistungen auch persönlich.

(4) Ist auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen ein Grundstück aus der Haftung für eine Umstellungsgrundschuld ganz oder teilweise entlassen worden, so gilt die Entlassung aus der Haftung auch für die öffentliche Last.

(5) Grundstücke oder Teile von Grundstücken können auf Antrag aus der Haftung entlassen werden, wenn

1. die Abgabeschulden dadurch ausreichend gesichert sind, daß die öffentliche Last auf den anderen Grundstücken oder dem übrigen Teil des Grundstücks bestehen bleibt, oder

2. der Eigentümer eine persönliche Abgabeverpflichtung eingegangen ist und, soweit das Finanzamt es für erforderlich erachtet, eine andere ausreichende Sicherheit bestellt hat.

§ 146

Zwangsversteigerung

(1) Die Abgabeleistungen stehen anderen öffentlichen Grundstückslasten innerhalb derselben Rangklasse des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes im Range nach.

(2) Wiederkehrende Leistungen, die zur allmählichen Tilgung der Abgabeschuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind, genießen das Vorrecht der Rangklasse 3 des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als die Beträge mehr als zwei Jahre rückständig sind.

(3) Bei Feststellung des geringsten Gebots ist die Abgabeschuld, soweit sie noch nicht fällig ist, auch zu berücksichtigen, wenn fällige Abgabeleistungen in das geringste Gebot nicht aufzunehmen sind. Die öffentliche Last für die im Zeitpunkt des Zuschlags noch nicht fälligen Abgabeleistungen bleibt jedoch bestehen, auch wenn diese Leistungen bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(4) Für die Zwangsvollstreckung gilt als Wert der öffentlichen Last der Betrag der Abgabeschulden, soweit diese noch nicht getilgt sind oder durch die als wiederkehrende Leistungen berücksichtigten Beträge getilgt werden. § 92 Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 147

Vorgehende Rechte in der Zwangsversteigerung

(1) In der Zwangsversteigerung gehen der öffentlichen Last nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Rechte vor, die vor oder im gleichen Range mit einer der Umstellungsgrundschulden, denen die öffentliche Last entspricht, zu befriedigen gewesen wären, wenn die Zwangsversteigerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt worden wäre. Dieses Vorrecht gilt nicht für Grundpfandrechte, die im Zeitpunkt der Beschlagnahme des Grundstücks dem Eigentümer oder einer Person zustehen, mit der der Eigentümer nach § 11 des Vermögensteuergesetzes für das Kalenderjahr der Beschlagnahme zusammen zu veranlagen ist. Ob ein Recht der öffentlichen Last vorgeht, wird von den ordentlichen Gerichten entschieden.

(2) In der Zwangsversteigerung sind aus dem Grundstück zu befriedigen:

1. vor allen fälligen Abgabeleistungen: die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen, und
2. vor allen in der Rangklasse 7 stehenden Abgabeleistungen und vor den auf die Abgabeschuld zu erbringenden fälligen Kapitalleistungen, die nicht zur allmählichen Tilgung der Abgabeschulden als Zuschlag zu den Zinsen wiederkehrend zu entrichten sind: die in § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen.

(3) Wird in der Zwangsversteigerung kein Gebot abgegeben, das zur Befriedigung aller nach Absatz 1 vorgehenden Rechte ausreicht, so hat das Gericht auf Antrag eines Gläubigers eines solchen Rechts den Versteigerungstermin aufzuheben und einen neuen Termin zur Versteigerung auf einen Tag anzusetzen, der mindestens zwei und höchstens vier Wochen entfernt ist. Wird in dem neuen Termin bis zum Ablauf einer Stunde seit dem Beginn der Versteigerung wiederum kein solches Gebot abgegeben, so ist die Versteigerung mit der Maßgabe fortzusetzen, daß die öffentliche Last für die noch nicht fälligen Abgabeschulden nicht in das geringste Gebot fällt und daß sie bei Erteilung des Zuschlags nur insoweit bestehen bleibt, als das Meistgebot nach Befriedigung der vorgehenden Rechte, die durch Zahlung zu decken sind, ihren Wert deckt, und im übrigen erlischt; § 91 Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gilt entsprechend. Das Gericht hat vor Fortsetzung der Versteigerung auf diese Änderung der Versteigerungsbedingungen sowie auf den Betrag und die Zins- und Tilgungsbedingungen der noch nicht fälligen Abgabeschulden hinzuweisen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über vorgehende Rechte gelten entsprechend für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte hinsichtlich derjenigen Abgabeschulden, die auf Grund dieses Gesetzes in Fällen entstehen, in denen nach dem

Hypothekensicherungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen keine Umstellungsgrundschuld entstanden war. Durch die in § 126 vorgesehene Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Abgabeschulden in den Fällen, in denen der Gläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit ein Angehöriger der Vereinten Nationen war, so behandelt werden, als wären Umstellungsgrundschulden entstanden.

§ 148

Zwangsverwaltung

(1) In der Zwangsverwaltung gelten die Vorschriften des § 146 Abs. 1 und 4 und des § 147 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes über wiederkehrende Leistungen sind auf die zur Tilgung der Abgabeschulden dienenden Leistungen nur insoweit anzuwenden, wie diese als Zuschlag zu den Zinsen zur allmählichen Tilgung zu entrichten sind.

§ 148 a

Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen

Das Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüche aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181) gilt nicht gegenüber einem nach § 147 Abs. 1 vorgehenden Recht oder einer durch ein solches Recht gesicherten Forderung.

§ 149

Vorrecht für Aufbaukredite

(1) Wird zur Sicherung eines Kredits, der

1. der Errichtung von Neubauten, dem Wiederaufbau zerstörter Gebäude, der Wiedererrichtung beschädigter Gebäude oder dem Ausbau oder der Erweiterung bestehender Gebäude oder
2. zur Durchführung notwendiger außerordentlicher Reparaturen an Gebäuden

auf dem belasteten Grundstück dient, ein Grundpfandrecht bestellt, so kann für dieses auf Antrag ein Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last für den Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück bewilligt werden. Das bewilligte Vorrecht bewirkt, daß das Grundstück wie ein Recht der in § 147 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art behandelt wird.

(2) Das Vorrecht nach Absatz 1 soll nur bewilligt werden, wenn dadurch die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet wird und wenn die Zinsen und Tilgungssätze für das Grundpfandrecht den üblichen Jahresleistungen für erstrangige Tilgungshypotheken entsprechen. Die Bewilligung kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Vorrecht zu bewilligen, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1956 errichtet werden und mehr als 75 v. H. der neu gewonnenen Nutzfläche auf öffentlich geförderte Wohnungen (§ 16 Abs. 1 und § 28 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) oder auf steuerbegünstigte Wohnungen (§ 23 Abs. 1 und § 28 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) entfallen. Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(4) Geht dem Grundpfandrecht ein Recht im Range vor, und gehört dieses nicht zu den in § 147 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten, so steht ihm das Vorrecht in demselben Umfang zu, wie es dem Grundpfandrecht bewilligt worden ist.

§ 150

Grundbuchvermerk über das Vorrecht

(1) Bei einem im Grundbuch eingetragenen Recht kann das in §§ 147 bis 149 bezeichnete Vorrecht im Grundbuch vermerkt werden. Für die Eintragung des Vermerks gelten die Vorschriften der Grundbuchordnung über Eintragungen in das Grundbuch entsprechend; die Eintragung des Vermerks bedarf der Bewilligung des Finanzamts. Für die Eintragung des Vermerks werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Ist der Vermerk im Grundbuch eingetragen, so sind auf das Vorrecht die §§ 891 bis 902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Verwaltungswege Anordnungen über die Eintragung des Vermerks zu treffen.

§ 151

Abgabeschuldner bei Veräußerung des Grundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die §§ 145 bis 150 gelten nicht, wenn das Grundstück am 21. Juni 1948 einem Angehörigen der Vereinten Nationen gehörte und in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert worden ist.

(2) Von den Abgabeschulden, für die die §§ 145 bis 150 gelten, sind, wenn das Grundstück in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert worden ist, solche Abgabeschulden ausgenommen, bei denen

1. das Grundpfandrecht nach § 2 Nr. 2 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Verhältnis von 1 RM zu 1 DM umgestellt worden ist oder
2. es sich um den Schuldnergewinn aus einer dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeit (§ 125) handelt oder
3. aus sonstigen Gründen nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes keine Umstellungsgrundschuld entstanden war; für die Fälle, in denen Gläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit ein Angehöriger der Vereinten Nationen war, kann die in § 126 vorgesehene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmen.

(3) In den Fällen, in denen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Abgabeschulden nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, ist derjenige, der am 20. Juni 1948 Schuldner der umgestellten Reichsmarkverbindlichkeit war, persönlich Abgabeschuldner.

§ 152

Aufrechterhaltung von Umstellungsgrundschulden bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit

(1) Die §§ 145 bis 150 gelten nicht für Abgabeschulden, deren Höhe sich nach § 134 Abs. 1 bestimmt. In diesen Fällen besteht die Abgabeschuld als Verpflichtung aus der nach dem Hypothekensicherungsgesetz entstandenen Umstellungsgrundschuld weiter, bis die in § 138 vorgeschriebenen Leistungen erbracht sind.

(2) Die Umstellungsgrundschuld erlischt, soweit sie nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt erloschen oder auf den Eigentümer übergegangen ist, mit dem Ende des 31. März 1953, es sei denn, daß das belastete Grundstück in diesem Zeitpunkt zum Zwecke der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung beschlagnahmt ist. Wird die Zwangsverwaltung oder das Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben, so erlischt die Umstellungsgrundschuld mit der Aufhebung.

§ 153

Erlöschen der Umstellungsgrundschulden, Fortbestehen von Eigentümergrundschulden

(1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen die noch bestehenden Umstellungsgrundschulden, soweit sie nicht nach § 152 über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigentümer übergegangen sind; der durch Rangrücktritt einer Umstellungsgrundschuld dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß die Umstellungsgrundschuld erlischt.

(2) Eine auf den Eigentümer übergegangene Umstellungsgrundschuld bedarf ab 1. April 1953 zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung.

(3) Zur Eintragung der auf den Eigentümer übergegangenen Grundschuld ist eine Bescheinigung des Finanzamts darüber erforderlich, inwieweit die Umstellungsgrundschuld auf den Eigentümer übergegangen und ob einem anderen Recht der Vorrang vor der Umstellungsgrundschuld eingeräumt worden ist. Einer Bewilligung der Betroffenen bedarf die Eintragung nicht. § 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden; hinsichtlich der Zins- und Tilgungsbedingungen kann auf die Eintragungsbewilligung für das Grundpfandrecht, nach welchem die Umstellungsgrundschuld entstanden ist, Bezug genommen werden, soweit sie mit den Bedingungen des Grundpfandrechts übereinstimmen. Geht die Umstellungsgrundschuld einem Recht im Rang nach, das später als das Grundpfandrecht, nach welchem sie entstanden ist, in das Grundbuch eingetragen ist, so ist der Rang bei der Umstellungsgrundschuld zu vermerken.

(4) Ein Vermerk über den Rang eines einzutragenden Rechts gegenüber einer auf den Eigentümer übergegangenen Umstellungsgrundschuld sowie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung einer solchen Umstellungsgrundschuld soll nur eingetragen werden, wenn die Umstellungsgrundschuld eingetragen ist.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Verwaltungsweg Vorschriften darüber zu treffen, wie die mit den Umstellungsgrundschulden zusammenhängenden Eintragungen in das Grundbuch vorzunehmen sind.

§ 154

Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und dem persönlichen Schuldner

(1) War der Grundstückseigentümer nicht der persönliche Schuldner der umgestellten Reichsmarkverbindlichkeit, so kann er für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Umstellungsgrundschuld nach dem Hypothekensicherungsgesetz oder nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf Grund der öffentlichen Last (§ 145) oder der Umstellungsgrundschuld (§ 152) entrichtet worden sind, von dem persönlichen Schuldner der umgestellten Reichsmarkverbindlichkeit Ersatz verlangen. Das gilt nicht, soweit der Grundstückseigentümer nach den am 20. Juni 1948 geltenden Vereinbarungen von dem persönlichen Schuldner im Falle der Befriedigung des Gläubigers keinen Ersatz verlangen konnte; die Wirkung abweichender Vereinbarungen, die nach dem 20. Juni 1948 für die Leistungen auf Grund der Umstellungsgrundschuld oder der öffentlichen Last getroffen worden sind, bleibt unberührt.

(2) Eine entsprechende Regelung kann in der in § 126 vorgesehenen Rechtsverordnung für den Fall getroffen werden, daß das Grundstück, das für die Verbindlichkeit gegenüber dem Angehörigen der Vereinten Nationen haftet, in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert worden ist.

§ 155

Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und Dritten

(1) Vor dem 21. Juni 1948 getroffene Vereinbarungen hinsichtlich einer Verpflichtung eines anderen als des Eigentümers, die Zinsen der Hypothekenforderung oder der Grundschuld oder die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen zu tragen, gelten im Verhältnis des Eigentümers zu dem anderen für die entsprechende Abgabeschuld sinngemäß, es sei denn, daß für diese etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Das gleiche gilt für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen hinsichtlich einer Verpflichtung eines anderen als des Eigentümers, die Leistungen auf die Umstellungsgrundschuld zu tragen.

(2) Der Nießbraucher des Grundstücks ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die Zinsen der Abgabeschuld und, wenn die Abgabeschuld auf einer Rentenverbindlichkeit beruht, die Abgabeschuld zu tragen. Das gilt nicht, wenn das Grundpfandrecht für die Reichsmarkverbindlichkeit, durch deren Umstellung die Abgabeschuld entstanden ist, zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs noch nicht auf dem Grundstück ruhte oder wenn etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Verpflichtung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstücks; jedoch ist der Ehemann gegenüber der Ehefrau verpflichtet, während dieser Zeit auch wiederkehrende Leistungen zu tragen, die zur allmählichen Tilgung einer Abgabeschuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung des Vorerben im Verhältnis zum Nacherben und für andere ähnliche Fälle.

§ 156

Haftung bei Grundstücksbelastungen und Gründstücksverkäufen

(1) Wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich einem anderen gegenüber zur entgeltlichen Bestellung oder Übertragung eines Rechts an dem belasteten Grundstück verpflichtet, haftet für die Freiheit des Grundstücks von der in § 145 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Last und den in den §§ 152 und 153 bezeichneten Umstellungsgrundschulden, soweit nicht dem anderen bei dem Vertragsabschluß bekannt war, daß die Abgabeschulden entstanden sind.

(2) Wird das belastete Grundstück nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkauft, so haftet der Verkäufer des Grundstücks für die Freiheit des Grundstücks von der in § 145 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Last und den in den §§ 152 und 153 bezeichneten Umstellungsgrundschulden, auch wenn der Käufer die Belastung kennt.

(3) Die Wirkung abweichender Vereinbarungen über die Haftung bleibt unberührt.

Vierter Titel

Festsetzung der Abgabe

§ 157

Erklärungspflicht

(1) Bis zum 30. September 1952 ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt (§ 169) eine Erklärung über die Höhe des Schuldnergewinns abzugeben:

1. in den Fällen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz zwar eine Umstellungsgrundschuld an einem Grundstück oder Erbbaurecht entstanden war, jedoch keine der Stellen, denen die Ausübung der Rechte aus Umstellungsgrundschulden übertragen war, tätig geworden ist;
2. in den Fällen, in denen das Grundpfandrecht nach § 2 Nr. 2 oder 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Verhältnis von 1 RM zu 1 DM umgestellt worden ist;
3. in den Fällen, in denen das für die Verbindlichkeit haftende Grundstück oder Erbbaurecht am 21. Juni 1948 einem Angehörigen der Vereinten Nationen gehörte;
4. in den übrigen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes keine Umstellungsgrundschuld entstanden ist.

Das gilt nicht, soweit es sich um die Verbindlichkeit eines gewerblichen Betriebs handelt, der der Kreditgewinnabgabe unterliegt.

(2) Zur Abgabe der Erklärung ist verpflichtet:

1. in den Fällen der §§ 145 und 152 der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte;
2. in den Fällen des § 151 der Abgabeschuldner.

Ist in den Fällen der Nr. 1 das Grundstück oder Erbbaurecht nach dem 20. Juni 1948 veräußert worden, so ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

§ 158

Abgabebescheid

(1) Die Abgabeschuld wird durch Abgabebescheid festgesetzt. Über Abgabeschulden, die nach § 145 Abs. 1 eine einheitliche öffentliche Last bilden, wird ein einheitlicher Abgabebescheid erteilt. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Abgabeschuld nach § 134 Abs. 1 bestimmt, kann von der Erteilung eines Abgabebescheids abgesehen werden.

(2) Der Abgabebescheid muß die Voraussetzungen des § 211 der Reichsabgabenordnung erfüllen; insbesondere hat er die Höhe der Abgabeschuld am 21. Juni 1948, ihre derzeitige Höhe, die Berechnung einer Minderung oder Herabsetzung und die zu erbringenden Leistungen zu enthalten.

(3) (gestrichen)

(4) Besteht keine Abgabeschuld, so kann der Eigentümer des Grundstücks oder derjenige, der nach § 151 als Abgabeschuldner in Betracht kommen würde, die Erteilung eines Freistellungsbescheids verlangen.

§ 159

Rechtsstellung des Eigentümers in den Fällen der öffentlichen Last und der aufrechterhaltenen Umstellungsgrundschuld

Für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe, das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt in den Fällen der §§ 145 und 152 der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte als Abgabeschuldner.

§ 160

Wirkung des Abgabebescheids gegenüber dem Erwerber des Grundstücks

(1) Der Abgabebescheid richtet sich in den Fällen der §§ 145 und 152 auch gegen den-

jenigen, der das Grundstück oder das Erbbaurecht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwirbt. War der Abgabebescheid dem bisherigen Eigentümer oder Erbbauberechtigten bereits bekannt gegeben (zugestellt) worden, so wirkt diese Bekanntgabe (Zustellung) auch gegen den Erwerber.

(2) § 240 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

§ 161

(gestrichen)

§ 162

Auskunftspflicht des Finanzamts

Das Finanzamt ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sowie den Personen, zu deren Gunsten ein Recht am Grundstück oder am Erbbaurecht besteht, über Bestehen und Inhalt einer öffentlichen Last (§ 145) Auskunft zu erteilen; den letztgenannten Personen ist außerdem Auskunft über das Vorgehen oder Nachgehen ihrer Rechte im Falle der Zwangsvollstreckung zu erteilen. Entsprechendes gilt für Auskünfte über Bestehen, Inhalt und Rang einer Umstellungsgrundschuld (§ 152).

Fünfter Titel

Billigkeitsmaßnahmen in bestimmten Fällen

§ 163

Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage

(1) Fällige Leistungen aus einer Abgabeschuld, die nach § 145 als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, werden auf Antrag erlassen, soweit sie nach Maßgabe der Ertragsberechnung aus den Erträgen des Grundstücks nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zinsen für vorgehende Rechte Dritter nicht aufgebracht werden können.

(2) Für die Berücksichtigung von Zinsen für vorgehende Rechte Dritter bei der Ertragsberechnung gilt folgendes:

1. Abzugsfähig sind die Zinsen:
   a) für Grundpfandrechte für Verbindlichkeiten, durch deren Umstellung die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhenden Abgabeschulden entstanden sind;
   b) für Rechte, soweit sie am 20. Juni 1948 einem der zu a bezeichneten Grundpfandrechte im Range vorgingen;
   c) für Rechte, soweit ihnen der Vorrang vor Umstellungsgrundschulden an dem belasteten Grundstück eingeräumt worden ist.
2. Nicht abzugsfähig sind die Zinsen:
   a) für solche Rechte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Eigentümer oder einer Person zugestanden haben, mit der der Eigentümer nach § 11 des Vermögensteuergesetzes zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1952 zusammen zu veranlagen war;
   b) soweit sie nach der Art des in Anspruch genommenen Kredits zunächst aus anderen Mitteln oder Erträgen als aus den Erträgen des belasteten Grundstücks aufzubringen sind und daraus aufgebracht werden können.

(3) Die Ertragsberechnung kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei sollen die Bestimmungen der in § 137 Abs. 4 Nr. 3 erwähnten Berechnungsverordnung insoweit für anwendbar erklärt werden, als nicht wegen der Durchführung der Ertragsberechnung für den Erlaßzeitraum, wegen der abweichenden Berücksichtigung der Kapitalkosten, wegen der Beschränkung der Berechnungsverordnung auf neu geschaffenen Wohnraum und wegen der Anwendung ihrer Bestimmungen auf die Wirtschaftseinheit etwas anderes zu bestimmen ist.

(4) (gestrichen)

(5) Ein Erlaß nach den Absätzen 1 bis 3 ist unzulässig, wenn

1. die Abgabeschuld nach § 139 Abs. 6 Satz 3 verzinst und getilgt wird oder
2. es sich um ein unbebautes Grundstück oder um ein sonstiges Grundstück handelt, dessen wirtschaftliche Bedeutung sich nicht nach einem Gebäudeertrag richtet, oder
3. sich die Erträge des Grundstücks infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen.

Abweichend von Nr. 2 sind, wenn sich bei einem bebauten Grundstück der Grundstücksertrag erst infolge eines Kriegsschadens nicht mehr nach dem Gebäudeertrag richtet, die Absätze 1 bis 3 noch solange anzuwenden, wie das Grundstück demjenigen gehört, der am 21. Juni 1948 oder, wenn der Kriegsschaden erst später eingetreten ist, im Zeitpunkt des Schadensfalls Eigentümer war; dies gilt längstens bis zum 31. März 1956. Durch Rechtsverordnung können nähere Vorschriften zur Regelung der in Nr. 2 und 3 bezeichneten Fälle erlassen werden.

(6) Wird ein bebautes Grundstück veräußert, dessen für den Veräußerungszeitpunkt geltender Einheitswert nach § 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes ermittelt worden ist, so gelten die Absätze 1 bis 3 längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nutzungen und Lasten des Grundstücks auf den Erwerber übergehen.

(7) Zinsen werden vor Tilgungsleistungen der Abgabeschuld erlassen. Erstreckt sich die öffentliche Last auf mehrere Abgabeschulden, so sind von den fälligen Leistungen zuerst sämtliche Zinsbeträge und unter diesen wieder zuerst diejenigen Zinsbeträge zu erlassen, die die an letzter Stelle gesicherte Reichsmarkverbindlichkeit betreffen; danach sind die Tilgungsbeträge in derselben Reihenfolge zu erlassen. Wird eine Abgabeschuld nach Art einer Rentenverbindlichkeit (§ 129 Nr. 4) bedient, so werden sämtliche Leistungen wie Zinsen behandelt.

(8) In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Minderung oder Herabsetzung von Abgabeschulden vorliegen, dürfen die Leistungen nur erlassen werden, wenn die Minderung oder Herabsetzung vorher durchgeführt ist.

(9) Das Finanzamt kann Beträge, die voraussichtlich später zu erlassen sind, für höchstens 3 Jahre im voraus stunden.

(10) An Stelle des Erlasses fälliger Leistungen nach den Absätzen 1 bis 8 und an Stelle ihrer vorläufigen Stundung nach Absatz 9 kann das Finanzamt die Tilgung der Abgabeschuld mit der Folge herabsetzen, daß sich die Tilgungsdauer verlängert, wenn vorauszusehen ist, daß ohne die Herabsetzung fortgesetzt ein Teilbetrag der fällig werdenden Leistungen nach den Absätzen 1 bis 8 erlassen werden müßte.

§ 164

Weitergehender Erlaß bei Aufbaukrediten

(1) Als abzugsfähig im Rahmen der Ertragsberechnung nach § 163 können auch die Zinsen für Grundpfandrechte der in **§ 149** Abs. 1 bezeichneten Art anerkannt werden.

(2) Für die Anerkennung der Abzugsfähigkeit gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Bewilligung eines Vorrechts nach § 149. Die Anerkennung ist jedoch nicht davon abhängig, daß sie die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet.

(3) Ist dem Grundpfandrecht für den Fall der Zwangsvollstreckung ein Vorrecht nach § 149 bewilligt worden, so sind die Zinsen ohne weiteres abzugsfähig.

§ 165

Stundung und Erlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis

(1) Fällige Leistungen können insoweit gestundet oder erlassen werden, daß dem aus der öffentlichen Last (§ 145) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder in den Fällen des § 151 dem Abgabeschuldner der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag verbleibt. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Soweit im Rahmen des Absatzes 1 für die Einkünfte aus dem Grundstück eine Ertragsberechnung aufzustellen ist, gelten dafür dieselben Grundsätze wie für eine Ertragsberechnung im Rahmen des § 163.

(3) § 163 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend.

§ 166

Erlaß bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken dienen

(1) Gehörte das Grundstück am 21. Juni 1948 einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer solchen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken diente, so werden die fälligen Leistungen auf Antrag so lange erlassen, wie das Grundstück von diesem Eigentümer unmittelbar für mildtätige Zwecke benutzt wird.

(2) Dient das Grundstück auch anderen als mildtätigen Zwecken und wird für die mildtätigen Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Grundstücks benutzt, so wird nur ein entsprechender Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge erlassen.

(3) Dient das Grundstück oder ein Teil des Grundstücks sowohl mildtätigen als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so sind die Zinsen und Tilgungsbeträge für das Grundstück oder den Teil des Grundstücks nur zu erlassen, wenn die mildtätigen Zwecke überwiegen.

(4) § 163 Abs. 9 gilt entsprechend.

Sechster Titel

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 166 a

Abrechnung über die Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz

(1) Sind auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes Leistungen erbracht worden, die auf Grund der Vorschriften über die Hypothekengewinnabgabe nicht geschuldet werden, so werden die zuviel geleisteten Beträge vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 213 zunächst in nachstehender Reihenfolge angerechnet: für fällige Beträge an Hypothekengewinnabgabe in weiteren Fällen, an Kreditgewinnabgabe, an Vermögensabgabe, an Vermögensteuer; sodann auf bis zum 10. April 1954 fällig werdende Beträge an Hypothekengewinnabgabe, an Kreditgewinnabgabe. Verbleibt dann noch ein zuviel geleisteter Betrag, so wird dieser anderweit durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Beruht die Überzahlung darauf, daß die Abgabeschuld wegen eines Kriegsschadens gemindert oder herabgesetzt wird, während durch den Verzicht nach § 3 a des Hypothekensicherungsgesetzes eine andere als die der Abgabeschuld entsprechende Umstellungsgrundschuld erloschen ist, so wird der überzahlte Betrag wie eine außerordentliche nicht vorgeschriebene Tilgungsleistung von der der anderen Umstellungsgrundschuld entsprechenden Abgabeschuld abgesetzt. Die Absetzung erfolgt von demjenigen Betrag der Abgabeschuld, der nach § 139 zu verzinsen und zu tilgen ist; die frühere Höhe dieser Abgabeschuld bleibt unberührt.

§ 166 b

Vorauszahlungen

(1) Ist bis zu einem der in § 139 bezeichneten Fälligkeitszeitpunkte ein Abgabebescheid (§ 158) nicht bekanntgegeben, so sind die in § 139 vorgeschriebenen Leistungen auf Grund einer Selbstberechnung als Vorauszahlungen zu enrichten. In den Fällen, in denen die nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seinen Durchführungsverordnungen zu entrichtenden Leistungen nicht ausschließlich aus Zinsen bestanden, sind diese Leistungen nach dem in § 138 Abs. 1 bestimmten Endzeitpunkt als Vorauszahlungen auf die in § 139 vorgeschriebenen Leistungen fortzuentrichten. Vorauszahlungen sind nur dann nicht zu entrichten, wenn sich aus den Vorschriften des Gesetzes selbst ergibt, daß keine Hypothekengewinnabgabe erhoben wird; aus einer im Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung, nach der eine Ausnahme von der Abgabepflicht durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, kann die Freiheit von Vorauszahlungen nicht hergeleitet werden.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen entsprechend der voraussichtlichen endgültigen Höhe der Leistungen anderweit festsetzen.

§ 166 c

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten waren (§ 166 b), kleiner als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid (§ 158) für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Erteilung des Abgabebescheids nachzuentrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids entrichtet worden sind, größer als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Abgabebescheid durch einen

neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsbescheid, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 167

Hypothekengewinnabgabe bei Verbindlichkeiten, die an grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert waren

Für die Heranziehung der Schuldnergewinne aus Verbindlichkeiten, die an anderen grundstücksgleichen Rechten als Erbbaurechten oder an Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert waren, gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit die Vorschriften, nach denen die Schuldnergewinne bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit (§ 134) herangezogen werden. § 134 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. An die Stelle der Umstellungsgrundschuld tritt bei Schiffen und Schiffsbauwerken die Umstellungslast.

§ 168

Behandlung der Rückerstattungstatbestände

Die Erhebung und Gestaltung der Hypothekengewinnabgabe in den Fällen, in denen das Grundstück, an dem die umgestellte Reichsmarkverbindlichkeit durch Grundpfandrecht gesichert war, am 21. Juni 1948 einer rückerstattungsberechtigten Person entzogen war, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt.

§ 169

Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter richtet sich nach der Belegenheit der Grundstücke, bei grundstücksgleichen Rechten nach dem Ort, an dem sie ausgeübt werden, und bei Schiffen und Schiffsbauwerken nach dem Ort, an dem das Register geführt wird. Erstreckt sich das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht auf die Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, auf dessen Bezirk der wertvollste Teil entfällt.

(2) War die Reichsmarkverbindlichkeit durch ein Gesamtgrundpfandrecht an Grundstücken gesichert, die in verschiedenen Finanzbezirken liegen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück mit dem höchsten Einheitswert liegt. Entsprechendes gilt bei Gesamtpfandrechten auf Schiffen oder Schiffsbauwerken, für die die Register in verschiedenen Finanzamtsbezirken geführt werden. Die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, daß die Abgabeschuld aufgeteilt wird.

§ 170

Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Abgabe

(1) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß

1. die Abgabe an andere Stellen als an die Finanzämter zu entrichten ist und daß die an diese Stellen entrichteten Beträge in bestimmten Zeitabschnitten abzuführen sind;
2. diese Stellen auch sonst bei der Verwaltung der Abgabe und bei der Verwaltung und Verwertung der Grundstücke oder sonstigen Vermögensgegenstände, die in der Zwangsversteigerung zur Rettung eines Abgabeanspruchs erworben worden sind, herangezogen werden;
3. auf diese Stellen die Befugnisse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, übertragen werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen sind bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben in gleichem Umfang wie die Finanzämter von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gebühren befreit. Geben sie an Stelle des Finanzamts gegenüber Gerichten oder anderen Stellen Erklärungen ab, so gelten für die Form dieser Erklärungen die für das Finanzamt geltenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen haften für die Abführung der an sie entrichteten Beträge und für die ordnungsmäßige Erledigung der ihnen sonst übertragenen Geschäfte.

§ 171

Beteiligung des Finanzamts bei der Umstellung von Grundpfandrechten

(1) § 5 Abs. 1 Satz 2 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird wie folgt geändert:

„Zur Eintragung eines Umstellungsbetrages, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, bedarf es ferner der Zustimmung des Finanzamtes.“

(2) § 6 Abs. 1 Satz 3 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird wie folgt geändert:

„Soweit der Streit oder die Ungewißheit die Abgabeschuld für die Hypothekengewinnabgabe berührt, ist Beteiligter auch das Finanzamt.“

§ 172

Durchführungsvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Durchführung der Vorschriften über die Hypothekengewinnabgabe Bestimmungen getroffen werden:

1. über die Nichterhebung der Abgabe, soweit eine vor dem 21. Juni 1948 geleistete Zahlung erst nach dem 20. Juni 1948 zu einer Schuldbefreiung geführt hat oder soweit auf Grund anderer Umstände wirtschaftlich kein Schuldnergewinn entstanden ist;
2. über die Durchführung der Veranlagung und die Erteilung der Abgabebescheide;
3. zur Überleitung der Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes in die Vorschriften dieses Abschnitts; dabei kann auch bestimmt werden, daß die Grundsätze der Erlaßregelung (§§ 163 bis 166) ganz oder teilweise auch auf Erlaßzeiträume anzuwenden sind, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet haben.

Siebenter Titel

Sondervorschriften für Berlin (West)

§ 173

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Sechsten Titels gelten auch bei Grundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) An die Stelle des 20. Juni 1948 tritt der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Soweit im Gesetz die im Bundesgebiet geltenden Umstellungsvorschriften angeführt werden, treten an ihre Stelle die in Berlin (West) geltenden Umstellungsvorschriften.

(4) Soweit im Gesetz Deutsche Mark genannt wird, ist darunter Deutsche Mark der Bank deutscher Länder zu verstehen.

(5) In den folgenden Vorschriften wird das Gesetz über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden vom 9. Januar 1951 (VOBl. für Berlin I S. 71) als Grundpfandrechtumstellungsgesetz bezeichnet.

§ 174

Hypothekengewinnabgabe bei ungesicherten Verbindlichkeiten

In § 125 Abs. 1 tritt an die Stelle des § 191 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der § 218 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

§ 175

Minderung der Abgabeschuld bei Kriegsschäden vor dem 1. April 1949

(1) Abweichend von § 173 Abs. 2 tritt in § 133 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) An die Stelle des § 133 Abs. 2 Satz 2 treten folgende Vorschriften:

„Als Schaden gilt für die Berechnung der Schadensquote der Betrag, um den der Einheitswert, der für das Grundstück auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist, den für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert übersteigt. An Stelle des für den 1. April 1949 geltenden Einheitswerts ist auf Antrag für ein Grundstück, bei dem eine Grundsteuerbilligkeitsermäßigung wegen Wertminderung

1. für das Kalenderjahr 1948 oder,
2. wenn der Schaden im ersten Vierteljahr 1949 eingetreten ist, für das Kalenderjahr 1949

gewährt worden ist, der dabei zugrunde gelegte Wert anzusetzen; der Antrag ist spätestens bei Abgabe der Erklärung über die Höhe der Schuldnergewinne (§ 186 Abs. 2) zu stellen. Unterlag das Grundstück der Abgeltung der Ge-

bäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer), so sind für die Berechnung des Schadens von dem für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert oder von dem an seiner Stelle anzusetzenden Wert drei Zehntel des Hauszinssteuerabgeltungsbetrags abzusetzen, wenn bei der Ermittlung dieses Einheitswertes oder Werts ein Hauszinssteuerabgeltungsbetrag berücksichtigt wurde."

§ 176

Höhe der Abgabeschuld bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit

An die Stelle des § 134 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

„(1) Ist die Verbindlichkeit nach dem 8. Mai 1945 entstanden, so sind als Abgabeschuld 20 v. H. des Betrags der Reichsmarkverbindlichkeit anzusetzen. Leistungen auf die Abgabeschuld sind nicht zu erbringen. Die Abgabeschuld gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als getilgt. Die §§ 136 und 137 werden nicht angewandt."

§ 177

Herabsetzung der Abgabeschuld bei Kriegsschäden nach dem 31. März 1949

(1) Abweichend von § 173 Abs. 2 tritt in § 136 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949.

(2) An die Stelle des § 136 Abs. 2 Satz 4 treten folgende Vorschriften:

„Schadensquote ist der Hundertsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis des Schadens

1. zu dem für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert oder
2. auf Antrag, der spätestens bei Abgabe der Erklärung über die Höhe der Schuldnergewinne (§ 186 Abs. 2) zu stellen ist, zu dem Wert, der einer Grundsteuerbilligkeitsermäßigung wegen Wertminderung für das Kalenderjahr 1949 zugrunde gelegt worden ist.

Unterlag das Grundstück der Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer), so sind von dem Einheitswert oder Wert drei Zehntel des Hauszinssteuerabgeltungsbetrages abzusetzen, wenn bei seiner Ermittlung ein Hauszinssteuerabgeltungsbetrag berücksichtigt worden ist."

§ 178

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld

An die Stelle der §§ 138 und 139 treten die folgenden Vorschriften:

„(1) In den Fällen

1. der Tilgungshypothek,
2. der Abzahlungshypothek, bei der das Schuldkapital durch gleichbleibende Raten, die in regelmäßigen Abständen zu entrichten waren und jährlich 6 v. H. des Ausgangskapitals nicht übersteigen, abzuzahlen war,

ist die Abgabeschuld ab 1. Juli 1948 vorbehaltlich der in Absatz 3 getroffenen Bestimmung nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit zu verzinsen und zu tilgen. An den Fälligkeitsterminen, die den Fälligkeitsterminen der Reichsmarkverbindlichkeit entsprechen, sind für die Abgabeschuld neun Zehntel der Leistungen zu erbringen, die in den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit vorgeschrieben waren. Bei einer Minderung der Abgabeschuld nach § 133 mindert sich die Leistung an Verzinsung und Tilgung in demselben Verhältnis, in dem die Abgabeschuld gemindert wird; entsprechendes gilt bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld nach § 136 und § 137 für die Zinsen und Tilgungsbeträge, die nach dem in § 136 Abs. 5 oder § 137 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt fällig werden.

(2) In den Fällen der Rentenverbindlichkeit gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen der in § 132 Abs. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek ab 1. Oktober 1948 halbjährlich nachträglich in Höhe von 4 v. H. zu verzinsen und in Höhe von 2 v. H. zu tilgen. Der Tilgungssatz wird gegebenenfalls soweit ermäßigt, daß die Jahresleistung neun Zehntel der in § 132 Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Jahres-

leistung nicht übersteigt; der ermäßigte Tilgungssatz wird auf volle Viertel v. H. aufgerundet. Bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld ermäßigen sich die später fällig werdenden Leistungen in demselben Verhältnis.

(4) In den Fällen

1. einer Abzahlungshypothek, die nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fällt,

2. der Fälligkeitshypothek

ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek ab 1. Oktober 1948 halbjährlich nachträglich entsprechend dem für die Reichsmarkverbindlichkeit geltenden Zinssatz zu verzinsen und in Höhe des auf volle Viertel aufgerundeten Hundertsatzes zu tilgen, bei dessen Anwendung sie bis zum 30. September 1975 getilgt sein würde. Das gilt auch dann, wenn nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit in den Fällen der Nr. 1 als Beginn der Tilgung und in den Fällen der Nr. 2 als Zeitpunkt der Zurückzahlung des ganzen Schuldkapitals ein späterer Zeitpunkt als der 31. März 1949 vorgesehen war. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld nach Absatz 4 kann der aus der öffentlichen Last verpflichtete Eigentümer des Grundstücks (§ 145) oder der Abgabeschuldner (§ 151) widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Empfang des Abgabebescheids beim Finanzamt einzulegen. Wird frist- und formgerecht Widerspruch erhoben, so gilt für die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld Absatz 1 mit folgender Maßgabe: Tilgungsbeträge, die nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit bereits fällig geworden sind, sind bis zum 31. Dezember 1952 nachzuentrichten. Die vorgeschriebenen Zinsen sind für die Zeit ab 1. April 1952 zu entrichten.

(6) Die Fälle, in denen nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit der Beginn der Tilgung, der Beginn der Abzahlung, die Fälligkeit des ganzen Schuldkapitals oder der Beginn der Rentenleistungen von einer Kündigung abhängig gemacht war, werden so behandelt, als ob als Beginn der Leistungen oder als Zeitpunkt der Fälligkeit bei Grundpfandrechten im Sinne der Absätze 1 und 2 der 1. Juli 1948, und bei Grundpfandrechten im Sinne von Absatz 4 der 1. Oktober 1948 bestimmt worden wäre.

(7) Die bis zum 31. März 1952 zu entrichtenden Zins- und Tilgungsleistungen gelten als erbracht. Das gilt jedoch nicht für Tilgungsleistungen, die nach Absatz 5 nachzuentrichten sind.“

§ 179

Wegfall von Abgabeschulden in der Zwangsversteigerung

An die Stelle des § 144 treten folgende Vorschriften:

„(1) Ist bei einer Zwangsversteigerung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach dem Grundpfandrechtumstellungsgesetz entstandene Aufbaugrundschuld ausgefallen, so ist insoweit auch die Abgabeschuld weggefallen.

(2) Sind in einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Zwangsversteigerung aus dem Versteigerungserlös Beträge auf Aufbaugrundschulden zugeteilt worden und sind solche Beträge mit der Maßgabe hinterlegt worden, daß die Auszahlung nur mit Genehmigung nach § 19 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes erfolgen darf, so gebühren diese Beträge als Abgabeleistungen dem Ausgleichsfonds.“

§ 180

Entlassung aus der Haftung

An die Stelle des § 145 Abs. 4 tritt folgende Vorschrift:

„(4) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Grundstücksteil veräußert und mit Genehmigung nach § 19 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes aus der Haftung für eine Aufbaugrundschuld entlassen worden, so gilt die Entlassung aus der Haftung auch für die öffentliche Last.“

§ 181

Vorgehende Rechte in der Zwangsversteigerung

An die Stelle des § 147 treten folgende Vorschriften:

„(1) In der Zwangsversteigerung gehen der öffentlichen Last nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Rechte vor, die einer nach dem Grundpfandrechtumstellungsgesetz entstandenen Aufbaugrundschuld im Range vorgehen oder vorgingen oder den gleichen Rang mit einer solchen haben oder hatten, soweit aus dem Umstellungsfall, auf dem eine solche Aufbaugrundschuld beruht, auch die öffentliche Last entstanden ist. Dieses Vorrecht gilt nicht für Grundpfandrechte, die im Zeitpunkt der Beschlagnahme des Grundstücks dem Eigentümer oder einer Person zustehen, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Eigentümer zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr der Beschlagnahme vorliegen. Ob ein Recht der öffentlichen Last vorgeht, wird von den ordentlichen Gerichten entschieden.

(2) In der Zwangsversteigerung sind aus dem Grundstück zu befriedigen:

1. vor allen fälligen Abgabeleistungen: die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen, und
2. vor allen in der Rangklasse 7 stehenden Abgabeleistungen und vor den auf die Abgabeschuld zu erbringenden fälligen Kapitalleistungen, die nicht zur allmählichen Tilgung der Abgabeschulden als Zuschlag zu den Zinsen wiederkehrend zu entrichten sind: die in § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen.

(3) Wird in der Zwangsversteigerung kein Gebot abgegeben, das zur Befriedigung aller nach Absatz 1 vorgehenden Rechte ausreicht, so hat das Gericht auf Antrag eines Gläubigers eines solchen Rechts den Versteigerungstermin aufzuheben und einen neuen Termin zur Versteigerung auf einen Tag anzusetzen, der mindestens zwei und höchstens vier Wochen entfernt ist. Wird in dem neuen Termin bis zum Ablauf einer Stunde seit dem Beginn der Versteigerung wiederum kein solches Gebot abgegeben, so ist die Versteigerung mit der Maßgabe fortzusetzen, daß die öffentliche Last für die noch nicht fälligen Abgabeschulden nicht in das geringste Gebot fällt und daß sie bei Erteilung des Zuschlags nur insoweit bestehen bleibt, als das Meistgebot nach Befriedigung der vorgehenden Rechte, die durch Zahlung zu decken sind, ihren Wert deckt, und im übrigen erlischt; § 91 Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gilt entsprechend. Das Gericht hat vor Fortsetzung der Versteigerung auf diese Änderung der Versteigerungsbedingungen sowie auf den Betrag und die Zins- und Tilgungsbedingungen der noch nicht fälligen Abgabeschulden hinzuweisen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über vorgehende Rechte gelten entsprechend für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte hinsichtlich derjenigen Abgabeschulden, die auf Grund dieses Gesetzes in Fällen bestehen, in denen nach dem Grundpfandrechtumstellungsgesetz eine Aufbaugrundschuld nicht entstanden ist. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Abgabeschulden in den Fällen, in denen der Gläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit ein Angehöriger der Vereinten Nationen war, so behandelt werden, als wären Aufbaugrundschulden entstanden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten auch für Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einer Aufbaugrundschuld hervorgegangen oder an die Stelle einer Aufbaugrundschuld getreten sind oder die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam nach § 24 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an die Stelle einer Aufbaugrundschuld treten.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten ferner für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte, die einem aus einer Aufbaugrundschuld hervorgegangenen oder an ihre Stelle getretenen Recht im Range nachgehen, soweit die öffentliche Last und das vordem als Aufbaugrundschuld entstandene Recht auf demselben Umstellungsfall beruhen."

§ 182

Zwangsverwaltung

An die Stelle des § 148 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

„In der Zwangsverwaltung gelten die Vorschriften des § 146 Abs. 1 und 4 und des § 181 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechend."

§ 183

Weiteres Vorrecht für Aufbaukredite

(1) Ein Vorrecht mit der in § 149 Abs. 1 und 4 vorgeschriebenen Wirkung ist auf Antrag ferner zu bewilligen, wenn ein Grundpfandrecht zur Sicherung eines Kredits, der

1. der Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung überwiegend für Wohnzwecke bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile auf dem belasteten Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in Berlin (West) oder
2. der Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung überwiegend für eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile auf dem belasteten Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in Berlin (West) oder
3. der Gründung, Erhaltung oder Entwicklung eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betriebs oder eines freien Berufs

dient, bis zum 31. März 1956 bestellt und diese Zweckbestimmung durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen wird. Das Vorrecht erlischt in dem Umfange, in dem die Verpflichtung aus dem Kredit untergeht.

(2) Für die Erteilung der in Absatz 1 genannten Bescheinigung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Senator für Bau- und Wohnungswesen und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Senator für Wirtschaft und Ernährung zuständig. Die §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Mai 1951 (GVBl. für Berlin S. 334) zum Grundpfandrechtumstellungsgesetz gelten entsprechend.

§ 184

Grundbuchvermerk über das Vorrecht

§ 150 gilt entsprechend für ein Vorrecht, das in §§ 181 bis 183 geregelt ist.

§ 185

Abgabeschuldner bei Veräußerung des Grundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) § 151 Abs. 1 wird nicht angewandt.

(2) In § 151 Abs. 2 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes keine Umstellungsschuld" die Worte „nach den Vorschriften des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes keine Aufbaugrundschuld".

§ 186

Erklärungspflicht

(1) § 157 wird nicht angewandt.

(2) Im Verwaltungswege können Vorschriften erlassen werden, in welchen Fällen, bis zu welchem Zeitpunkt und von wem eine Erklärung über die Höhe des Schuldnergewinns abzugeben ist.

§ 187

(gestrichen)

§ 188

Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage

(1) An die Stelle des § 163 Abs. 2 Nr. 1 c tritt folgende Vorschrift:

„c) für Rechte, die vor Inkrafttreten diedieses Gesetzes aus einer Aufbaugrundschuld hervorgegangen oder an die Stelle einer Aufbaugrundschuld getreten sind oder die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam nach § 24 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an die Stelle einer Aufbaugrundschuld treten."

(2) Bei Anwendung des § 163 Abs. 2 Nr. 2b sind die Zinsen für diejenigen in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Rechte, bei denen der Kredit für

1. ein anderes in Berlin (West) belegenes Grundstück des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder
2. ein in Berlin (West) belegenes Grundstück einer Person, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen

für eine Zusammenveranlagung mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks vorgelegen haben,

verwandt worden ist, insoweit nicht abzugsfähig, als sie nach Maßgabe einer Ertragsberechnung (§ 163 Abs. 1 bis 3) aus den Erträgen des Grundstücks aufgebracht werden können, für das der Kredit verwendet worden ist. § 163 Abs. 2 Nr. 2 b ist jedoch ohne die Besonderheit des Satzes 1 anzuwenden, wenn sich die Erträge des Grundstücks, für das der Kredit verwendet worden ist, infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen.

(3) Mit der sich aus § 163 Abs. 2 Nr. 2 b und aus dem vorstehenden Absatz 2 ergebenden Einschränkung sind die Zinsen ohne weiteres abzugsfähig, wenn durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen vor Inkrafttreten des Ersten Wohnungsbaugesetzes in Berlin ein Förderungsschein für die bauliche Maßnahme erteilt worden ist.

(4) Die Beschränkungen des § 163 Abs. 5 Nr. 2, soweit es sich um bebaute Grundstücke handelt, sowie des § 163 Abs. 6 gelten nicht bis zum 31. März 1956.

§ 189

Weitergehender Erlaß bei Aufbaukrediten

(1) Als abzugsfähig im Rahmen der Ertragsberechnung nach § 163 können auch die Zinsen für ein Grundpfandrecht zur Sicherung eines solchen Kredits anerkannt werden, der zur Durchführung der in § 149 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten baulichen Maßnahmen auf

1. einem anderen in Berlin (West) belegenen Grundstück des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder
2. einem in Berlin (West) belegenen Grundstück einer Person, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zur Vermögensteuer vorliegen,

dient, vorausgesetzt, daß der Kredit bis zum 31. März 1956 aufgenommen worden ist.

(2) Nicht abzugsfähig sind jedoch die Zinsen für die in Absatz 1 bezeichneten Rechte insoweit, als sie nach Maßgabe einer Ertragsberechnung (§ 163 Abs. 1 bis 3) aus den Erträgen des Grundstücks aufgebracht werden können, für das der Kredit verwendet worden ist. In den Fällen, in denen sich die Erträgnisse des Grundstücks, für das der Kredit verwendet worden ist, infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen, gelten für die Abzugsfähigkeit der Zinsen die allgemeinen Grundsätze des § 163 Abs. 2 Nr. 2 b entsprechend.

(3) Die Zinsen für ein Grundpfandrecht der in § 149 Abs. 1 bezeichneten Art sind ohne weiteres als abzugsfähig anzuerkennen, wenn durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen vor Inkrafttreten des Ersten Wohnungsbaugesetzes in Berlin ein Förderungsschein für die bauliche Maßnahme erteilt worden ist. Dasselbe gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung.

(4) § 164 Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Vorrecht für den Fall der Zwangsvollstreckung ausschließlich nach § 183 bewilligt worden ist.

§ 189 a

Vorauszahlungen in Berlin (West)

(1) Abweichend von § 166 b sind ab 1. April 1952 bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids (§ 158) Vorauszahlungen auf die in Berlin (West) zu entrichtende Hypothekengewinnabgabe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

(2) Die ab 1. April 1952 zu entrichtende Übergangsabgabe für den nicht aus Betriebsgrundstücken bestehenden Grundbesitz in Berlin (West) gilt als Vorauszahlung auf die Hypothekengewinnabgabe

bei Grundbesitz mit einem Belastungsgrad von	in Höhe von
0 %	0 %
mehr als 0 % bis 5 %	10 %
mehr als 5 % bis 10 %	30 %
mehr als 10 % bis 20 %	50 %
mehr als 20 % bis 30 %	70 %
mehr als 30 % bis 50 %	80 %
mehr als 50 % bis 70 %	90 %
mehr als 70 % bis 80 %	95 %
mehr als 80 % bis 90 %	97 %
mehr als 90 %	100 %.

(3) Ist im Falle der Veräußerung eines Grundstücks in Berlin (West) vor Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, die Übergangsabgabe auf den Veräußerer und den Erwerber aufgeteilt worden, so gilt die vom Erwerber zu enrichtende Übergangsabgabe in voller Höhe als Vorauszahlung auf die Hypothekengewinnabgabe.

(4) Die Beträge, die nach den Absätzen 2 und 3 als Vorauszahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe gelten, sind bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids (§ 158) über die Hypothekengewinnabgabe weiter zu entrichten.

(5) Wird ein Grundstück nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, veräußert, so hat der Erwerber vom Beginn des auf den Tag der Veräußerung folgenden Kalendervierteljahrs ab Vorauszahlungen in der sich aus Absatz 2 ergebenden Höhe zu entrichten.

(6) Macht der Abgabeschuldner glaubhaft, daß die Leistungen auf die Abgabeschuld um mehr als 20 v. H. niedriger sein werden als die Beträge, die nach den Absätzen 1 bis 5 zu entrichten sind, so sind die Vorauszahlungen auf den Betrag der auf die voraussichtliche Abgabeschuld zu entrichtenden Leistungen herabzusetzen.

(7) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen entsprechend der Höhe der Leistungen auf die voraussichtliche Abgabeschuld auch dann anderweit festsetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht vorliegen.

§ 189 b

Abrechnung über die Vorauszahlungen

§ 166 c Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Abrechnung der Vorauszahlungen nach § 189 a.

§ 190

Hypothekengewinnabgabe bei Verbindlichkeiten, die an grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert waren

§ 167 wird nicht angewandt.

Vierter Abschnitt

Kreditgewinnabgabe

Erster Titel

Vorschriften für das Bundesgebiet

§ 191

Abgabepflicht

(1) Der Kreditgewinnabgabe unterliegt jeder gewerbliche Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes, der eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 (oder nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes auf einen abweichenden Stichtag) aufzustellen verpflichtet ist oder für die steuerliche Gewinnermittlung aufgestellt hat.

(2) Der Kreditgewinnabgabe unterliegen nicht:

1. Unternehmen, deren DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der 42., 43. oder 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellen ist (Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen); dies gilt bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach der 48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft auf den 21. Juni 1948 aufstellen, nur für das Bankgeschäft;
2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 34);
4. Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist, soweit sie nicht schon unter Nr. 3 fallen.

§ 192

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Mehrbetrag (Gewinnsaldo) an Schuldnergewinnen (§ 193) gegenüber den Gläubigerverlusten (§ 194) und den Betriebsverlusten (§ 196).

§ 193

Schuldnergewinne

(1) Schuldnergewinn ist der Betrag, um den der in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes den Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz übersteigt. Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen werden den Reichsmarkverbindlichkeiten gleichgestellt.

(2) Ist bis zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit durch Parteivereinbarung höher festgesetzt worden, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde, so ist die Vereinbarung bei der Ermittlung des Schuldnergewinns nicht zu berücksichtigen, wenn das Ausmaß der Höherfestsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß offenbar überschreitet.

(3) Außer Betracht zu lassen sind:

1. Schuldnergewinne aus der Umstellung von Verbindlichkeiten eines Betriebs gegenüber einer für die Zugehörigen des Betriebs bestimmten rechtsfähigen Pensionskasse oder ähnlichen rechtsfähigen Kasse im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 16. Als Kassen in diesem Sinne gelten auch solche Kassen, deren Träger mehrere Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweigs sind (Gruppenkassen);
2. Schuldnergewinne aus der Umstellung, Herabsetzung oder Neuberechnung von Verbindlichkeiten einer Personengesellschaft (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 des Bewertungsgesetzes) gegenüber ihren Gesellschaftern, sowie entsprechende Schuldnergewinne aus Verbindlichkeiten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft;
3. Schuldnergewinne aus der Umstellung von Verbindlichkeiten, die in der steuerlichen RM-Schlußbilanz als verdecktes Stammkapital behandelt worden sind;
4. Schuldnergewinne aus der Umstellung von Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft gegenüber einem Gesellschafter, soweit die Verbindlichkeiten aus einem Darlehen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) entstanden sind und nicht bereits unter Nr. 3 fallen. Voraussetzung ist, daß der Anteil dieses Gesellschafters am 21. Juni 1948 mindestens 10 v. H. des Kapitals der Gesellschaft betragen hat;
5. Schuldnergewinne aus einer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam gewordenen Herabsetzung von Verbindlichkeiten im Wege der richterlichen Vertragshilfe. Der Herabsetzung im Wege der richterlichen Vertragshilfe wird eine Herabsetzung durch Parteivereinbarung gleichgestellt, wenn das Ausmaß der Herabsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß offenbar nicht überschreitet. Von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Parteivereinbarungen über die Herabsetzung von Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind anzuerkennen.

Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Herabsetzungen umgestellter Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden.

Durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen auch Schuldnergewinne außer Betracht zu lassen sind, die dadurch entstanden sind, daß ihrem Bestand oder ihrer Höhe nach umstrittene Reichsmarkverbindlichkeiten auf einen Betrag in Deutscher Mark festgesetzt werden, der weniger als ein Zehntel des in der steuerlichen RM-Schlußbilanz angesetzten Reichsmarkbetrags ausmacht.

(4) Soweit für die Umstellung einer Verbindlichkeit das in Berlin (West) geltende Umstellungsrecht maßgebend ist, tritt an die Stelle des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes der § 26 der Berliner Umstellungsverordnung (VOBl. für Berlin 1948 I S. 374).

§ 194

Gläubigerverluste

(1) Gläubigerverlust ist der Betrag, um den der in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier den entsprechenden Ansatz in der steuer-

lichen DM-Eröffnungsbilanz übersteigt; zu berücksichtigen sind nur auf Reichsmark lautende Werte. Forderungen aus geleisteten Anzahlungen werden den Reichsmarkforderungen gleichgestellt.

(2) Ist bis zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz eine Forderung durch Parteivereinbarung niedriger festgesetzt worden, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde, so ist die Vereinbarung bei der Ermittlung des Gläubigerverlustes nicht zu berücksichtigen, wenn das Ausmaß der Herabsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß offenbar überschreitet.

(3) Außer Betracht zu lassen sind:

1. Gläubigerverluste aus der Umstellung von Forderungen einer rechtsfähigen Pensionskasse oder ähnlichen Kasse im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 16 gegenüber dem Betrieb, für dessen Zugehörige die Kasse bestimmt ist. Als Kassen in diesem Sinne gelten auch solche Kassen, deren Träger mehrere Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweigs sind (Gruppenkassen);

2. Gläubigerverluste aus der Umstellung, Herabsetzung oder Neuberechnung von Forderungen einer Personengesellschaft (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 des Bewertungsgesetzes) gegenüber ihren Gesellschaftern, sowie entsprechende Gläubigerverluste aus Forderungen des Gesellschafters an die Gesellschaft;

3. Gläubigerverluste aus der Umstellung von Forderungen, wenn die gegenüberstehenden Verbindlichkeiten beim Schuldner in der steuerlichen RM-Schlußbilanz als verdecktes Stammkapital behandelt worden sind;

4. Gläubigerverluste aus der Umstellung von Forderungen eines Gesellschafters gegenüber einer Kapitalgesellschaft, soweit die Forderungen aus einem Darlehen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes entstanden sind und nicht bereits unter Nr. 3 fallen. Voraussetzung ist, daß der Anteil dieses Gesellschafters am 21. Juni 1948 mindestens 10 v. H. des Kapitals der Gesellschaft betragen hat;

5. Gläubigerverluste aus Forderungen an das Deutsche Reich auf Grund der Kriegssachschädenverordnung.

§ 195

Schuldnergewinne und Gläubigerverluste in besonderen Fällen

Durch Rechtsverordnung können die erforderlichen Vorschriften erlassen werden über die Berechnung der Schuldnergewinne und Gläubigerverluste für die Fälle, in denen

1. zwar eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz, jedoch keine steuerliche RM-Schlußbilanz vorliegt,

2. ein Betrieb seine DM-Eröffnungsbilanz nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes auf einen späteren Zeitpunkt als den 21. Juni 1948 aufgestellt hat.

§ 196

Abzug von Betriebsverlusten

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnsaldos (§ 192) ist abzuziehen die Summe der für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 20. Juni 1948 nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts festgestellten Verluste des Betriebs, soweit sie die Summe der für diesen Zeitraum festgestellten Gewinne des Betriebs übersteigt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr tritt an die Stelle des 1. Januar 1945 der Beginn des im Kalenderjahr 1945 endenden Wirtschaftsjahrs.

(2) Hat der Betriebsinhaber vom 21. Juni 1948 den Betrieb erst nach dem 1. Januar 1945 entgeltlich erworben, so sind nur die für die Zeit seit dem Erwerb des Betriebs festgestellten Verluste und Gewinne zu berücksichtigen.

§ 197

Berücksichtigung von Vermögensverlusten

(1) War der Wert des Betriebs an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag geringer als am 1. Januar 1940, so mindert sich der Gewinnsaldo (§ 192) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Betriebsinhaber während des ganzen Vergleichszeitraums derselbe geblieben ist (Inhaberidentität). Bei natürlichen Personen gilt die Inhaberidentität auch dann als gewahrt, wenn der Betrieb unentgeltlich (z. B. durch Erbschaft oder Schenkung) vom Inhaber am 1. Januar 1940 auf den Inhaber am 21. Juni 1948 übergegangen ist. Durch Rechtsverordnung

kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen trotz Wechsels in der rechtlichen Form des Betriebs Inhaberidentität anzuerkennen ist und unter welchen Voraussetzungen bei Wechsel von Mitunternehmern oder bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse Inhaberidentität zu verneinen ist.

(3) Der Gewinnsaldo wird um die Rückgangsquote gemindert. Als Rückgang gilt der Betrag, um den der Wert des Betriebs am 1. Januar 1940 den Wert an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag übersteigt. Rückgangsquote ist das Verhältnis des Rückgangs zum Wert am 1. Januar 1940.

(4) Als Wert des Betriebs am 1. Januar 1940 gilt der auf diesen Zeitpunkt festgestellte Einheitswert mit folgenden Änderungen:

1. Dem Einheitswert des Betriebs werden zugerechnet:

   a) die nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz gebliebenen Beteiligungen;

   b) die Werte (Teilwerte) von Betriebsvermögensteilen, die sich im Ausland befunden haben, z. B. die Werte von ausländischen Betriebstätten und von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, soweit sie nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen außer Ansatz geblieben sind;

   c) der Gewinnsaldo (§ 192);

   d) die Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Betrieb nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum 20. Juni 1948 zugeflossen sind.

2. Die Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

   a) die Schulden, die mit den unter Nr. 1 a und b genannten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden haben und wegen des Nichtansatzes dieser Wirtschaftsgüter bei der Feststellung des Einheitswerts ebenfalls außer Ansatz geblieben sind;

   b) die Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum 20. Juni 1948 erfolgt sind, soweit sie die steuerlichen Gewinne dieses Zeitraums übersteigen.

(5) Als Wert des gewerblichen Betriebs an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag gilt der sich für diesen Zeitpunkt nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung in Verbindung mit § 75 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes ergebende Wert; nicht zu berücksichtigen ist dabei die Abgabeschuld aus der Kreditgewinnabgabe. Absatz 4 Nr. 1 a und b und Nr. 2 a gilt entsprechend.

§ 198

Zusammenfassung mehrerer Betriebe, die derselben natürlichen Person gehören

(1) Gehörten am 21. Juni 1948 derselben natürlichen Person mehrere nach § 191 der Kreditgewinnabgabe unterliegende Betriebe, so sind auf Antrag für die Bemessung der Kreditgewinnabgabe entweder

1. alle Betriebe als ein einheitlicher Betrieb zu behandeln. In diesem Falle ist § 197 nur dann anwendbar, wenn alle Betriebe bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und wenn für alle Betriebe Inhaberidentität nach § 197 Abs. 2 gegeben ist;

oder

2. nur diejenigen Betriebe, die bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und für welche Inhaberidentität nach § 197 Abs. 2 gegeben ist, als ein einheitlicher Betrieb und die übrigen Betriebe einzeln zu behandeln;

oder

3. die zwischen einzelnen Betrieben bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Ermittlung der Gewinnsalden (§ 192) außer Ansatz zu lassen und die Betriebe einzeln zu behandeln.

(2) Gehörten am 21. Juni 1948 derselben natürlichen Person ein oder mehrere der Abgabe unterliegende Betriebe und war diese

Person zugleich an einer oder mehreren der Abgabe unterliegenden Gesellschaften (Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften) unmittelbar oder mittelbar jeweils mindestens zu 90 v. H. beteiligt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Antrag ist in den Fällen des Absatzes 1 von der natürlichen Person, in den Fällen des Absatzes 2 gemeinsam von der natürlichen Person und allen Gesellschaften zu stellen, deren Betriebe nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in die Zusammenfassung einzubeziehen sind.

§ 199

Zusammenfassung mehrerer Gesellschaften

(1) War dieselbe natürliche Person oder dieselbe Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder waren dieselben natürlichen Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen am 21. Juni 1948 an mehreren der Abgabe unterliegenden Gesellschaften (Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften) unmittelbar oder mittelbar jeweils mindestens zu 90 v. H. beteiligt, so sind auf Antrag für die Bemessung der Kreditgewinnabgabe entweder

1. alle Betriebe als ein einheitlicher Betrieb zu behandeln. In diesem Falle ist § 197 nur dann anwendbar, wenn alle Betriebe bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und wenn für alle Betriebe Inhaberidentität nach § 197 Abs. 2 gegeben ist;

oder

2. nur diejenigen Betriebe, die bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und für welche Inhaberidentität nach § 197 Abs. 2 gegeben ist, als ein einheitlicher Betrieb und die übrigen Betriebe einzeln zu behandeln;

oder

3. die zwischen einzelnen Betrieben bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Ermittlung der Gewinnsalden (§ 192) außer Ansatz zu lassen und die Betriebe einzeln zu behandeln.

(2) Der Antrag ist gemeinsam von allen Gesellschaften zu stellen, deren Betriebe nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in die Zusammenfassung einzubeziehen sind.

§ 200

Personeneinheit bei Ehegatten

Ehegatten, die zur Vermögensabgabe zusammen zu veranlagen sind, gelten für die Kreditgewinnabgabe als eine Person.

§ 201

Aufteilung des Gewinnsaldos bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe

Werden mehrere Betriebe nach den Vorschriften der §§ 198 und 199 als ein einheitlicher Betrieb angesehen, so ist der sich für den einheitlichen Betrieb ergebende Gewinnsaldo, in den Fällen des § 197 der geminderte Gewinnsaldo, auf die einzelnen Betriebe nach dem Verhältnis der sich für sie ergebenden Mehrbeträge an Schuldnergewinnen gegenüber Gläubigerverlusten aufzuteilen. Auf Verlangen der nach § 198 Abs. 3 oder § 199 Abs. 2 Antragsberechtigten ist eine andere Aufteilung vorzunehmen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

§ 202

Abgabeschuld, Freibetrag

Abgabeschuld ist der auf den einzelnen Betrieb nach Maßgabe der §§ 192 bis 201 entfallende Gewinnsaldo, soweit er 1 000 DM (Freibetrag) übersteigt.

§ 203

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld gilt als zu Beginn des 21. Juni 1948 entstanden.

§ 204

Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist der Betriebsinhaber vom Beginn des 21. Juni 1948. Betriebsinhaber ist bei gewerblichen Betrieben im Sinne des § 56 des Bewertungsgesetzes die Körperschaft, die Personenvereinigung oder die Vermögensmasse.

§ 205

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld

Die sich nach den §§ 192 bis 202 ergebende Abgabeschuld ist ab 1. Juli 1948 jährlich mit

4 v. H. zu verzinsen und ab 1. Juli 1952 jährlich mit 3 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 206

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Jahresleistung ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober, erstmalig am 10. Juli 1952, zu entrichten.

(2) Die auf die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1952 entfallenden Zinsen sind in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum 30. Juni 1960 in gleichen Teilen an den in diesen Zeitraum fallenden Fälligkeitstagen, erstmalig am 10. Juli 1952, zu entrichten. Bei Betrieben mit Betriebstätten in Berlin (West) werden diese Zinsen insoweit nicht erhoben, als sie bei Anwendung des Zerlegungsmaßstabs für die Gewerbesteuer 1949 den Berliner Betriebstätten zuzurechnen sind.

§ 207

Sofortige Fälligkeit bei Gefährdung des Abgabeanspruchs

(1) Ist der Abgabeschuldner mit mindestens vier Vierteljahrsbeträgen an Kreditgewinnabgabe (oder an Vorauszahlungsbeträgen) im Rückstand, ohne daß die Beträge gestundet worden sind, oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang der später fällig werdenden Vierteljahrsbeträge gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt die sofortige Fälligkeit der Abgabeschuld in ihrer jeweiligen Höhe anordnen.

(2) Das Finanzamt hat von der Anordnung der sofortigen Fälligkeit abzusehen oder diese aufzuheben, wenn der Abgabeschuldner bestehende Rückstände tilgt und für die später fälligen Vierteljahrsbeträge ausreichende Sicherheit leistet.

§ 208

Sofortige Fälligkeit bei Abwanderung

(1) Wenn eine natürliche Person, die Kreditgewinnabgabe schuldet, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) aufgibt oder aufgegeben hat, wird die Abgabeschuld in Höhe ihres jeweiligen Ablösungswerts (§ 228) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Kreditgewinnabgabe, fällig. Liegen zugleich die Voraussetzungen des § 207 vor, so ist dieser anzuwenden.

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge zu gestatten, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

§ 209

Sofortige Fälligkeit und Haftung bei Auflösung des Betriebs

(1) Im Fall der Auflösung eines Betriebs wird die Abgabeschuld in Höhe ihres jeweiligen Ablösungswerts (§ 228) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Kreditgewinnabgabe, fällig. Dies gilt auch, wenn die Auflösung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und die Abwicklung am 21. Juni 1948 noch nicht beendet war.

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge zu gestatten, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Wer nach dem 20. Juni 1948, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Zuge der Abwicklung einer der Kreditgewinnabgabe unterliegenden Gesellschaft Vermögen als Abwicklungserlös empfangen hat, haftet für die Abgabeschuld der Gesellschaft bis zur Höhe des gemeinen Werts des Empfangenen zur Zeit des Erwerbs.

§ 210

Behandlung der Kreditgewinnabgabe im Konkurs

(1) Im Falle des Konkurses besteht die Konkursforderung für die nach § 65 der Konkursordnung als fällig geltende Abgabeschuld in deren Nennbetrag.

(2) Das sich aus § 61 Nr. 2 der Konkursordnung für Forderungen wegen öffentlicher Abgaben ergebende Recht auf bevorzugte Befriedigung wird für die Kreditgewinnabgabe

1. ausgedehnt auf die in den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge und

2. hinsichtlich der erst durch die Konkurseröffnung fällig gewordenen Abgabeschuld beschränkt auf einen Betrag von 10 v. H. der Abgabeschuld nach ihrem Stand vom 21. Juni 1948.

§ 211

Erklärungspflicht und Selbstberechnung der Abgabe

(1) Bis zu einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt ist für jeden Betrieb im Sinne des § 191 dem zuständigen Finanzamt (§ 215) vom Betriebsinhaber eine Erklärung abzugeben:

1. über die Höhe der Schuldnergewinne und der Gläubigerverluste, wenn die Summe der Schuldnergewinne mehr als 1 000 DM beträgt. Die Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn der Mehrbetrag der Schuldnergewinne gegenüber den Gläubigerverlusten und den Betriebsverlusten 1 000 DM nicht übersteigt;
2. über die nach § 196 zu berücksichtigenden Betriebsverluste und Betriebsgewinne;
3. über die nach § 197 zu berücksichtigenden Vermögensverluste.

(2) Soweit sich eine Abgabeschuld ergibt, hat der Betriebsinhaber in der Erklärung zugleich die für den Betrieb zu entrichtende Abgabe nach den Vorschriften der §§ 192 bis 202 selbst zu berechnen.

§ 212

Vorauszahlungen

Bis zum Empfang eines Abgabebescheids (§ 215) sind an den in § 206 bestimmten Fälligkeitstagen als Vorauszahlungen die Beträge zu entrichten, die sich bei entsprechender Anwendung der §§ 205 und 206 aus der Selbstberechnung (§ 211) ergeben.

§ 213

Anrechnung bereits geleisteter Zinsen und Tilgungsbeträge

Auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes geleistete Zahlungen werden, soweit sie auf Umstellungsgrundschulden aus Verbindlichkeiten entfallen, die in die Kreditgewinnabgabe einbezogen werden, auf die nach § 206 zu entrichtenden Beträge angerechnet.

§ 213 a

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten waren (§§ 212 und 213), kleiner als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid (§ 215) für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids nachzuentrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids entrichtet worden sind, größer als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Abgabebescheid durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsbescheid, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 214

Übergang der Abgabeschuld

(1) Geht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das dem Betrieb dienende Vermögen im ganzen oder in Teilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, auf einen anderen über, so geht damit auch die Abgabeschuld im ganzen oder zu dem entsprechenden Teil auf den Nachfolger über. Auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten hat das Finanzamt eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(2) Ist in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das dem Betrieb dienende Vermögen im ganzen oder in Teilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, unentgeltlich auf einen anderen übergegangen, so ist auch die Abgabeschuld ganz oder zu dem entsprechenden Teil auf den Nachfolger übergegangen. Einem unentgelt-

lichen Übergang steht ein Erwerb gleich, bei dem die Gegenleistung mehr nach den persönlichen Beziehungen als unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit bemessen wird (z. B. Altenteilsvertrag).

(3) Über den Übergang der Abgabeschuld ist ein besonderer Abgabebescheid zu erteilen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen nach dem 20. Juni 1948 Vermögen im Zuge der Entflechtung und Neuordnung, insbesondere durch Beschlagnahme- und Übertragungsanordnung, übergegangen ist oder übergeht.

§ 215

Abgabebescheid, zuständiges Finanzamt

Für jeden Betrieb im Sinne des § 191, der nach § 211 eine Erklärung abzugeben hat, ist ein Abgabebescheid zu erteilen. Zuständig ist das Betriebsfinanzamt (§ 72 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung).

§ 216

Einheitliche und gesonderte Feststellung bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe

(1) Sind nach den §§ 198 und 199 mehrere Betriebe für die Bemessung der Kreditgewinnabgabe als ein einheitlicher Betrieb anzusehen, so wird der auf den einheitlichen Betrieb entfallende Gewinnsaldo, in den Fällen des § 197 der geminderte Gewinnsaldo, einheitlich und gesondert festgestellt. Dabei ist auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der für den einheitlichen Betrieb festgestellte Gewinnsaldo sich auf die einzelnen Betriebe verteilt.

(2) Zuständig für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist, wenn einer der zusammengefaßten Betriebe als herrschender Betrieb anzusehen ist, das für den herrschenden Betrieb zuständige Betriebsfinanzamt. In den übrigen Fällen ist das Betriebsfinanzamt des Betriebs zuständig, der in seiner Erklärung (§ 211) den höchsten Schuldnergewinn ausweist. Der Bundesminister der Finanzen kann ein anderes Finanzamt für zuständig erklären.

§ 217

Durchführungsvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Durchführung der Vorschriften über die Kreditgewinnabgabe Bestimmungen getroffen werden:

1. über die Abgrenzung der Abgabepflicht
   a) bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft,
   b) bei Unternehmen, deren Zugehörigkeit zu den nach § 191 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Kreditgewinnabgabe nicht unterliegenden Unternehmen zweifelhaft ist,
   c) in den Fällen, in denen sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes und des D-Markbilanzgesetzes sowie der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen im Zusammenhang mit den Grundsätzen dieses Gesetzes Zweifel über die Abgabepflicht ergeben;
2. über die Berechnung der Betriebsverluste (§ 196);
3. über die Durchführung der Veranlagung und die Erteilung des Abgabebescheids.

Zweiter Titel

Sondervorschriften für Berlin (West)

§ 218

Abgabepflicht für Betriebe in Berlin (West)

(1) Außer den in § 191 bezeichneten Betrieben unterliegt der Kreditgewinnabgabe jeder gewerbliche Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes, der eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes aufzustellen verpflichtet ist oder nach § 6 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung vom 22. Juni 1949 (VOBl. für Berlin I S. 200) in Verbindung mit § 4 des Veranlagungsgesetzes 1949 vom 1. Dezember 1950 (VOBl. für Berlin I S. 525) eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt hat.

(2) Der Kreditgewinnabgabe unterliegen nicht:

1. Unternehmen, deren DM-Eröffnungsbilanz nach den Durchführungsbestimmungen Nr. 9, 11 und 13 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (GVBl. für Berlin 1951 S. 361, 366 und 378) aufzustellen ist (Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);

2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. August 1950 (VOBl. für Berlin I S. 407);
4. Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist, soweit sie nicht schon unter Nr. 3 fallen.

§ 219

Anwendbarkeit der Vorschriften des Ersten Titels

Für die Fälle des § 218 Abs. 1 gelten die §§ 192 bis 217, soweit sich nicht aus den §§ 220 bis 226 etwas anderes ergibt.

§ 220

Allgemeine Vorschriften

(1) Bei Unternehmen, die ihre DM-Eröffnungsbilanz nicht auf den 21. Juni 1948 erstellen, tritt

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
2. an die Stelle des 21. Juni 1948 der 26. Juni 1948.

(2) Soweit im Ersten Titel Deutsche Mark genannt wird, ist darunter Deutsche Mark der Bank deutscher Länder zu verstehen.

§ 221

Schuldnergewinne

(1) Schuldnergewinn ist abweichend von § 193 Abs. 1

1. bei Unternehmen, die eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufgestellt haben,

   der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung (VOBl. für Berlin 1948 I S. 374) den Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 übersteigt;

2. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

   der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesene Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung den Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt;

3. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 nicht aufgestellt haben,

   neun Zehntel des in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesenen Wertes einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung

   oder

   auf Antrag der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert einer solchen Reichsmarkverbindlichkeit den Umstellungsbetrag in Westmark übersteigt. Dabei sind Verpflichtungen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (Ostmark) zum Kurse von 2 : 1 zu berücksichtigen;

4. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz nicht verpflichtet sind, aber eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

   der Betrag, um den der Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung den Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt.

Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen werden den Reichsmarkverbindlichkeiten gleichgestellt. Ist eine steuerliche RM-Schlußbilanz aufgestellt worden, so tritt diese an die Stelle der RM-Schlußbilanz.

(2) Soweit für die Umstellung einer Verbindlichkeit das im Bundesgebiet geltende Umstellungsrecht maßgebend ist, tritt an die Stelle des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung der § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes.

§ 222

Gläubigerverluste

Gläubigerverlust ist abweichend von § 194 Abs. 1

1. bei Unternehmen, die eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufgestellt haben,

der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz auf den 20. Juni 1948 ausgewiesene Wert für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier den entsprechenden Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 übersteigt. Zu berücksichtigen sind nur auf Reichsmark lautende Werte;

2. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

   der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesene Wert für Wirtschaftsgüter im Sinne der Nr. 1 den entsprechenden Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt;

3. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 nicht aufgestellt haben,

   neun Zehntel des in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesenen Werts für Wirtschaftsgüter im Sinne der Nr. 1

   oder,

   wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesenen Wert eines solchen Wirtschaftsguts und dem Umstellungsbetrag in Westmark geringer ist, dieser Unterschiedsbetrag;

4. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz nicht verpflichtet sind, aber eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

   der Betrag, um den der Reichsmarknennbetrag eines Wirtschaftsguts im Sinne der Nr. 1 den entsprechenden Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt. An die Stelle des Reichsmarknennbetrags tritt der für die Zwecke der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf den 25. Juni 1948 geltend gemachte Wert, wenn dieser niedriger ist.

Forderungen aus geleisteten Anzahlungen werden den Reichsmarkforderungen gleichgestellt. Ist eine steuerliche RM-Schlußbilanz aufgestellt worden, so tritt diese an die Stelle der RM-Schlußbilanz.

§ 223

Abzug von Betriebsverlusten

An die Stelle des § 196 Abs. 1 treten die folgenden Vorschriften:

1. Bei der Ermittlung des Gewinnsaldos (§ 192) ist abzuziehen die Summe der für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 25. Juni 1948 nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts festgestellten Verluste des Betriebs, soweit sie die Summe der für diesen Zeitraum festgestellten Gewinne des Betriebs übersteigt. Soweit eine Veranlagung nicht vorgenommen worden ist, sind Verluste und Gewinne nach den Handelsbilanzen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels VIII des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 und der einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Vorschriften über die Nichtabzugsfähigkeit von Personensteuern anzusetzen.

2. Bei Unternehmen mit Geschäftsleitung in Berlin (West) sind bei Ermittlung des Gewinnsaldos (§ 192) ferner abzuziehen:

   a) nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts anerkannte Verluste des Betriebs in der Zeit vom 26. Juni 1948 (bei Unternehmen, die ihre DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 erstellen: vom 21. Juni 1948) bis zum 31. Dezember 1949, soweit sie Gewinne des Betriebs in diesem Zeitraum übersteigen, oder

   b) auf Antrag Verluste an Bankguthaben und Postscheckguthaben, die nach dem 20. Juni 1948 dadurch eingetreten sind, daß ein gewerblicher Betrieb über diese Guthaben infolge von Maßnahmen in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor Berlins nicht mehr verfügen konnte, soweit sie sich nicht schon als Gläubigerverlust ausgewirkt haben.

§ 224

Zusammenfassung mehrerer Betriebe

Die §§ 198 und 199 gelten mit der Einschränkung, daß eine Zusammenfassung von Betrieben im Bundesgebiet (§ 191) mit Betrieben in Berlin (West) (§ 218) zu einem einheitlichen Betrieb ausgeschlossen ist; Anträge nach § 198 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind für die Be-

triebe im Bundesgebiet und für die Betriebe in Berlin (West) jeweils gesondert zu stellen. Dagegen sind Forderungen und Verbindlichkeiten auch zwischen einzelnen Betrieben im Bundesgebiet und Betrieben in Berlin (West) auf Antrag außer Ansatz zu lassen.

§ 225

Entrichtung der Abgabe

(1) Bei Betrieben, die am 21. Juni 1948 keine Betriebstätten im Bundesgebiet hatten, werden Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1952 nicht erhoben.

(2) Bei Betrieben, die am 21. Juni 1948 Betriebstätten im Bundesgebiet hatten, werden Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1952 nur insoweit erhoben, als sie bei Anwendung des Zerlegungsmaßstabs für die Gewerbesteuer 1949 den Betriebstätten im Bundesgebiet zuzurechnen sind.

§ 226

Einheitliche und gesonderte Feststellung bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe

§ 216 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß im Falle der Behandlung mehrerer Berliner Betriebe als ein einheitlicher Betrieb anstatt des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen ein anderes Finanzamt für zuständig erklären kann.

Fünfter Abschnitt

Vorschriften für mehrere oder alle Ausgleichsabgaben

§ 227

Nichtberücksichtigung von Kriegsschäden

(1) Eine durch den Krieg oder seine Folgen verursachte Vermögensminderung als solche ist, soweit dies nicht in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung ausdrücklich vorgesehen ist, als Grund für einen Erlaß oder eine Stundung der Abgaben nicht anzuerkennen. Das gilt auch, wenn zur Beseitigung solcher Schäden ein Investitionsbedarf geltend gemacht wird. Die Anwendbarkeit der §§ 127 und 131 der Reichsabgabenordnung (§ 231 dieses Gesetzes) im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Abgabeschuldners aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Gruppen von Fällen, in denen die Anwendung der Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 zu unbilligen Härten führt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 228

Ablösung der Ausgleichsabgaben

(1) Der Abgabeschuldner kann noch nicht fällige Leistungen auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe jederzeit ganz oder in Teilen ablösen.

(2) Ablösungswert ist die Summe der einzelnen Jahresleistungen abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen.

(3) Für Ablösungen bis zum 31. Dezember 1954 ist ein Zinssatz von 10 v. H. zugrunde zu legen.

(4) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere sowie der Zinssatz für Ablösungen nach dem 31. Dezember 1954 bestimmt werden.

§ 228 a

Fälligkeit kleiner Abgabeschulden

(1) Beträgt der Ablösungswert einer Abgabeschuld an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe oder Kreditgewinnabgabe am 1. April 1952 nicht mehr als 100 DM, so kann das Finanzamt anordnen, daß die Abgabeschuld drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig wird. In diesem Falle ist der Ablösungswert vom 1. April 1952 abzüglich eines Nachlasses von 20 v. H. zu entrichten. Auf den sich hiernach ergebenden Betrag sind die nach dem 1. April 1952 fällig gewordenen und entrichteten Leistungen anzurechnen.

(2) Beträgt der Ablösungswert einer Abgabeschuld an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe oder Kreditgewinnabgabe am 1. April 1952 mehr als 100, aber nicht mehr als 200 DM, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Betrag zur Hälfte drei Monate und zur Hälfte neun Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig wird.

§ 229

Besondere Formen der Abgabeentrichtung

(1) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichsabgaben durch Leistung anderer wirtschaftlicher Werte als Geld

entrichtet und in welcher Form diese Leistungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen verwandt werden können.

(2) Zur Förderung von Vorhaben, die der Eingliederung Geschädigter im Sinne des § 277 Abs. 1 in die Landwirtschaft dienen, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß Ausgleichsabgaben durch Hingabe von geeignetem Siedlungsland abgelöst werden können und daß hierbei eine anderweitige als die sich aus § 228 ergebende Vergünstigung zu gewähren ist.

(3) Soweit die Soforthilfeabgabe nach § 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes in Wertpapieren entrichtet werden konnte, gilt diese Vorschrift bis zu einer anderweitigen Regelung durch Rechtsverordnung für die nach § 43 fällig werdenden Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe.

§ 230

Veräußerungen und Verpachtungen von Betrieben an Geschädigte

(1) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß im Falle der Veräußerung oder der langfristigen Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von gewerblichen Betrieben an Geschädigte im Sinne des § 277 Abs. 1 besondere Vergünstigungen gewährt werden. Dies gilt nicht für die Vermögensteuer und die Übergangsabgabe.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung gelten die §§ 6 und 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes weiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Nichterhebung der Soforthilfeabgabe die Nichterhebung der auf den Betrieb (Betriebsteil) entfallenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe tritt.

§ 231

Anwendbarkeit von Steuergesetzen

(1) Für die Ausgleichsabgaben gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze über Steuern sowie die Vorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt; die Vorschriften über die Ausgleichsabgaben gelten als Steuergesetz.

(2) Unbeschadet der Entstehung der Abgabeschulden mit dem Beginn des 21. Juni 1948 sind die Zins- und Tilgungsleistungen auf die Vermögensabgabe und die Kreditgewinnabgabe mit ihrer gesetzlichen Fälligkeit als einheitliche Steuerschuld zu behandeln.

(3) Die Verjährung der Zins- und Tilgungsleistungen auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe beginnt abweichend von § 145 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung mit dem Ablauf des Jahres, in dem die gesetzliche Fälligkeit eingetreten ist.

(3 a) Die Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes über den Todestag von Verschollenen ist für die Ausgleichsabgaben nicht anzuwenden. Als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen gilt der in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, festgestellte Zeitpunkt seines Todes.

(4) Die Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung wird durch besondere Verwaltungsanordnung des Bundesministers der Finanzen geregelt.

§ 232

Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden

(1) Die Lastenausgleichsabgaben werden durch die Oberfinanzdirektionen verwaltet, und zwar durch Verwaltungsangehörige des Bundes, die der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung zugeteilt sind und dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar unterstehen.

(2) Die Oberfinanzdirektionen können bei der Bearbeitung der Lastenausgleichsabgaben die Hilfe der Finanzämter in Anspruch nehmen. Für die Hilfeleistung der Finanzämter bei der Bearbeitung der Lastenausgleichsabgaben erhalten die Länder vom Bund eine angemessene Entschädigung.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren, gelten entsprechend.

§ 232 a

Verwaltung der Ausgleichsabgaben in Berlin (West)

(1) Solange nach Maßgabe des § 7 Abs 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes

Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in Berlin (West) nicht gilt, finden die Vorschriften des § 232 in Berlin (West) keine Anwendung.

(2) Die Ausgleichsabgaben werden in Berlin (West) durch das Landesfinanzamt Berlin und die Finanzämter in Berlin (West) verwaltet. Das Land Berlin erhält für die Verwaltung eine angemessene Entschädigung.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren, gelten nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Sechster Abschnitt

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben

§ 233

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe bis zur nächsten Hauptfeststellung

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 und bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen auf Feststellungszeitpunkte vor der nächsten Hauptfeststellung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vermögensabgabe ist außer Betracht zu lassen.
2. Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind nicht abzuziehen. Statt dessen sind Umstellungsgrundschulden, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, mit ihrem jeweiligen Wert im Feststellungszeitpunkt abzuziehen. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 134 Abs. 1 bestimmt, ist der Gesamtbetrag der Leistungen abzugsfähig, die auf Grund der Umstellungsgrundschulden nach dem Feststellungszeitpunkt tatsächlich entrichtet worden sind; das gilt auch, soweit es sich um Zinsen gehandelt hat.

§ 234

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe für spätere Feststellungszeitpunkte

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe gelten von der nächsten Hauptfeststellung ab folgende Vorschriften:

1. Die Vermögensabgabe ist außer Betracht zu lassen.
2. Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind, soweit sie mit dem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, mit ihrem jeweiligen Wert im Feststellungszeitpunkt abzuziehen.

§ 235

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben innerhalb des am 1. Januar 1949 beginnenden Hauptveranlagungszeitraums der Vermögensteuer

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer und bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums gelten folgende Vorschriften:

1. Statt der Vermögensabgabe ist ein Betrag in Höhe von 35 v. H. des auf den 21. Juni 1948 ermittelten Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens abzuziehen.
2. Statt der Hypothekengewinnabgabe sind beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen die Umstellungsgrundschulden mit ihrem jeweiligen Wert abzuziehen. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 134 Abs. 1 bestimmt, ist der Gesamtbetrag der Leistungen abzugsfähig, die auf Grund der Umstellungsgrundschulden nach dem Veranlagungszeitpunkt tatsächlich entrichtet worden sind; das gilt auch, soweit es sich um Zinsen gehandelt hat.
3. Die Soforthilfesonderabgabe ist, soweit sie nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, abzüglich der bis zu dem maßgebenden Stichtag entrichteten Beträge, mit dem Nennbetrag abzuziehen.

§ 236

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Vermögensabgabe

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens gelten folgende Vorschriften:

1. Der Betrag, der nach § 235 Nr. 1 zur Abgeltung der Vermögensabgabe abgezogen worden ist, ist dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.
2. Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind mit ihrem Wert am 21. Juni 1948 abzuziehen. Soweit bei der Einheitswertfeststellung gewerblicher Betriebe nach § 233 Nr. 2 oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens nach § 235 Nr. 2 Umstellungsgrundschulden abgezogen worden sind, sind sie für die Zwecke der Vermögensabgabe dem Einheitswert oder dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.
3. Die Soforthilfesonderabgabe ist, soweit sie nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, mit dem Nennbetrag abzuziehen.

§ 237

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Übergangsabgabe

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Übergangsabgabe gilt § 235 entsprechend.

§ 238

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der als Lastenausgleichsabgabe zu erhebenden Vermögensteuer

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Ermittlung des Vermögens für die als Lastenausgleichsabgabe zu erhebende Vermögensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vermögensabgabe ist nicht als Schuld zu berücksichtigen.
2. Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, mit ihrem jeweiligen Wert abzuziehen.
3. Die Soforthilfesonderabgabe ist, soweit sie nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, abzüglich der bis zu dem maßgebenden Stichtag entrichteten Beträge, mit dem Nennbetrag abzuziehen.

(2) Die Vergünstigung des Abzugs des doppelten Betrags der Vermögensabgabeschuld (§ 88 Nr. 2) bleibt unberührt.

§ 239

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(1) Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe sind bei dem jeweiligen Abgabeschuldner — für die Zwecke der Einkommensteuer als Sonderausgaben, für die Zwecke der Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten — zu einem Drittel abzuziehen. Satz 1 gilt auch für die Leistungen dessen, der sich dem Abgabeschuldner gegenüber nur im Innenverhältnis verpflichtet hat, dessen Vierteljahrsbeträge zu tragen; die zugunsten des Abgabeschuldners bewirkten Leistungen unterliegen bei diesem zu einem Drittel der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Für Leistungen, die im Falle der sofortigen Fälligkeit der Abgabeschuld (§§ 44 bis 46, § 57, § 228 a) und im Falle der Ablösung (§ 228) als Zeitwert oder Ablösungswert entrichtet werden, ist ein Abzug ausgeschlossen.
2. Die Übergangsabgabe und die Vermögensteuer sind für die Zwecke der Einkommensteuer als Sonderausgaben abzuziehen. Für die Zwecke der Körperschaftsteuer ist ein Abzug ausgeschlossen.
3. Die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind, soweit es sich um Zinsen handelt, abzuziehen. Wie Zinsen zu behandeln sind auch Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe, die nach Art der umgestellten Verbindlichkeit die Bedeutung von Rentenleistungen haben, die bei der Ermittlung des Einkommens abzugsfähig sind.

4. Die Soforthilfesonderabgabe ist, auch soweit sie nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, nicht abzuziehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes).

(2) Soweit Abgabeschulden aus Lastenausgleichsabgaben in der Bilanz passiviert sind, bleiben Änderungen im Wertansatz der Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht. Dies gilt nicht für Bilanzansätze rückständiger Zinsen nach § 206 Abs. 2.

(3) § 26 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes wird mit Wirkung ab 1. April 1949 aufgehoben. Für die auf die Zeit ab 1. April 1949 entfallenden Leistungen auf Umstellungsgrundschulden gilt Absatz 1 Nr. 3 entsprechend. Übersteigt ein bei der Ermittlung des Einkommens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soforthilfegesetzes zugelassener Abzug den nach Satz 2 zulässigen Abzug, so verbleibt es für die Veranlagungszeiträume 1949 und 1950 bei dem höheren Abzug.

(4) Für den Lastenausgleichsgegenposten (§ 245) gilt § 73 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechend.

§ 240

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Gewerbesteuer

(1) Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Gewerbesteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzuziehen; soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.
2. Die Übergangsabgabe und die Vermögensteuer sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzuziehen.
3. Für die Abzugsfähigkeit der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe gilt das folgende:
   a) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sind die Zinsen nicht abzuziehen; soweit die Zinsen bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.
   b) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe nicht abzuziehen; soweit sie oder an ihrer Stelle Umstellungsgrundschulden bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.

(2) Die Aufhebung des § 26 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes mit Wirkung ab 1. April 1949 (§ 239 Abs. 3 Satz 1) gilt auch für die Gewerbesteuer. Für die auf die Zeit ab 1. April 1949 entfallenden Leistungen auf Umstellungsgrundschulden gilt Absatz 1 Nr. 3 a entsprechend. Sind Zinsen und Tilgungsbeträge nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soforthilfegesetzes bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zum Abzug zugelassen worden, so verbleibt es für die Veranlagungszeiträume 1949 und 1950 bei diesem Abzug.

§ 241

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Berlin (West) oder mit Betriebstätten im Bundesgebiet und in Berlin (West) bis zur nächsten Hauptfeststellung

(1) Bei der Einheitswertfeststellung für gewerbliche Betriebe in Berlin (West) gilt § 233 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 tritt.

(2) Bei Betriebsvermögen in Berlin (West) gelten die Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Umstellungsgrundschulden auch für Aufbaugrundschulden im Sinne des Berliner Grundpfandrechtumstellungsgesetzes, die zum Betriebsvermögen in Berlin (West) gehören.

§ 241 a

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei Steuerpflichtigen mit Vermögen in Berlin (West) oder mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West) innerhalb des am 1. Januar 1949 beginnenden Hauptveranlagungszeitraums der Vermögensteuer

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Heranziehung von Steuerpflichtigen mit Vermögen in Berlin (West) oder mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West) zur Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 gilt § 235 mit folgender Maßgabe:

1. Vom Vermögen im Bundesgebiet ist ein Betrag in Höhe von 35 v. H. des auf den 21. Juni 1948 ermittelten Vermögens im Bundesgebiet (§§ 72 bis 74) abzuziehen.

2. Statt der Hypothekengewinnabgabe in Berlin (West) sind beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen die Aufbaugrundschulden im Sinne des Berliner Grundpfandrechtumstellungsgesetzes mit ihrem jeweiligen Wert abzuziehen.

§ 241 b

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West)

§ 236 gilt mit der Maßgabe, daß die Hypothekengewinnabgabe in Berlin (West) nach dem Stand vom 25. Juni 1948 und die Kreditgewinnabgabe in Berlin (West) nach dem Stand vom 26. Juni 1948 abzuziehen sind. Soweit bei der Einheitswertfeststellung gewerblicher Betriebe Aufbaugrundschulden nach § 241 Abs. 2 oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens nach § 241 a Nr. 2 abgezogen worden sind, sind sie für die Zwecke der Vermögensabgabe dem Einheitswert oder dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.

§ 241 c

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Übergangsabgabe für Steuerpflichtige mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben bei der Übergangsabgabe für Steuerpflichtige mit Vermögen im Bundesgebiet und in Berlin (West) gilt § 241 a entsprechend.

§ 241 d

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben für Vermögen in Berlin (West) bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gilt § 239 für Vermögen in Berlin (West) mit folgender Maßgabe:

1. Die Beträge an Übergangsabgabe, die nach § 189 a als Vorauszahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe gelten, sind für die Zwecke der Einkommensteuer als Sonderausgaben, für die Zwecke der Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten in voller Höhe abzuziehen. Das gilt ohne Rücksicht auf die spätere Anrechnung der Vorauszahlungen auf die Zinsen oder Tilgungsbeträge der Hypothekengewinnabgabe.

2. Die Abzugsfähigkeit gilt nicht für Leistungen im Sinne des § 178 Abs. 7.

§ 241 e

Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben für Vermögen in Berlin (West) bei der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer gilt § 240 für Vermögen in Berlin (West) mit folgender Maßgabe:

1. Die Beträge an Übergangsabgabe, die nach § 189 a als Vorauszahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe gelten, sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzuziehen; soweit die Vorauszahlungen bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.

2. Aufbaugrundschulden sind bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nicht abzuziehen; soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.

Siebenter Abschnitt

Handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften

§ 242

Behandlung der Vermögensabgabe in der Jahresbilanz

(1) Die Vermögensabgabe braucht in der Jahresbilanz einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nicht ausgewiesen zu werden. Wird die Vermögensabgabe nicht ausgewiesen, so sind in der Bilanz der auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 4½ v.H. zu errechnende Gegenwartswert der Vermögensabgabe sowie der auf sie zu entrichtende Vierteljahrsbetrag zu vermerken.

(2) Die Unternehmen können eine „Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe" bilden. Die Rücklage ist auf der Passivseite der Jahresbilanz gesondert auszuweisen. Sie darf nur zur Ablösung der Vermögensabgabe und zur Entrichtung der Vierteljahrsbeträge sowie zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind. Der Ausweis der Rücklage befreit nicht von der Pflicht zum Vermerk des Gegenwartswerts der Vermögensabgabe sowie des auf diese zu entrichtenden Vierteljahrsbetrags nach Absatz 1.

§ 243

Behandlung der Kreditgewinnabgabe und der Hypothekengewinnabgabe in der Jahresbilanz

Die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe sind in der Jahresbilanz eines Kaufmannes, einer bergrechtlichen Gewerkschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf der Passivseite unter einem besonderen Posten in Höhe ihres Betrags auszuweisen.

§ 244

Erstmaliger Ausweis und Ausgleich der Jahresbilanz

(1) Die in §§ 242 Abs. 1 und 243 aufgeführten Ausgleichsabgaben sind erstmals in der Jahresbilanz auszuweisen oder zu vermerken, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes aufgestellt wird. Ist am Tag der Verkündung dieses Gesetzes die DM-Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt, so hat der Ausweis oder der Vermerk bereits in der DM-Eröffnungsbilanz zu erfolgen.

(2) Zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags zwischen Aktiven und Passiven, der durch den Ausweis dieser Ausgleichsabgaben in der ersten Jahresbilanz (Absatz 1 Satz 1) entsteht, sowie zur Bildung einer Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe kann bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit neben den freien Rücklagen auch die gesetzliche Rücklage (die Sonderrücklage, der gesetzliche Reservefonds, die Verlustrücklage) aufgelöst werden. Sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) nicht den zehnten oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht, darf sie jedoch erst nach Auflösung der freien Rücklagen verwandt werden; das gleiche gilt hinsichtlich des gesetzlichen Reservefonds oder der Verlustrücklage, sofern diese den in dem Statut (in der Satzung) bestimmten Mindestbetrag nicht erreichen.

(3) Kapitalgesellschaften können zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags ihr Nennkapital herabsetzen. Sollen freie Rücklagen zum Ausgleich nur teilweise verwandt werden, so darf das Nennkapital nur soweit herabgesetzt werden, daß nach der Teilauflösung der freien Rücklagen und der Herabsetzung des Nennkapitals das Verhältnis zwischen den freien Rücklagen und dem Nennkapital nicht zu Ungunsten des Nennkapitals verändert ist.

(4) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags Abschreibungen von den neu festgesetzten Geschäftsguthaben erfolgen; die Abschreibungen dürfen nicht höher sein als der Betrag des Geschäftsguthabens am Stichtag der DM-Eröffungsbilanz zuzüglich der an diesem Tage rückständigen Pflichteinzahlungen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 245

Lastenausgleichsgegenposten

(1) Kann die erste Jahresbilanz (§ 244 Abs. 1 Satz 1) einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowohl durch Auflösung der freien Rücklagen bis auf den zehnten Teil des Nennkapitals, als auch durch Auflösung der gesetzlichen Rücklage (der Sonderrücklage, des gesetzlichen Reservefonds, der Verlustrücklage) bis auf den zehnten oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teil des Nennkapitals oder den in dem Statut (in der Satzung) bestimmten Mindestbetrag nicht ausgeglichen werden, so kann zum Ausgleich in die Jahresbilanz auf der Aktivseite ein Lastenausgleichsgegenposten in Höhe des noch verbleibenden Fehlbetrags, höchstens jedoch in Höhe des Betrags der Kreditgewinnabgabe oder der Hypothekengewinnabgabe, eingestellt werden. Ein Lastenausgleichsgegenposten darf nicht eingestellt werden, wenn die Vermögensabgabe in der Bilanz ausgewiesen oder eine

Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe gebildet wird.

(2) Das gleiche gilt für Unternehmen, die nicht in einer der in Absatz 1 aufgeführten Rechtsformen betrieben werden, sofern die Jahresbilanz sowohl durch Auflösung der freien Rücklagen und einer zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmten Rücklage als auch durch Abschreibungen von den Kapitalkonten des Inhabers oder der Gesellschafter bis zur Hälfte des Betrags dieser Konten nicht ausgeglichen werden kann.

(3) Der Lastenausgleichsgegenposten ist gesondert auszuweisen. Solange er besteht, sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47 des D-Markbilanzgesetzes) zu seiner Tilgung zu verwenden; ist neben dem Lastenausgleichsgegenposten ein Kapitalentwertungskonto nach §§ 36 und 37 des D-Markbilanzgesetzes vorhanden, so sind die Werterhöhungen zuerst zur Tilgung dieses Kontos zu verwenden. Im übrigen ist der Lastenausgleichsgegenposten jährlich mindestens in Höhe der in dem Geschäftsjahr auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe zu entrichtenden Tilgungsbeträge abzuschreiben.

(4) (gestrichen)

§ 246
Durchführung des Ausgleichs

(1) Der Ausgleich (§§ 244, 245) hat in der ersten Jahresbilanz (§ 244 Abs. 1 Satz 1) zu erfolgen; ist ein Ausgleich notwendig, so ist bei Aktiengesellschaften diese Jahresbilanz durch die Hauptversammlung festzustellen.

(2) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können ihr Nennkapital zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages (§ 244 Abs. 3) in erleichterter Form herabsetzen. In dem Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags erfolgt; sie ist auf diesen Betrag zu begrenzen. Auf die Herabsetzung sind § 175 Abs. 1, 2 und 4, §§ 176, 177, 179 bis 181 des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung anzuwenden. Der Beschluß über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ist mit der Beschlußfassung über den Jahresabschluß (Absatz 1) zu verbinden; die §§ 188 bis 191 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Sätze 1, 2 und 4 des Absatzes 2 gelten sinngemäß für Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 58 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die bei der Herabsetzung des Stammkapitals zu beachtenden Bestimmungen ist nicht anzuwenden.

§ 247
Ablösung und Entrichtung der Vermögensabgabe

(1) § 244 Abs. 2 und 3 sowie § 246 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, soweit zur Ablösung der Vermögensabgabe Kapitalgesellschaften Rücklagen auflösen oder ihr Nennkapital gleichzeitig mit der Feststellung einer Jahresbilanz herabsetzen. Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter und nicht dazu verwandt werden, die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien.

(2) § 244 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend, soweit zur Ablösung der Vermögensabgabe Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Rücklagen auflösen oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Abschreibungen von den Geschäftsguthaben vornehmen.

(3) Zur Entrichtung von Vierteljahrsbeträgen auf die Vermögensabgabe kann neben den freien Rücklagen auch die gesetzliche Rücklage (die Sonderrücklage, der gesetzliche Reservefonds, die Verlustrücklage) verwandt werden, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teil des Nennkapitals oder den in dem Statut (in der Satzung) bestimmten Mindestbetrag übersteigt.

§ 248
Ausscheiden von Genossen

(1) Scheidet ein vor dem Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz beigetretener Genosse aus einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft aus und ist der Auseinandersetzung mit ihm eine in Deutscher Mark aufgestellte Bilanz zugrunde zu legen, so ist dem ausgeschiedenen Genossen sein Geschäftsguthaben binnen drei Monaten nach Feststellung der Jahresbilanz, falls die Jahresbilanz bereits vor der Verkündung des Gesetzes festgestellt worden ist, binnen drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes auszuzahlen. Ist die Vermögens-

abgabe in der der Auseinandersetzung zugrunde zu legenden Bilanz nicht ausgewiesen, so ist bei der Berechnung des Geschäftsguthabens des ausgeschiedenen Genossen ein Betrag abzuziehen, der bei Ausweis der Vermögensabgabe in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach Heranziehung des gesetzlichen Reservefonds, der freien Rücklagen und aller Geschäftsguthaben nach § 244 Abs. 2 und 4 von dem neu festgesetzten Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Genossen hätte abgeschrieben werden können; dieser Betrag vermindert sich in dem Verhältnis, in dem der Gegenwartswert der Vermögensabgabe in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark zum Gegenwartswert der Vermögensabgabe in der für das Ausscheiden maßgebenden Jahresbilanz steht. Eine Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe (§ 242 Abs. 2) gilt für die Berechnung des Geschäftsguthabens des ausgeschiedenen Genossen als nicht gebildet. In der für die Auseinandersetzung maßgebenden Bilanz sind ferner, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe nach Maßgabe des § 243 auf der Passivseite auszuweisen; ein nach § 245 gebildeter Lastenausgleichsgegenposten gilt als nicht gebildet. § 73 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist nicht anzuwenden auf Fehlbeträge, die sich aus der Passivierung der Ausgleichsabgaben und der Berücksichtigung der Vermögensabgabe bei der Berechnung des Geschäftsguthabens ergeben.

(2) Scheidet ein am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz oder später beigetretener Genosse aus der Genossenschaft aus, so sind die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus der Kreditgewinnabgabe und der Hypothekengewinnabgabe nicht Schulden im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus der Vermögensabgabe, falls diese in der Bilanz ausgewiesen ist.

§ 249
Aufhebung von Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes

(1) § 14 Abs. 2 und 4 des D-Markbilanzgesetzes werden aufgehoben.

(2) § 72 Abs. 2 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes wird aufgehoben.

§ 250
(unbesetzt)

Dritter Teil

Ausgleichsleistungen

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 251

Schadenstatbestände

(1) Ausgleichsleistungen werden gewährt auf Grund von

1. Vertreibungsschäden (§ 9),
2. Kriegssachschäden (§ 10),
3. Ostschäden (§ 11),
4. Sparerschäden (§ 12).

(2) Ausgleichsleistungen auf Grund von Kriegssachschäden werden nur gewährt, wenn diese im Bundesgebiet oder in Berlin (West) entstanden sind; auf Kriegssachschäden, die der Schiffahrt entstanden sind, ist § 30 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden.

(3) Zur Milderung von Härten können Ausgleichsleistungen auch nach Maßgabe des § 328 gewährt werden.

§ 252

Geschädigte

(1) Ausgleichsleistungen werden an Geschädigte gewährt; nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes werden Ausgleichsleistungen auch an Erben von Geschädigten oder zugunsten von Geschädigten gewährt. Als Geschädigte gelten der unmittelbar Geschädigte und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, seine Erben oder deren weitere Erben, sofern diese im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten sind:

1. der Ehegatte,
2. eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder,

3. Abkömmlinge der unter Nr. 2 genannten Kinder,
4. Eltern, Großeltern oder weitere Voreltern oder Stiefeltern,
5. voll- und halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge ersten Grades.

Hinsichtlich der an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen entstandenen Kriegssachschäden steht der Erbfolge die Übernahme solchen Vermögens zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) gleich.

(2) Geschädigter kann nur eine natürliche Person sein.

§ 253

Stichtag für Vertreibungsschäden und Ostschäden

(1) Vertreibungsschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt hat.

(2) Ein Geschädigter, der nach dem 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) genommen hat, kann einen Vertreibungsschaden nur geltend machen, wenn er

1. als Kind (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eines zur Geltendmachung eines Vertreibungsschadens berechtigten Geschädigten nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, oder
2. spätestens 6 Monate nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat, oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat, oder
4. im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriger Geschädigter zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) zugezogen ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Geschädigter einen Vertreibungsschaden geltend machen, wenn er als Angehöriger des öffentlichen Dienstes vor dem 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) in das Ausland verlegt hat.

(4) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 finden auf die Geltendmachung von Ostschäden entsprechende Anwendung.

§ 254

Rechtsnatur der Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen werden gewährt

1. mit Rechtsanspruch,
2. ohne Rechtsanspruch.

§ 255

Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch

(1) Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch sind

1. Hauptentschädigung (§§ 266 bis 275),
2. Kriegsschadenrente (§§ 285 bis 315),
3. Hausratentschädigung (§§ 316 bis 324),
4. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 331).

(2) Der Rechtsanspruch gilt als mit dem 1. April 1952 in der Person des Geschädigten (§ 252) entstanden.

§ 256

Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch

(1) Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt als

1. Eingliederungsdarlehen (§§ 276 bis 284),
2. Wohnraumhilfe (§§ 325 bis 327),
3. Leistungen aus dem Härtefonds (§ 328),
4. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§§ 329, 330).

(2) Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch können an Erben von Geschädigten nur gewährt werden, soweit die Erben zum Personenkreis des § 252 Abs. 1 gehören.

§ 257

Antrag

Ausgleichsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

Zweiter Abschnitt

Feststellung von Schäden

Erster Titel

Grundsätze

§ 258

Schadensfeststellung als Voraussetzung von Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen, auf die nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht, werden nur gewährt, wenn der Schaden festgestellt ist.

§ 259

Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz

(1) Bei Schäden im Sinne der §§ 3 bis 5 des Feststellungsgesetzes ist die Feststellung nach dem Feststellungsgesetz Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch; diese Feststellung ist bindend.

(2) Antrag auf Feststellung solcher Schäden kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden; in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Feststellungsgesetzes kann Antrag auf Feststellung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem der Geschädigte den ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) genommen hat. Nach diesem Zeitpunkt kann Antrag auf Feststellung nicht mehr gestellt werden, es sei denn, daß die rechtzeitige Stellung des Antrags nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 260

Schadensfeststellung außerhalb des Feststellungsgesetzes

(1) Der Feststellung nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen

1. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 11),
2. Sparerschäden (§ 12).

(2) Sparerschäden, deren Höhe insgesamt 500 RM nicht übersteigt, werden nicht festgestellt.

(3) Soweit Schäden nach Absatz 1 die Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch bilden, gilt der Antrag auf Gewährung solcher Ausgleichsleistungen zugleich als Antrag auf Feststellung des Schadens. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Schadens ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Zweiter Titel

Schadensberechnung

§ 261

Schadensberechnung nach dem Feststellungsgesetz

Für die Berechnung von Schäden, die nach dem Feststellungsgesetz festzustellen sind, gelten die Vorschriften des Feststellungsgesetzes.

§ 262

Schadensberechnung bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage

(1) Bei Feststellung des einem Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten oder Ostgeschädigten durch den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 11) entstandenen Schadens ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte und sein Ehegatte im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen und durch die Schädigung verloren haben; falls der unmittelbar Geschädigte und sein Ehegatte erst nach dem Jahre 1937 Einkünfte bezogen haben, treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die 3 Jahre, die dem Jahr folgen, in dem sie zuerst Einkünfte bezogen haben. Liegen Unterlagen über die nach Satz 1 maßgebenden Einkünfte nicht vor, so ist von dem Beruf des Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung auszugehen. Eine durch die Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung bleibt bei der Schadensberechnung unberücksichtigt.

(2) Als Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Leistungen der öffentlichen Für-

sorge. Durch die Schädigung verlorene Einkünfte, die 35 RM monatlich nicht überstiegen haben, werden nicht festgestellt; bei Vertriebenen wird vermutet, daß ihre Einkünfte diese Mindesthöhe überstiegen haben.

(3) Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über die Berechnung und den Nachweis der Einkünfte sowie darüber getroffen, welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind.

§ 263

Schadensberechnung bei Sparerschäden

(1) Sparerschäden sind mit dem Reichsmarknennbetrag des durch die Umstellung betroffenen Anspruchs abzüglich des Umstellungsbetrags anzusetzen.

(2) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ermittlung des Reichsmarknennbetrags solcher Ansprüche bestimmt, deren Reichsmarknennbetrag nicht ohne weiteres festliegt.

§ 264

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

Bei der Berechnung von Sparerschäden sind frühere Vermögenserklärungen des unmittelbar Geschädigten in entsprechender Anwendung des § 22 des Feststellungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 265

Zusammenfassung der Einzelfeststellungen

Zum Zwecke der Gewährung von Ausgleichsleistungen werden die für die Gewährung einer Ausgleichsleistung jeweils zu berücksichtigenden Schäden, die dem unmittelbar Geschädigten entstanden sind, zusammengefaßt.

Dritter Abschnitt

Hauptentschädigung

§ 266

Voraussetzungen

Hauptentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von

1. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, sowie an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
2. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen, an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit es sich nicht um Reichsmarkspareinlagen handelt, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener gewährt wird.

§ 267

Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Hauptentschädigung ist vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des Geschädigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 268

Schadensbetrag

Für die Bemessung der Hauptentschädigung werden die dem unmittelbar Geschädigten entstandenen Schäden (§ 266) zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Hierbei sind

1. von Vertreibungsschäden und Ostschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Reichsmarknennbetrag abzusetzen,
2. von Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen festgestellte Verbindlichkeiten mit demjenigen Betrag abzusetzen, um den die auf Grund dieser Verbindlichkeiten entstandene Hypothekengewinnabgabe nach § 133 gemindert worden ist oder um den diese Verbindlichkeiten aus den in § 136 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erwähnten Gründen herabgesetzt worden sind,
3. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen mit demjenigen Betrag anzusetzen, mit dem sie bei Anwendung der für das Bundesgebiet geltenden Umstellungsvorschriften auf Deutsche Mark umzustellen gewesen wären.

§ 269

Grundbetrag

(1) Die Hauptentschädigung bemißt sich nach einem Grundbetrag, dessen Höhe von dem zu Gunsten des unmittelbar Geschädigten errechneten Schadensbetrag abhängt; es entspricht

einem Schadensbetrag von (in Reichsmark)			ein Grundbetrag von (in Deutscher Mark)
501	bis	1 800	75 v. H. des 500 RM übersteigenden Betrags
1 801	bis	2 600	975 + 60 v. H. des 1 800 RM übersteigenden Betrags
2 601	bis	5 000	1 455 + 45 v. H. des 2 600 RM übersteigenden Betrags
5 001	bis	10 000	2 535 + 30 v. H. des 5 000 RM übersteigenden Betrags
10 001	bis	20 000	4 035 + 20 v. H. des 10 000 RM übersteigenden Betrags
20 001	bis	30 000	6 035 + 10 v. H. des 20 000 RM übersteigenden Betrags
30 001	bis	50 000	7 035 + 9 v. H. des 30 000 RM übersteigenden Betrags
50 001	bis	80 000	8 835 + 8 v. H. des 50 000 RM übersteigenden Betrags
80 001	bis	120 000	11 235 + 7 v. H. des 80 000 RM übersteigenden Betrags
120 001	bis	250 000	14 035 + 6 v. H. des 120 000 RM übersteigenden Betrags
250 001	bis	500 000	21 835 + 5 v. H. des 250 000 RM übersteigenden Betrags
500 001	bis	1 000 000	34 335 + 4 v. H. des 500 000 RM übersteigenden Betrags
1 000 001	bis	2 000 000	54 335 + 3 v. H. des 1 000 000 RM übersteigenden Betrags
	über	2 000 000	84 335 + 2 v. H. des 2 000 000 RM übersteigenden Betrags.

(2) Sobald hinreichende Unterlagen über die Höhe der verfügbaren Mittel und über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen, spätestens bis zum 31. März 1957, wird durch Gesetz bestimmt, ob und in welchem Umfang die Grundbeträge erhöht werden.

§ 270

Teilung des Grundbetrags

Der Grundbetrag, der auf den für den unmittelbar Geschädigten errechneten Schadensbetrag entfällt, wird, wenn der unmittelbar Geschädigte vor dem 1. April 1952 verstorben ist, auf die Erben (§ 252 Abs. 1 Satz 2) nach dem Verhältnis ihrer Erbteile aufgeteilt.

§ 271

Zuschlag zum Grundbetrag

Der für den Geschädigten nach den §§ 269, 270 sich ergebende Grundbetrag erhöht sich um 10 v. H. für Heimatvertriebene sowie für Kriegssachgeschädigte, die bis zum 1. April 1952 in den Stadt- oder Landkreis, in dem sie zur Zeit der Schädigung wohnten, nicht zurückkehren konnten und bis zu diesem Zeitpunkt an ihrem neuen Wohnsitz eine angemessene Lebensgrundlage nicht wieder haben finden können. Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) hatte; das gleiche gilt für einen Vertriebenen, der nach dem 31. Dezember 1937 geboren ist, sofern wenigstens ein Elternteil Heimatvertriebener ist.

§ 272

Kürzung des Grundbetrags

(1) Der Grundbetrag (§§ 269 bis 271) ist der Reihenfolge nach zu kürzen:

1. insoweit, als sich durch seine Zurechnung zu dem Vermögen des Geschädigten am 21. Juni 1948 eine Summe ergeben würde, die 50 v. H. des Anfangsvermögens des Geschädigten übersteigt, wobei als Anfangsvermögen die Summe des Schadensbetrags und des Vermögens am Währungsstichtag gilt;

2. um 10 v. H. derjenigen Entschädigungszahlung in Reichsmark, die für den Verlust des bei der Berechnung des Schadensbetrags berücksichtigten Vermögens bereits nach der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) gewährt worden ist;
3. um denjenigen Betrag, um den wegen der bei der Bemessung des Schadensbetrags berücksichtigten Schäden Abgabeverpflichtungen des Geschädigten hinsichtlich der Vermögensabgabe nach den §§ 30 bis 38 gemindert worden sind;
4. um nicht rückzahlbare Leistungen, die nach dem 20. Juni 1948 zur Gründung oder Sicherung einer Existenz auf Grund des § 44 des Soforthilfegesetzes oder als Beihilfe nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz oder im Hinblick auf die Schädigung außerhalb der öffentlichen Fürsorge aus Haushaltsmitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt worden sind, Leistungen aus Haushaltsmitteln jedoch nur, wenn sie den Betrag von 500 DM übersteigen.

(2) Die Vorschrift des § 269 Abs. 1, wonach bei kleinen Schadensbeträgen 50 v. H. des Schadensbetrags übersteigende Grundbeträge gewährt werden können, wird durch Absatz 1 Nr. 1 nicht berührt; doch ist der Grundbetrag, soweit er 50 v. H. des Schadensbetrags übersteigt, insoweit zu kürzen als ihm Vermögen am Währungsstichtag gegenübersteht.

(3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres bestimmt werden

1. über die Berechnung des nach Absatz 1 Nr. 1 für den 21. Juni 1948 zu Grunde zu legenden Vermögens,
2. darüber, bei welchen Geschädigten nach den §§ 30 bis 38 durchgeführte Minderungen der Vermögensabgabe in Zweifelsfällen durch Kürzung des Grundbetrags zu berücksichtigen sind.

§ 273

Zuerkennung des Anspruchs

Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird dem Geschädigten mit dem sich ergebenden Grundbetrag zuerkannt; dabei ist anzugeben, wie der Grundbetrag aus dem Schadensbetrag errechnet ist.

§ 274

Erfüllung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird in Höhe des dem Geschädigten zuerkannten Grundbetrags erfüllt; zu dem Grundbetrag tritt vom 1. Januar 1953 ab ein Zinszuschlag von 1 v. H. für jedes angefangene Vierteljahr (Auszahlungsbetrag).

(2) Der Anspruch kann auch in Teilbeträgen erfüllt werden.

§ 275

Reihenfolge und Zeitpunkt der Erfüllung

(1) Die Reihenfolge der Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung bestimmt sich unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach der Dringlichkeit.

(2) Bis zum Inkrafttreten des in § 269 Abs. 2 vorbehaltenen Gesetzes wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nur nach Maßgabe des § 281 erfüllt.

Vierter Abschnitt

Eingliederungsdarlehen

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 276

Zweckbestimmung

(1) Bis zum Inkrafttreten des in § 269 Abs. 2 vorbehaltenen Gesetzes werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Darlehen gewährt, um die Eingliederung von Vertriebenen oder Kriegssachgeschädigten zu ermöglichen (Eingliederungsdarlehen). Die Eingliederungsdarlehen werden entweder unmittelbar an die einzelnen Geschädigten oder unter Zusammenfassung von Mitteln zur Beschaffung von Dauerarbeitsplätzen für Geschädigte gewährt.

(2) Die Gewährung der Darlehen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, welche die Verwendung für Zwecke der Eingliederung sicherstellen.

Zweiter Titel

Eingliederungsdarlehen an einzelne Geschädigte (Aufbaudarlehen)

§ 277

Voraussetzungen

(1) Ein Aufbaudarlehen kann Personen, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, gewährt werden, wenn sie ein Vorhaben nachweisen, durch das sie instandgesetzt werden, anstelle einer durch die Schädigung verlorenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage, für die sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zu schaffen oder eine bereits wieder geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern.

(2) Ein Aufbaudarlehen kann Personen, die Kriegssachschäden geltend machen können, auch dann gewährt werden, wenn sie hierdurch instandgesetzt werden, ihren zerstörten oder beschädigten Grundbesitz wiederaufzubauen; dem Wiederaufbau steht ein Neubau an anderer Stelle dann gleich, wenn der Wiederaufbau unmöglich ist und der Neubau als angemessener Ersatzbau anzuerkennen ist.

(3) Als Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 gilt auch der Bau einer Wohnung am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes, wenn die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nach den §§ 1 und 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht.

§ 278

Höhe des Aufbaudarlehens

(1) Die Höhe des Aufbaudarlehens bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel; das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein.

(2) Der Höchstbetrag, der darlehensweise nach § 277 Abs. 1 bis 3 an einen einzelnen Geschädigten gegeben werden kann, beträgt insgesamt 15 000 DM. Ist auf Grund rechtskräftiger Feststellung des Schadens ein Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem höheren Grundbetrag (§ 273) zuerkannt worden, so kann ein Darlehen bis zur Höhe dieses Grundbetrags gewährt werden.

§ 279

Verzinsung und Tilgung

(1) Das Aufbaudarlehen ist mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen. Es ist nach zwei Freijahren in acht gleichen Jahresraten zu tilgen; das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahrsersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben kann bestimmt werden, daß die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgesetzt werden.

§ 280

Dringlichkeitsfolge

Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbaudarlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und nach der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit des Vorhabens.

§ 281

Verhältnis zur Hauptentschädigung

(1) Soweit der Empfänger eines Aufbaudarlehens Anspruch auf Hauptentschädigung hat, wird der Darlehensbetrag auf den Anspruch auf die Hauptentschädigung wie folgt angerechnet:

1. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung vor Gewährung des Aufbaudarlehens zuerkannt, tritt die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung in Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 274) an die Stelle der Darlehensgewährung.

2. Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Gewährung des Aufbaudarlehens zuerkannt, dann gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung in Höhe des Darlehensbetrags als im Zeitpunkt der Darlehensgewährung erfüllt. Die Darlehensverbindlichkeit gilt insoweit als nicht entstanden. Geleistete Zins- und Tilgungsbeträge werden der Hauptentschädigung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Zuerkennung des Anspruchs zugeschlagen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 finden entsprechende Anwendung auf Darlehen, die dem Geschädigten zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingssiedlungsgesetzes gewährt worden sind.

Dritter Titel

Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (Arbeitsplatzdarlehen)

§ 282

Voraussetzungen

(1) Ein Arbeitsplatzdarlehen kann gewährt werden, wenn hierdurch die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Arbeitnehmer gewährleistet wird, welche infolge von Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden, die sie oder ihre früheren Arbeitgeber erlitten haben, arbeitslos sind oder berufsfremd eingesetzt sind. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer ist hierbei bevorzugt zu fördern. Dauerarbeitsplätze können auch durch Bau von Wohnungen am Ort des gesicherten Arbeitsplatzes geschaffen werden.

(2) Das Arbeitsplatzdarlehen kann an Betriebe gewährt werden, die mindestens fünf Dauerarbeitsplätze nach Absatz 1 zu schaffen in der Lage sind. Die Betriebe müssen ihrerseits

1. Kriegssachschäden nicht unwesentlichen Umfangs erlitten haben oder
2. im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1) in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) verlagert worden sein oder
3. nach der Zusammensetzung ihrer Teilhaber, Gesellschafter oder Genossen Gemeinschaften von Geschädigten sein.

(3) Das Darlehen darf nur gegeben werden, wenn ein im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zugelassenes Kreditinstitut die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 10 v. H. übernimmt.

§ 283

Höhe des Arbeitsplatzdarlehens

(1) Die Höhe des Arbeitsplatzdarlehens bemißt sich nach der Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze. Zur Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes können, soweit nichts anderes bestimmt wird, bis zu 3000 DM bereitgestellt werden.

(2) Der Höchstbetrag des Arbeitsplatzdarlehens an einen Betrieb beträgt insgesamt 75 000 DM.

§ 284

(gestrichen)

Fünfter Abschnitt

Kriegsschadenrente

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 285

Voraussetzungen

(1) Kriegsschadenrente wird zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und Sparerschäden gewährt, wenn der Geschädigte

1. in vorgeschrittenem Lebensalter steht oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, und
2. ihm nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist.

(2) Kriegsschadenrente erhält nur der unmittelbar Geschädigte oder, falls dieser verstorben ist, seine Ehefrau, sofern diese im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten nicht dauernd von ihm getrennt gelebt hat. Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehefrau verstorben, so wird Kriegsschadenrente auch einer alleinstehenden Tochter gewährt, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat, sofern sie das durch die Schädigung betroffene Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte.

(3) Für den Verlust von Hausrat, soweit dieser Verlust nicht für die Vernichtung der Existenzgrundlage des Geschädigten ursächlich ist, sowie für den Verlust von Wohnraum wird Kriegsschadenrente nicht gewährt.

§ 286

Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Kriegsschadenrente kann, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, nicht übertragen, nicht

gepfändet und nicht verpfändet werden; dies gilt nicht für Beträge, die für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bewilligt werden.

§ 287

Formen der Kriegsschadenrente

(1) Kriegsschadenrente wird gewährt als

1. Unterhaltshilfe (§§ 291 bis 302),
2. Entschädigungsrente (§§ 303 bis 307).

(2) Die Unterhaltshilfe dient der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage. Die Entschädigungsrente wird nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts entweder mit der Unterhaltshilfe oder selbständig gewährt.

§ 288

Lebensalter

Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat und vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist.

§ 289

Erwerbsunfähigkeit

(1) Wegen Erwerbsunfähigkeit wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte dauernd außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Menschen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes für mindestens drei zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat, die das 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ihnen sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter Kinder gleichgestellt, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Kinder sind eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen, sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und uneheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei dem Geschädigten lebende Enkelkinder.

(3) Als erwerbsunfähig gelten ferner Vollwaisen bis zur Vollendung des 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, des 18. Lebensjahres; Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, deren Eltern sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb des Bundesgebiets oder von Berlin (West) festgehalten oder unbekannten Aufenthalts sind.

(4) Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit kann von Personen, die nach dem in § 288 genannten Zeitpunkt geboren sind, nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Jahresfrist beginnt bei Personen, die nach § 253 Abs. 2 antragsberechtigt sind, mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder in Berlin (West) folgt, in allen übrigen Fällen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach Ablauf der Jahresfrist kann Antrag auf Kriegsschadenrente nur gestellt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit zwar schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen hat, aber noch nicht erkennbar geworden ist.

(5) Bestehen Zweifel, ob der Geschädigte erwerbsunfähig ist, so ist ein Gutachten des für seinen ständigen Aufenthalt zuständigen Gesundheitsamts einzuholen. Erscheint die Einholung eines Obergutachtens erforderlich, so ist die zuständige Universitätsklinik um ein solches zu ersuchen.

§ 290

Schadensbetrag und Grundbetrag

(1) Soweit für Zwecke der Kriegsschadenrente die Ermittlung eines Schadensbetrags erforderlich ist, werden, vorbehaltlich des § 306 a Abs. 2, die dem unmittelbar Geschädigten entstandenen Schäden (§ 285) zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt; § 268 Satz 2 gilt entsprechend. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit es sich um Sparanlagen im Sinne des § 12 Abs. 2 handelt, werden in Abweichung von § 268 Satz 2 Nr. 3 mit dem

Reichsmarknennbetrag, abzüglich des etwa auf Deutsche Mark umgestellten oder im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener gutgeschriebenen Betrags, angesetzt.

(2) Schäden nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten werden zusammengerechnet, auch wenn einer der Ehegatten nach der Schädigung gestorben ist.

(3) Bei Vermögensschäden wird für die Berechnung der Kriegsschadenrente von dem Grundbetrag ausgegangen, der sich bei entsprechender Anwendung der §§ 269 bis 272 ergibt.

(4) Schäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage werden, vorbehaltlich des § 306 a, nur dem Grunde nach festgestellt.

Zweiter Titel

Unterhaltshilfe

§ 291

Einkommenshöchstbetrag

(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 285) insgesamt 70 DM monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, um 30 DM und für jedes Kind im Sinne des § 289 Abs. 2 Satz 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 20 DM monatlich.

(2) Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert, die dem Berechtigten und seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie seinen Kindern im Sinne des Absatzes 1 nach Abzug der Aufwendungen verbleiben, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts als Werbungskosten zu berücksichtigen sind; hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1. Gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten sowie caritative Leistungen sind nicht als Einkünfte anzusehen.
2. Zweckgebundene Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art, insbesondere Pflegezulagen, bleiben unberücksichtigt. Unter Abgeltung solcher Sonderleistungen werden nachstehenden Personen wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, Freibeträge gewährt, und zwar
   a) Personen, die infolge von Kriegsbeschädigung erwerbsbeschränkt sind:
      Freibeträge in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
   b) Personen, die durch Unfallfolgen erwerbsbeschränkt sind, folgende Freibeträge:
      bei einer Erwerbsbeschränkung
      von 40 bis 50 v. H. = 10 DM monatlich
      über 50 bis 60 v. H. = 20 DM monatlich
      über 60 bis 80 v. H. = 30 DM monatlich
      über 80 v. H. = 40 DM monatlich
      Blinde und Doppelamputierte ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache = 80 DM monatlich.
3. Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bleiben bis zum Betrag von 20 DM monatlich außer Ansatz; übersteigen sie diesen Betrag, so werden sie bis zur Höhe der Sätze der Unterhaltshilfe zur Hälfte, mit dem Mehrbetrag zu 75 v. H. angesetzt.
4. Staatliche Gratiale sowie freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit gewährt werden, gelten nur, wenn sie die Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe übersteigen, und zwar mit 50 v.H. des Mehrbetrags als Einkünfte; dies gilt auch dann, wenn auf Grund betrieblicher Übung oder einer längere Zeit hindurch erfolgten Gewährung nach der Rechtsprechung ein Rechtsanspruch angenommen wird.
5. Rentenleistungen und sonstige Einkünfte, die Kinder (Absatz 1) beziehen oder die der Berechtigte als Zulage für Kinder erhält, werden, wenn sie je Kind den Betrag von 50 DM monatlich nicht übersteigen, nur bis zu je 20 DM angesetzt; übersteigen solche Rentenleistungen und sonstigen Einkünfte den Betrag von 50 DM monatlich je Kind, so bleiben je 30 DM außer Ansatz.

(3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Berechnung des Einkommenshöchstbetrags bestimmt werden.

§ 292

Vermögensgrenze

(1) Unterhaltshilfe wird nicht gewährt, wenn das Vermögen des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten und seiner Kinder im Sinne des § 291 Abs. 1 den Betrag von 5000 DM übersteigt und die Verwertung dieses Vermögens zumutbar ist.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verwertung eines 5000 DM übersteigenden Vermögens zumutbar ist. Dabei kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Unterhaltshilfe unter der Bedingung gewährt wird, daß die Leistungen bei Tod des Berechtigten zurückgezahlt werden und der Rückforderungsanspruch dinglich gesichert wird.

§ 293

Höhe der Unterhaltshilfe

(1) Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten monatlich 70 DM.

(2) Die Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 30 DM für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, und um monatlich 20 DM für jedes Kind im Sinne des § 291 Abs. 1.

§ 294

Anrechnung von Einkünften

(1) Rentenleistungen und sonstige Einkünfte werden auf die Unterhaltshilfe insoweit angerechnet, als sie bei Berechnung des Einkommenshöchstbetrags nach § 291 Abs. 2 als Einkünfte gelten. Der Anrechnungsbetrag wird auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(2) Betragen die Gesamteinkünfte des Berechtigten nach § 291 Abs. 2 unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, die nach § 291 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 und 4 von der Anrechnung freizustellen sind, zusammen mit der nach § 293 und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe mehr als das Doppelte des Einkommenshöchstbetrags nach § 291 Abs. 1, so wird die Unterhaltshilfe um den das Doppelte des Einkommenshöchstbetrags übersteigenden Betrag gekürzt.

(3) Rentenleistungen, die dem Berechtigten für zurückliegende Monate bewilligt werden, sind auf die für diese Monate gewährte Unterhaltshilfe nachträglich anzurechnen.

§ 295

Dauer der Unterhaltshilfe

(1) Die Unterhaltshilfe wird auf Lebenszeit oder auf Zeit gewährt.

(2) Durch das Inkrafttreten des in § 269 Abs. 2 vorbehaltenen Gesetzes wird die Dauer der Gewährung der Unterhaltshilfe nicht berührt.

§ 296

Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Unterhaltshilfe auf Lebenszeit wird gewährt, wenn durch die Schädigung die Existenzgrundlage des Berechtigten auf die Dauer vernichtet worden ist. Diese Voraussetzung gilt stets dann als gegeben, wenn der Schaden als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt ist. Bei Vermögensschäden wird die dauernde Vernichtung der Existenzgrundlage des Berechtigten vermutet, wenn der Berechtigte Vertriebener ist; bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten und Sparern ist der Verlust der Existenzgrundlage stets dann anzunehmen, wenn sich ein Schadensbetrag (§ 290 Abs. 3) von mehr als 10 000 RM ergibt.

(2) Im Falle des Todes des Berechtigten endet die Zahlung mit dem letzten Tage des auf den Todestag folgenden Monats. Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verheiratet, so tritt seine nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau, falls sie vor dem 1. Januar 1895 geboren ist oder im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des § 289 ist, vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ohne neuen Antrag an die Stelle des bisher Berechtigten; dies gilt für eine alleinstehende Tochter (§ 285 Abs. 2 Satz 2) entsprechend.

§ 297

Unterhaltshilfe auf Zeit

(1) Unterhaltshilfe auf Zeit wird gewährt, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung auf Lebenszeit nach § 296 nicht vorliegen.

(2) Unterhaltshilfe auf Zeit wird solange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen den Grundbetrag (§ 290 Abs. 3) erreicht hat; anzurechnen sind die tatsächlichen Zahlungen an Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz je mit dem halben Betrag, Zahlungen an Unterhaltszuschuß mit dem vollen Betrag. Die Unterhaltshilfe wird spätestens bis zum Tode des Berechtigten oder im Falle des § 296 Abs. 2 Satz 2 bis zum Tode der Ehefrau oder der alleinstehenden Tochter gewährt.

(3) Empfänger von Unterhaltszuschuß nach § 37 des Soforthilfegesetzes erhalten, soweit sie nicht Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz beziehen, Unterhaltszuschuß weiter, bis der aus § 33 des Soforthilfegesetzes sich ergebende Gesamtbetrag der Leistungen erreicht ist.

§ 298

Sonderregelung bei Wegfall öffentlicher Renten

(1) Beruht der Anspruch des Berechtigten auf einem Sparerschaden, der durch Wegfall von Vorzugsrenten oder von Liquidationsrenten des ersten Weltkriegs oder durch die Einstellung der Zahlung von Reichszuschüssen an Kleinrentner entstanden ist (§ 12 Abs. 3), und übersteigen die Einkünfte des Berechtigten (§ 291 Abs. 2) nicht den Einkommenshöchstbetrag nach § 303, so wird Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt. Die Berechnung eines Schadensbetrags und eines Grundbetrags entfällt.

(2) Der Berechtigte erhält Unterhaltshilfe in Höhe der weggefallenen monatlichen Zahlung, höchstens jedoch in Höhe der Sätze der Unterhaltshilfe nach § 293; als weggefallene Zahlung gilt bei Kleinrentnern ein Betrag von monatlich 20 RM für den Alleinstehenden und von 30 RM für den Verheirateten. § 294 findet keine Anwendung; jedoch darf der Gesamtbetrag der Einkünfte einschließlich der Unterhaltshilfe den Einkommenshöchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(3) Trifft mit einem Sparerschaden der in Absatz 1 genannten Art ein anderer Schaden, der einen Anspruch auf Unterhaltshilfe begründet, zusammen, so hat der Berechtigte die Wahl, ob er die Kriegsschadenrente nach den allgemeinen Vorschriften oder die Sonderregelung nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen will.

§ 299

Unterhaltshilfe für Vollwaisen

(1) Vollwaisen im Sinne des § 289 Abs. 3 erhalten Unterhaltshilfe auf Zeit nach den Vorschriften dieses Abschnitts; an die Stelle des in § 291 Abs. 1 Satz 1 und in § 293 Abs. 1 bestimmten Betrags tritt jedoch ein Satz von monatlich 35 DM.

(2) Die Gewährung der Unterhaltshilfe endet mit dem Ende des Monats, in dem die Vollwaise das 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung steht, das 18. Lebensjahr vollendet hat, soweit sich nicht aus § 297 Abs. 2 ein früherer Wegfall ergibt.

§ 300

Krankenversorgung

(1) Empfänger von Unterhaltshilfe und deren zuschlagsberechtigte Angehörige erhalten im Fall der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei-, Verband- und Heilmittel, soweit ihnen diese Leistungen nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften zustehen (Krankenhilfe). Anstelle dieser Leistungen kann auch Krankenhausbehandlung gewährt werden.

(2) Die Kosten der Krankenversorgung werden vom Bund, den Ländern einschließlich Berlin (West), von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und dem Ausgleichsfonds gemeinsam getragen. Der Bund trägt die Kosten der Krankenversorgung in dem Verhältnis, in dem er die Fürsorgekosten im Rahmen der Kriegsfolgehilfe erstattet. Soweit die Kosten der Krankenversorgung nicht auf den Bund entfallen, sind sie von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zu tragen. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds werden dem Bund 25 v. H. der Gesamtkosten der Krankenversorgung erstattet.

(3) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt

1. der Träger der Krankenversorgung,
2. Art, Dauer und Umfang der Krankenhilfe sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der Krankenhausbehandlung,
3. der Umfang, bis zu dem bei länger dauernder Krankenhausbehandlung Barbezüge der

Empfänger von Unterhaltshilfe zu den entstehenden Kosten herangezogen werden können,

4. die Höhe der Gebühren für ärztliche und zahnärztliche Behandlung.

(4) Bis zum Erlaß der in Absatz 3 vorgesehenen Rechtsverordnung erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe Krankenversorgung in derselben Art und in demselben Umfang wie Empfänger von Fürsorgeleistungen.

§ 301

Sterbegeld

(1) Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Fall ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 240 DM gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich 1 DM, sein Ehegatte 0,50 DM bei. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds.

(2) Unterhaltshilfeempfänger auf Zeit erhalten bei Ausscheiden aus der Unterhaltshilfe die geleisteten Beiträge zurück.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides über die Gewährung von Unterhaltshilfe gestellt werden.

(4) Das Sterbegeld wird an diejenige Person ausgezahlt, die der Unterhaltshilfeempfänger als empfangsberechtigt erklärt hat, im Zweifel an diejenige Person, die nachweislich die Bestattungskosten getragen hat.

§ 302

Anrechnung auf die Hauptentschädigung

(1) Durch die Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung, soweit er 5000 DM nicht übersteigt, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch das in § 269 Abs. 2 vorbehaltene Gesetz als erfüllt. Stirbt der Berechtigte vor dem Inkrafttreten des vorbehaltenen Gesetzes, ohne daß seine Ehefrau oder seine alleinstehende Tochter nach § 296 Abs. 2 oder nach § 297 Abs. 2 an seine Stelle tritt, so wird die Hälfte der geleisteten Zahlungen auf den Grundbetrag im Sinne des § 290 Abs. 3 angerechnet.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die nach dem Soforthilfegesetz geleisteten Zahlungen an Unterhaltshilfe und Unterhaltszuschuß entsprechende Anwendung; Leistungen an Unterhaltszuschuß werden jedoch voll angerechnet.

Dritter Titel

Entschädigungsrente

§ 303

Einkommenshöchstbetrag

(1) Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 200 DM monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, um 50 DM monatlich und für jedes Kind im Sinne des § 289 Abs. 2 Satz 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 20 DM monatlich. Bei Vollwaisen (§ 289 Abs. 3) beträgt der Einkommenshöchstbetrag 100 DM monatlich.

(2) Für die Berechnung des Einkommenshöchstbetrags gilt § 291 Abs. 2 und 3.

§ 304

Höhe der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente beträgt jährlich 4 v. H. des Grundbetrags (§ 290 Abs. 3). Erhält der Berechtigte Unterhaltshilfe, so beträgt die Entschädigungsrente 4 v. H. des Grundbetrags, soweit dieser 5000 DM übersteigt.

(2) Der Hundertsatz nach Absatz 1 erhöht sich, wenn der Berechtigte am 1. Januar 1952 ein höheres als das 65. Lebensjahr vollendet hatte, um je 1/2 v. H. für jedes weitere am 1. Januar 1952 vollendete Lebensjahr. Der Hundertsatz beträgt jedoch mindestens

bei Personen, die infolge Körperbeschädigung 80 v. H. oder mehr erwerbsbeschränkt sind, 6 v. H.,

bei Blinden und Doppelamputierten 8 v. H.

(3) Würde sich bei Zusammenrechnung der Entschädigungsrente mit den sonstigen Einkünften (§ 291 Abs. 2) des Berechtigten einschließlich einer von ihm bezogenen Unterhaltshilfe ein höherer Gesamtbetrag als der

Einkommenshöchstbetrag nach § 303 ergeben, dann wird die Entschädigungsrente um den übersteigenden Betrag gekürzt.

(4) Betragen die Gesamteinkünfte nach § 291 Abs. 2 unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, die nach § 291 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 und 4 von der Anrechnung freizustellen sind, zusammen mit der sich ergebenden Kriegsschadenrente mehr als 150 v. H. des Einkommenshöchstbetrags nach § 303 Abs. 1, so wird die Entschädigungsrente um den 150 v. H. des Einkommenshöchstbetrags übersteigenden Betrag gekürzt.

§ 304 a

Vorauszahlungen auf die Entschädigungsrente

Liegen neben den Voraussetzungen der Gewährung von Unterhaltshilfe die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigungsrente vor und macht der Berechtigte glaubhaft, daß ihm ein Vermögensschaden von mehr als 20 000 RM entstanden ist, so können bis zur Festsetzung des Anspruchs auf Entschädigungsrente Vorauszahlungen auf die Entschädigungsrente in Höhe von 20 DM monatlich gewährt werden. Die Vorauszahlungen erhöhen sich um 2 DM monatlich für jedes Lebensjahr, das der Berechtigte am 1. Januar 1952 über das 70. Lebensjahr hinaus vollendet hatte.

§ 305

Verhältnis zur Unterhaltshilfe

(1) Die Entschädigungsrente wird, wenn der Grundbetrag des Berechtigten den in § 304 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrag übersteigt, neben der Unterhaltshilfe gewährt; der Berechtigte kann beantragen, daß ihm ausschließlich Entschädigungsrente gewährt wird.

(2) Die Entschädigungsrente wird, falls der Grundbetrag des Berechtigten den in § 304 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrag nicht übersteigt, nur gewährt, wenn der Berechtigte Unterhaltshilfe nicht beanspruchen kann oder nicht beansprucht.

§ 306

Verhältnis zur Hauptentschädigung

Entschädigungsrente gilt bei Berechtigten, die Anspruch auf Hauptentschädigung haben, mit 4 v. H. als Verzinsung, mit dem übersteigenden Hundertsatz als Tilgung des Grundbetrags der Hauptentschädigung, wobei ersparte Zinsbeträge der Tilgung zuwachsen.

§ 306 a

Sonderregelung bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage

(1) Ist ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt, so wird als Entschädigungsrente gewährt:

bei einem Durchschnitts-jahreseinkommen nach § 262	monatliche Entschädigungsrente
von 4 001 bis 6 500 RM	20 DM
von 6 501 bis 9 000 RM	30 DM
von 9 001 bis 12 000 RM	40 DM
über 12 000 RM	50 DM.

Erhält der Berechtigte Unterhaltshilfe, so gelten von den vorstehenden Beträgen 20 DM als durch die Unterhaltshilfe abgegolten.

(2) Kann der Berechtigte Entschädigungsrente sowohl wegen Vermögensschäden als auch wegen Schäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage beanspruchen, so kann er die für ihn günstigere Regelung wählen.

(3) § 304 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 307

Dauer der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente endet, soweit nichts anderes bestimmt ist oder in dem in § 269 Abs. 2 vorbehaltenen Gesetz bestimmt wird,

1. mit dem Tode des Berechtigten,
2. im Falle des § 296 Abs. 2 Satz 2 mit dem Tode der Ehefrau oder, sofern die Entschädigungsrente wegen Vermögensschäden gewährt wird, mit dem Tode der alleinstehenden Tochter,
3. bei Vollwaisen mit dem Ende des Monats, in dem die Vollwaise das 15. oder, wenn sie noch in Ausbildung steht, das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entschädigungsrente endet, sofern sie für Vermögensschäden gewährt wird, spätestens mit der vollen Tilgung des Grundbetrags (§ 290 Abs. 3).

Vierter Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 308

Zuerkennung des Anspruchs auf Kriegsschadenrente

Der Anspruch wird dem Berechtigten nach Höhe und Dauer zuerkannt.

§ 309

Erfüllung des Anspruchs auf Kriegsschadenrente

(1) Kriegsschadenrente (§ 287) wird mit Wirkung von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten ab gewährt. Die laufende Zahlung hat in gleichen Monatsbeträgen im voraus jeweils bis zum 5. Tag eines Monats zu erfolgen; beträgt die sich ergebende monatliche Zahlung weniger als 10 DM, so geschieht die Auszahlung vierteljährlich im voraus. Mit der ersten laufenden Zahlung werden die Beträge für zurückliegende Monate nachbezahlt.

(2) Die Kriegsschadenrente ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen; sie ruht auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hat.

§ 310

Wirkung von Veränderungen

(1) Nachträglich eingetretene, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bedeutsame Umstände werden, soweit sie sich zugunsten des Berechtigten auswirken, mit Wirkung vom Ersten des laufenden Monats, soweit sie sich zuungunsten des Berechtigten auswirken, vom folgenden Monatsersten ab berücksichtigt.

(2) Bei Personen ohne festes Einkommen werden Umstände, die zu einer Veränderung des Anrechnungsbetrags nach § 294 führen würden, innerhalb des laufenden Kalenderjahres nur berücksichtigt, wenn der Monatsbetrag der anzurechnenden Einkünfte im Jahresdurchschnitt um mehr als ein Fünftel von dem bisherigen Anrechnungsbetrag nach oben oder unten abweicht.

§ 311

Meldepflicht

(1) Treten nachträglich Umstände ein, die für den Anspruch auf Kriegsschadenrente oder für seine Höhe von Bedeutung sind, so ist der Berechtigte, sofern diese Umstände zu einer Minderung oder zu einem Wegfall der Kriegsschadenrente führen können, verpflichtet, dies anzuzeigen.

(2) Der Berechtigte ist insbesondere verpflichtet, anzuzeigen, wenn ihm rückwirkend eine Rente für Monate zuerkannt wird, für die er Unterhaltshilfe bereits erhalten hat.

(3) Ist der Berechtigte verstorben oder nicht in der Lage, Anzeige zu erstatten, so sind hierzu der Ehegatte und die Erben, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 312

Erstattungspflicht

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge zurückzuerstatten. Ist er hierzu nicht in der Lage, so erfolgt in erster Linie eine Verrechnung mit etwaigen Nachzahlungsbeträgen, in zweiter Linie, soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht, Verrechnung mit der Hauptentschädigung. Soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung nicht oder nicht mehr besteht, kann die Überzahlung als Vorausleistung auf die laufenden Zahlungen behandelt werden, es sei denn, daß der Berechtigte nachweist, daß er den zuviel erhaltenen Betrag im guten Glauben angenommen und verbraucht hat. Eine Kürzung der laufenden Zahlungen ist jedoch nur bis zu einem Betrag von monatlich 10 DM zulässig.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, Rentenleistungen, die ihm für zurückliegende Monate bewilligt werden, dem Ausgleichsfonds insoweit abzutreten, als er nach Absatz 1 zur Erstattung verpflichtet ist.

(3) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die Auszahlung von Rentenleistungen, die den Beziehern von Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate bewilligt werden, unmittelbar an den Ausgleichsfonds zu bewirken, soweit diese Leistungen nach § 294 auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind. Treffen Erstattungsansprüche des Ausgleichsfonds mit solchen anderer öffentlicher Kassen zusammen, so hat der Ausgleichsfonds den Vorrang.

§ 313

Verhältnis zu Aufbaudarlehen

(1) Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten, welche die Voraussetzungen für die Gewährung sowohl von Kriegsschadenrente als auch von Aufbaudarlehen erfüllen, kann nach ihrer Wahl entweder Kriegsschadenrente oder ein Aufbaudarlehen gewährt werden. Sind auf ein Aufbaudarlehen bereits Leistungen bewirkt worden, so kann Kriegsschadenrente nur gewährt werden, wenn diese Leistungen zurückerstattet sind; dies gilt auch für Leistungen, die dem Berechtigten zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingssiedlungsgesetzes gewährt worden sind.

(2) Der Berechtigte, der zunächst Kriegsschadenrente gewählt hatte (Absatz 1), kann nachträglich ein Aufbaudarlehen beantragen; die Zahlung der Kriegsschadenrente ist in diesem Fall spätestens sechs Monate nach Gewährung des Aufbaudarlehens einzustellen.

§ 314

Verhältnis zur allgemeinen Fürsorge und zur Arbeitslosenfürsorge

(1) Für Berechtigte, die trotz Empfangs der Kriegsschadenrente hilfsbedürftig im Sinne der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 sind, gelten ergänzend die allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen.

(2) Als Teil eines Vermögens, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, gilt

1. die nach § 298 gewährte Unterhaltshilfe, höchstens jedoch monatlich 30 DM,
2. der 4 v. H. des Grundbetrags übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 304 oder
3. die Hälfte des Auszahlungsbetrags der Entschädigungsrente nach § 306 a.

(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate werden für den gleichen Zeitraum gewährte Fürsorgeleistungen angerechnet, soweit der Fürsorgeverband richtsatzmäßige Barunterstützung und Mietbeihilfe oder Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege gewährt hat. Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Fürsorgeverband über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente.

(4) Bei der Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege kann der Fürsorgeverband den Anspruch auf laufende Zahlungen von Unterhaltshilfe bis zu vier Fünfteln der Sätze der Unterhaltshilfe im Sinne des § 293 Abs. 1 oder Abs. 2 auf sich überleiten; Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente.

(5) Die Bezüge der Arbeitslosenfürsorge sind Einkünfte im Sinne des § 291 Abs. 2.

§ 315

Beitrag der öffentlichen Haushalte

(1) Die Haushalte der öffentlichen Hand leisten als Beitrag zur Unterhaltshilfe der Geschädigten an den Ausgleichsfonds in den Rechnungsjahren 1952 bis einschließlich 1956 je 250 Millionen DM; in den nachfolgenden 20 Rechnungsjahren vermindert sich dieser Betrag um je 5 v. H.

(2) An der Aufbringung des Betrags sind die Haushalte des Bundes, der Länder des Bundesgebiets, der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Anteil derjenigen Ersparnisse an Fürsorgeaufwendungen zu beteiligen, die für sie durch die Gewährung der Unterhaltshilfe, unter Berücksichtigung der sich aus der Durchführung des Artikels 120 des Grundgesetzes ergebenden Belastungen, entstanden sind. Über die Aufteilung und Abführung des Betrags trifft die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die näheren Anordnungen.

(3) Über den besonderen Beitrag des Landes Berlin bestimmt § 384.

Sechster Abschnitt
Hausratentschädigung

§ 316

Voraussetzungen

(1) Hausratentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden, die in dem Verlust von Hausrat bestehen.

(2) Als Geschädigte gelten, wenn der Hausratverlust im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten entstanden ist, ohne Rücksicht

auf die Eigentumsverhältnisse beide Ehegatten. Die Hausratentschädigung wird demjenigen der beiden Ehegatten gewährt, für den der Hausratverlust festgestellt worden ist. Lebten die Ehegatten am 1. April 1952 getrennt oder waren sie geschieden, so kann jeder der Ehegatten die Hälfte der Hausratentschädigung beanspruchen, es sei denn, daß einer der Ehegatten nachweist, daß er allein Eigentümer des verlorenen Hausrats war.

(3) Hausratentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1949, 1950 und 1951 ein Einkommen von mehr als 10 000 DM bezogen oder am 1. Januar 1949 ein Vermögen von mehr als 35 000 DM gehabt hat; der Einkommensbetrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 2000 DM und für jedes Kind im Sinne des § 289 Abs. 2 Satz 2 um 1000 DM. Bei der Einkommensberechnung wird das Einkommen des Geschädigten mit dem seines Ehegatten und seiner Kinder, soweit diese am 1. April 1952 zu seinem Haushalt gehörten und wirtschaftlich von ihm abhängig waren, zusammengerechnet.

(4) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Berechnung und den Nachweis des Einkommens und Vermögens bestimmt werden.

§ 317

Übertragbarkeit

(1) Ist der Geschädigte nach dem 31. März 1952 verstorben, so geht der Anspruch auf Hausratentschädigung auf die Erben nach Maßgabe ihrer Erbteile über, soweit die Erben im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten sind:

1. der Ehegatte,
2. eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder,
3. Abkömmlinge der unter Nr. 2 genannten Kinder,
4. Eltern, Großeltern oder weitere Voreltern oder Stiefeltern,
5. voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge ersten Grades,
6. eine Person, die im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebte.

(2) Der Anspruch auf Hausratentschädigung kann verpfändet, jedoch nicht übertragen oder gepfändet werden.

§ 318

Zuerkennung und Höhe des Anspruchs

(1) Der Anspruch wird dem Geschädigten nach Maßgabe der Schadensberechnung nach § 16 des Feststellungsgesetzes zuerkannt; die Hausratentschädigung beträgt

bei einem Einkommen bis zu 4 000 RM jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 20 000 RM	800 DM,
bei einem Einkommen bis zu 6 500 RM jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 40 000 RM	1 200 DM,
bei einem Einkommen über 6 500 RM jährlich oder einem höheren Vermögen als 40 000 RM	1 400 DM.

Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, besaß er aber im Zeitpunkt der Schädigung mindestens die Möbel für einen Wohnraum, so ist ihm Hausratentschädigung in halber Höhe des seinem Einkommen oder seinem Vermögen entsprechenden Betrags zuzuerkennen.

(2) Ist der unmittelbar Geschädigte verstorben, so gilt § 270 entsprechend.

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigungsbeträgen werden nach dem Familienstand des Geschädigten am 1. April 1952 die folgenden Zuschläge gewährt:

1. für den von dem Geschädigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten	200 DM,
2. für jeden weiteren, zum Haushalt des Geschädigten gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern dieser zu dem in § 317 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personenkreis gehört und nicht selbst entschädigungsberechtigt ist,	100 DM,
3. für das dritte und jedes weitere nach Nr. 2 berücksichtigte Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitere je	100 DM.

(4) Durch das nach § 269 Abs. 2 vorbehaltene Gesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Beträge der Hausratentschädigung erhöht werden und ferner, ob und in welcher Höhe vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens ab eine Verzinsung der Ansprüche auf Hausratentschädigung gewährt wird.

§ 319

Anrechnung früherer Zahlungen

(1) Hat der Geschädigte für den Verlust seines Hausrats bereits Entschädigungszahlungen in Reichsmark erhalten, so werden diese in Höhe von 10 v. H. in Deutscher Mark auf den Anspruch auf Hausratentschädigung angerechnet, es sei denn, daß der aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschaffte Hausrat durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen ist.

(2) Leistungen an Hausrathilfe nach § 45 des Soforthilfegesetzes und nach dem Hausrathilfegesetz des Landes Berlin vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) und den dazu ergangenen Ergänzungsvorschriften sowie entsprechende Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln, wenn diese letzteren Leistungen den Betrag von 200 DM übersteigen, werden auf den Anspruch auf Hausratentschädigung nach diesem Gesetz voll angerechnet.

§ 320

Erfüllung des Anspruchs

(1) Die Reihenfolge der Erfüllung der Ansprüche bestimmt sich unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte nach der Dringlichkeit.

(2) Die Leistungen auf Grund von Ansprüchen auf Hausratentschädigung werden zunächst nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bis zur Höhe von 800 DM zuzüglich des Familienzuschlags nach § 318 Abs. 3 bewirkt (Hausrathilfe). Die Hausrathilfe kann in höchstens zwei Teilbeträgen gewährt werden.

(3) Ansprüche auf Hausratentschädigung werden mit dem die Leistungen nach Absatz 2 übersteigenden Teil erst erfüllt, wenn die Leistungen nach Absatz 2 bewirkt sind.

§§ 321 bis 324

(gestrichen)

Siebenter Abschnitt

Wohnraumhilfe

§ 325

Voraussetzungen

Wohnraumhilfe kann Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten gewährt werden, wenn sie nachweisen, daß sie

1. durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und
2. sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt nicht oder nicht an dem Ort, an dem sie Arbeit finden konnten oder finden könnten, zu beschaffen in der Lage waren.

§ 326

Grundsätze

Wohnraumhilfe wird in der Weise gewährt, daß dem Geschädigten Gelegenheit zum Bezug einer Wohnung beschafft wird, deren Bereitstellung durch Darlehen des Ausgleichsfonds ermöglicht worden ist.

§ 327

Einsatz der Mittel

Die Mittel sind so einzusetzen, daß der Bau einer möglichst großen Zahl von Wohnungen für Geschädigte, welche die Voraussetzungen des § 325 erfüllen, erreicht wird. Geschädigte, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art erlitten haben, haben als Bauherren bei der Darlehensgewährung den Vorrang vor den übrigen Antragstellern.

Achter Abschnitt

§ 328

Härtefonds

(1) Zur Milderung von Härten kann für Gruppen von Personen bestimmt werden, daß diese Personen aus einem innerhalb des Ausgleichsfonds zu bildenden Sonderfonds (Härtefonds) Leistungen erhalten, wenn sie durch Schäden, die den in diesem Gesetz be-

rücksichtigten Schäden entsprechen oder ähnlich sind, deren Ausgleich in diesem Gesetz jedoch nicht vorgesehen ist, in eine Notlage geraten sind. Aus dem Härtefonds sollen insbesondere auch deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige berücksichtigt werden, die zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetischen Sektor von Berlin geflüchtet sind oder dorthin nicht zurückkehren konnten, ohne sich offensichtlich einer unmittelbaren und unverschuldeten Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen (Sowjetzonenflüchtlinge).

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds ist, daß die Geschädigten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben.

(3) Leistungen aus dem Härtefonds werden als Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat und Wohnraum sowie zum Existenzaufbau oder zur Berufsausbildung gewährt. Die Leistungen an den einzelnen Geschädigten aus dem Härtefonds dürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Ausgleichsleistungen nicht übersteigen.

(4) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Voraussetzungen und den Personenkreis, der Leistungen aus dem Härtefonds erhalten kann, bestimmt. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß aus dem Härtefonds zugunsten einzelner geschädigter Personen über einen Betrag bis zu 100 000 DM jährlich verfügt werden kann, um besondere durch den Krieg und seine Folgen eingetretene Notstände zu mildern.

Neunter Abschnitt

Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 329

Bereitstellung von Mitteln

Zur weiteren wirtschaftlichen und sozialen Förderung von Geschädigten (§ 252) im Wege der Berufsausbildung Jugendlicher, der Umschulung für einen geeigneten Beruf, der Errichtung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche sowie des Aufbaus von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege können Mittel in der durch dieses Gesetz begrenzten Höhe bereitgestellt werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Mittel ausschließlich Geschädigten zugute kommen.

§ 330

Übernahme von Bürgschaften

Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung von Geschädigten (§ 252) sowie von Personen, die Leistungen nach § 328 erhalten können, kann der Ausgleichsfonds Bürgschaften übernehmen.

Zehnter Abschnitt

§ 331

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

Zur Abgeltung von Verlusten, die an Sparguthaben Vertriebener entstanden sind, wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) gewährt.

Elfter Abschnitt

Organisation

§ 332

Auftragsverwaltung

(1) Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes, des Feststellungsgesetzes (§ 259) und des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 331) werden teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern und vom Land Berlin durchgeführt.

(2) Soweit die Länder diese Vorschriften nicht durch eigene Behörden durchführen, können sie die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Durchführung beauftragen.

§ 333

Landesbehörden

Im Bereich der Länder werden von den Landesregierungen innerhalb der bestehenden Behörden Ausgleichsämter und Landesausgleichsämter errichtet.

§ 334

Bundesoberbehörde

Im Bereich des Bundes wird ein Bundesausgleichsamt als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

§ 335

Ausgleichsämter

(1) Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Zweigstellen eingerichtet werden. Im Bereich der Hansestädte Hamburg und Bremen sowie in Berlin (West) können mehrere Ausgleichsämter eingerichtet werden.

(2) Der Leiter der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet wird, bestellt zur Führung der Geschäfte des Ausgleichsamts einen ständigen Vertreter (Dienststellenleiter).

(3) Zum Dienststellenleiter und zu dessen Stellvertreter sind nur Personen zu bestellen, welche die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für ein solches Amt besitzen. Die erforderliche fachliche Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 über die erforderliche fachliche Eignung finden auf denjenigen Sachbearbeiter, der im Feststellungsverfahren mit Bewertungsangelegenheiten betraut ist, entsprechende Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehenen Personen werden im Einvernehmen mit dem Leiter der obersten Landesbehörde bestellt, bei der das Landesausgleichsamt gebildet ist.

§ 336

Ausgleichsausschüsse

(1) Bei jedem Ausgleichsamt wird ein Ausgleichsausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Ausgleichsausschüsse gebildet werden.

(2) Der Ausgleichsausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet ist, oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß Geschädigter sein; ist der Antragsteller Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter, so ist einer der Beisitzer derjenigen Geschädigtengruppe zu entnehmen, welcher der Antragsteller angehört. Der zweite Beisitzer soll nicht Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausgleichsausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

§ 337

Beschwerdeausschüsse

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausgleichsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 336 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 338

Landesausgleichsämter

(1) Für jedes Land wird ein Landesausgleichsamt eingerichtet; erforderlichenfalls sind Außenstellen dieses Amtes einzurichten. Das Landesausgleichsamt ist bei einer obersten Landesbehörde zu bilden.

(2) § 335 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; die erforderliche fachliche Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

(3) Das Landesausgleichsamt übt die Sachaufsicht über die Ausgleichsämter seines Bereiches aus.

§ 339

Bundesausgleichsamt

(1) Das Bundesausgleichsamt wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen; die Bundesregierung hat den Bundesrat zu ihrem Vorschlag zu hören.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die Sachaufsicht über die Landesausgleichsämter aus.

(3) Das Bundesausgleichsamt untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers der Finanzen, der auch den Sitz des Amtes bestimmt.

§ 340

Kontrollausschuß

(1) Bei dem Bundesausgleichsamt wird ein Kontrollausschuß von 20 Mitgliedern gebildet. Zehn Mitglieder wählt der Bundestag. Je ein Mitglied wählen die Parlamente der Länder des Bundesgebiets und des Landes Berlin; verringert sich die Zahl der Länder, so wählt der Bundesrat an Stelle der damit ausscheidenden Mitglieder in entsprechender Zahl neue Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied des Kontrollausschusses ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Kontrollausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den vom Bundestag gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kontrollausschuß kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihm zustehende Befugnisse diesen übertragen.

(4) Die Bundesregierung kann Vertreter in den Kontrollausschuß entsenden, die an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 341

Ständiger Beirat

(1) Bei dem Bundesausgleichsamt wird ein Ständiger Beirat gebildet, der aus Vertretern der Geschädigten und aus Sachverständigen besteht. Je zwei Vertreter der Geschädigten wählen die Parlamente der Länder des Bundesgebiets und des Landes Berlin, wobei Vertriebene und Kriegssachgeschädigte im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen sind. Die Bundesregierung ernennt acht Sachverständige.

(2) § 340 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 342

Allgemeine Verwaltungsgerichte

Die zur Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes erforderliche rechtsprechende Tätigkeit wird durch die allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder des Bundesgebiets und des Landes Berlin sowie durch das Bundesverwaltungsgericht ausgeübt.

§ 343

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

(1) Die Regierungen der Länder einschließlich des Landes Berlin bestellen auf Vorschlag des Präsidenten des Bundesausgleichsamts aus der Zahl der Landesbeamten bei den Ausgleichsausschüssen, den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds. Der Bundesminister der Finanzen bestellt auf Vorschlag des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bei dem Bundesverwaltungsgericht einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.

(2) Auf die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds finden die Vorschriften des § 335 Abs. 3 und des § 338 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden.

§ 344

Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden und Gerichte haben den in diesem Abschnitt genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Für die Rechtshilfe der Gerichte gelten die §§ 156 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Zwölfter Abschnitt

Verwaltung des Ausgleichsfonds

§ 345

Richtlinien der Bundesregierung

Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts und mit Zustimmung des Bundesrats Richtlinien für die Verwaltung und für die Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds.

§ 346

Aufgaben des Präsidenten des Bundesausgleichsamts

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts verwaltet den Ausgleichsfonds und verfügt über die Verwendung der Mittel.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der dazu ergehenden Rechtsverordnungen sowie der Richtlinien der Bundesregierung Näheres über die Gewährung von Ausgleichsleistungen. Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse aus, ohne daß er dabei an die in Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Beschränkungen gebunden ist.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist verpflichtet, dem Kontrollausschuß und dem Ständigen Beirat Auskunft über die Verwaltung, den Bestand und die Verwendung der Mittel zu erteilen; er ist insbesondere verpflichtet, dem Kontrollausschuß und dem Ständigen Beirat jeweils für das bevorstehende Rechnungsjahr oder für Abschnitte eines solchen Rechnungsjahres einen Wirtschafts- und Finanzplan vorzulegen.

§ 347

Aufgaben des Kontrollausschusses

(1) Der Kontrollausschuß überwacht die Verwaltung des Ausgleichsfonds.

(2) Verfügungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts über die Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 346 Abs. 1 sowie die nach § 346 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bedürfen der Zustimmung des Kontrollausschusses. Versagt der Kontrollausschuß einer vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung, so kann diese Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Durchführung der Maßnahme anordnet.

§ 348

Aufgaben des Ständigen Beirats

(1) Der Ständige Beirat berät den Präsidenten des Bundesausgleichsamts.

(2) Der Ständige Beirat ist zu Maßnahmen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts, die nach § 347 Abs. 2 Satz 1 der Zustimmung des Kontrollausschusses bedürfen, zu hören.

(3) Der Ständige Beirat ernennt einen Berichterstatter, der in den Sitzungen des Kontrollausschusses die Auffassung des Ständigen Beirats darlegt.

§ 349

Aufgaben der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

Die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds wachen in ihrem Bereich darüber, daß über Mittel des Ausgleichsfonds nicht gesetzwidrig oder mißbräuchlich verfügt wird. Sie sind an den Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsleistungen beteiligt; sie sind befugt, Auskünfte einzuholen und Anträge zu stellen, insbesondere Rechtsmittel einzulegen.

§ 350

Sondervorschriften über die Verwendung von Mitteln

(1) Für Zwecke der Wohnraumhilfe (§§ 325 bis 327) sind bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1956 jährlich 300 Millionen DM bereitzustellen. In den folgenden zehn Rechnungsjahren ermäßigt sich dieser Betrag jeweils um 30 Millionen DM.

(2) Für den Härtefonds (§ 328) und für sonstige Förderungsmaßnahmen (§ 329) werden bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden zehnten Rechnungsjahres jährlich 12 v. H. des Aufkommens der Vermögensabgabe (§§ 13 ff) und der Ver-

mögensteuer (§§ 84 ff) bereitgestellt; für das Rechnungsjahr 1952 ist das Aufkommen an Soforthilfeabgabe im Rechnungsjahr 1951 maßgebend.

(3) Vom Ausgleichsfonds können mit Zustimmung der Bundesregierung Bürgschaften (§ 330) bis zu einem Gesamtbetrag von einer Milliarde Deutscher Mark übernommen werden. Im Fall der Übernahme solcher Bürgschaften ist in dem Ausgabeplan die voraussichtliche Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds zu berücksichtigen.

(4) Zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 331) werden aus dem Ausgleichsfonds jährlich mindestens 50 Millionen DM solange bereitgestellt, bis der Währungsausgleich durchgeführt ist.

§ 351

Haushaltrechtliche Vorschriften

(1) Für den Ausgleichsfonds gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften sinngemäß. Soweit in diesen Vorschriften die Mitwirkung des zuständigen Bundesministers vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Präsident des Bundesausgleichsamts. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordmung Näheres über die haushaltsmäßige sowie kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds bestimmen; sie kann dabei von den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über die Anlage von Mitteln, die Übernahme von Beteiligungen sowie über die Niederschlagung von Forderungen abweichen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Ausgleichsfonds ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung unterliegt, nach Prüfung durch den Bundesrechnungshof, zusammen mit der Bundeshaushaltsrechnung der Entlastung durch den Bundestag und den Bundesrat.

(3) Werden den Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel des Ausgleichsfonds zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt, so sind diese Behörden mit der Durchführung des Einnahme- und Ausgabeplans des Ausgleichsfonds betraut.

Dreizehnter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 352

Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, an das für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständige Ausgleichsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West), so ist zuständig

1. bei Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparerschäden dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller zuletzt ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt hat,

2. bei Kriegssachschäden dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Kriegssachschaden eingetreten ist.

(2) Sind einem Antragsteller, der keinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hat, Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Ausgleichsämter entstanden oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel darüber, welches Ausgleichsamt für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Ausgleichsamt.

(3) Der Antrag ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei der für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Behörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer eigener Stellungnahme weiterzuleiten.

(4) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen, auf die nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht, sind auf amtlichem Formblatt einzureichen.

§ 353

Weiterbehandlung der Anträge

Das für die Entgegennahme des Antrags nach § 352 zuständige Ausgleichsamt ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig. Es prüft den Antrag und legt ihn, soweit für die Entscheidung ein Ausschuß zuständig ist, diesem mit eigener Stellungnahme zur Entscheidung vor.

§ 354

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebildeten Ausschüsse, der Heimatauskunftstellen (§ 24 des Feststellungsgesetzes) oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig geworden sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann eine Zulassungs- und Gebührenregelung für Personen, die Vertretungen im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernehmen, getroffen werden.

§ 355

Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren

Die Angehörigen der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebildeten Ausschüsse, der Heimatauskunftstellen und der bei diesen gebildeten Kommissionen sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über eigene Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 356

Verbindung von Verfahren

Das Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsleistungen, deren Gewährung von der Feststellung eines Schadens nach dem Feststellungsgesetz abhängt, soll mit dem Feststellungsverfahren verbunden werden.

§ 357

Beweiserhebung

(1) Die Ausgleichsbehörden und die bei ihnen gebildeten Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Gewährung von Ausgleichsleistungen notwendig sind.

(2) Im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(3) Um die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, zu ersuchen. Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 358

Beweiswürdigung

(1) Die Ausgleichsbehörden und die bei diesen gebildeten Ausschüsse entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 359

Entscheidungen

(1) Entscheidungen über Ausgleichsleistungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müsssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist. Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der bei ihnen gebildeten Ausschüsse über Ausgleichsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ergehen nach amtlichem Formblatt.

(2) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntzugeben. Die Bekanntgabe wird durch eingeschriebenen Brief (gegen Rückschein) oder in der Weise bewirkt, daß das Schriftstück dem Empfänger gegen datierte Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

§ 360

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften.

§ 361

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Die Kosten einer Vertretung trägt, soweit nicht Anwaltszwang besteht, stets der Antragsteller.

Zweiter Titel

Verfahren bei Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und Hausratentschädigung

§ 362

Bescheid

(1) Über den Antrag auf Gewährung von

1. Hauptentschädigung,
2. Kriegsschadenrente,
3. Hausratentschädigung

entscheidet der Ausgleichsausschuß durch Bescheid.

(2) Anstelle des Ausgleichsausschusses kann der Leiter des Ausgleichsamts entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über einen Teil des Anspruchs entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; ein solcher Teilbescheid ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen.

§ 363

Beschwerde

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle angebracht werden, die den Bescheid erlassen hat; die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

§ 364

Beschluß des Beschwerdeausschusses

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an den Ausgleichsausschuß zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid des Ausgleichsausschusses auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 365

Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 366

Revision beim Bundesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Endentscheidung des Verwaltungsgerichts können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen.

§ 367

Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde, die Anfechtungsklage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 368

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder zur Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533) finden entsprechende Anwendung.

§ 369

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, kann beim Ausgleichsausschuß die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann ferner beantragt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichsleistung nachträglich wegfallen, weil Vermögen, auf dessen Verlust diese Gewährung beruhte, dem Geschädigten zurückerstattet wird.

§ 370

Einstellung und Rückforderung von Kriegsschadenrente

(1) Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente nachträglich (§ 310), so verfügt der Leiter des Ausgleichsamts die Einstellung oder Änderung der Zahlungen.

(2) Gegen die Verfügung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Ausgleichsausschusses angerufen werden. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 363 ff. Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Berechtigte verpflichtet ist, zu viel erhaltene Beträge zurückzuerstatten (§ 312). Ein Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung.

Dritter Titel

Verfahren bei Eingliederungsdarlehen, Hausrathilfe, Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen

§ 371

Grundsatzregelung

(1) Über den Antrag auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen (§§ 276 ff), Hausratshilfe (§ 320 Abs. 2), Leistungen aus dem Härtefonds (§ 328) und Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen

(§ 329) entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts nach Anhörung des Ausgleichsausschusses durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zurzeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Gegen den Bescheid können der Geschädigte und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der durch Beschluß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zurzeit einem Antrag mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 372

Besondere Regelung

Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach Maßgabe des § 346 Abs. 2 Satz 1 das Verfahren abweichend von den Vorschriften des § 371 regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß Vertreter der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten vor der Entscheidung gehört werden. Der Geschädigte muß eine Nachprüfung des Bescheides, sofern dieser nicht durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ergangen ist, herbeiführen können; die Nachprüfung muß sich mindestens darauf beziehen, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt.

Vierter Titel

Verfahren bei der Wohnraumhilfe

§ 373

Entscheidung des Ausgleichsausschusses

Auf den Antrag auf Wohnraumhilfe entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts, ob der Antragsteller als bevorzugter Anwärter auf Wohnraum anerkannt wird, durch Bescheid. Der Geschädigte kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids die Entscheidung des Ausgleichsausschusses anrufen. Gegen die Entscheidung des Ausgleichsausschusses ist Einspruch oder Beschwerde nicht zulässig.

§ 374

Zuteilung der Mittel

(1) Die für die Wohnraumhilfe bereitgestellten Mittel sind zur nachstelligen Finanzierung des Wohnungsbaus für die Geschädigten als öffentliche Mittel gemäß § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes einzusetzen. Sie dürfen vorübergehend auch als Überbrückungskredite an Stelle erststelliger Hypotheken verwendet werden.

(2) Die Mittel sind darlehnsweise vom Bundesausgleichsamt zu vergeben. Sie sind vom ersten Darlehnsnehmer dem Ausgleichsfonds gegenüber derart zu tilgen, daß die Tilgung innerhalb von 30 Jahren abgeschlossen ist. Zinsen, die aus dem vorübergehenden Einsatz von Mitteln für Überbrückungskredite an Stelle erststelliger Hypotheken aufkommen, sind an den Ausgleichsfonds abzuführen. Die Verzinsung und Tilgung der Mittel durch den letzten Darlehnsnehmer bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

(3) Näheres über die Verteilung und den Einsatz der Mittel, über die Darlehnsbedingungen und über die Verteilung der Wohnungen an Geschädigte wird vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts nach Maßgabe des § 346 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, wobei von den folgenden Grundsätzen auszugehen ist:

1. Es muß sichergestellt werden, daß der unter Einsatz dieser Mittel geschaffene Wohnraum oder angemessener Ersatzwohnraum den nach § 373 anerkannten Geschädigten zur Verfügung gestellt wird. Ersatzwohnraum darf nur zugeteilt werden, wenn der Geschädigte oder, wenn die Befragung des Geschädigten bei Baubeginn nicht möglich ist, das Ausgleichsamt zugestimmt hat.
2. Für die Dringlichkeit der Vorhaben gilt, unbeschadet des § 327 Satz 1, die folgende Reihenfolge:
   a) die Zuteilung von Mitteln an kriegsgeschädigte Bauherren (§ 327 Satz 2),
   b) die Zuteilung von Mitteln an sonstige Bauherren, die bevorzugt zu fördernde Wohnungen erstellen, sowie an kriegs-

geschädigte Bauherren, die nicht bevorzugt zu fördernde Wohnungen erstellen,

c) die Zuteilung von Mitteln in sonstigen Fällen.

Vierzehnter Abschnitt

§ 375

Naturalausgleich

Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes können mit Zustimmung des Geschädigten auch durch Hergabe anderer wirtschaftlicher Werte als Geld gewährt werden. Durch die in § 229 vorgesehene Rechtsverordnung werden die Grundsätze über die Voraussetzungen und die Form der Gewährung solcher Leistungen sowie über deren Bewertung festgelegt; hierbei kann von den Verfahrensvorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils abgewichen werden.

Fünfzehnter Abschnitt

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 376

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Bewohner des Bundesgebiets und von Berlin (West), die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeit, insbesondere als Beisitzer in den Ausgleichsausschüssen und in den Beschwerdeausschüssen, kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Gewährung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Ersatz des Verdienstausfalls an Beisitzer der Ausschüsse richtet sich nach den im Bereich der Länder für Schöffen und Geschworene geltenden Vorschriften.

§ 377

Verwaltungskosten

(1) Die Kosten des Bundesausgleichsamts, des Kontrollausschusses, des Ständigen Beirats und der Heimatauskunftstellen sowie die sächlichen Kosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds im Bereich der Länder einschließlich des Landes Berlin trägt der Bund.

(2) Die sonstigen Kosten tragen die Länder einschließlich des Landes Berlin und nach Maßgabe des Landesrechts die anderen an der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 378

Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe

Der Regelung durch besonderes Gesetz bleibt vorbehalten, für welche Dauer und in welcher Höhe Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe gewährt werden.

§ 379

Überleitung der Behördenorganisation

(1) Das Hauptamt für Soforthilfe nimmt bis zur Übernahme der Geschäfte durch das Bundesausgleichsamt dessen Geschäfte wahr.

(2) Die auf Grund der Vorschriften der Soforthilfegesetze gebildeten Ämter für Soforthilfe, Soforthilfeausschüsse und Landesämter für Soforthilfe nehmen bis zur Übernahme der Geschäfte durch die Ausgleichsämter, Ausgleichsausschüsse und Landesausgleichsämter deren Geschäfte wahr.

(3) Die Beauftragten des Hauptamts für Soforthilfe nehmen bis zur Bestellung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds deren Aufgaben wahr.

§ 380

Überleitung anhängiger Verfahren

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgende Regelung:

1. Die bei den Ämtern für Soforthilfe gestellten Anträge werden nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes weiter behandelt. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte Beschwerden werden, sofern die angefochtene Entscheidung bereits vor diesem Zeitpunkt ergangen ist, als Beschwerden nach diesem Gesetz behandelt.
2. Die bei den Beschwerdeausschüssen anhängigen Verfahren werden auf die Beschwerdeausschüsse nach diesem Gesetz übergeleitet. Für das weitere Verfahren gelten die Verfahrensvorschriften des Dritten

Teils dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Rechtsbeschwerden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden, sofern die angefochtene Entscheidung bereits vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.

3. Die bei dem Spruchsenat für Soforthilfe anhängigen Rechtsbeschwerden werden, sofern die Rechtsbeschwerde zulässig war und ein Bescheid oder Vorbescheid des Vorsitzenden noch nicht ergangen ist, an den nach diesem Gesetz zuständigen Beschwerdeausschuß abgegeben. Der Beschwerdeausschuß hat zu prüfen, ob er der Rechtsbeschwerde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Spruchsenats für Soforthilfe abzuhelfen vermag; dabei ist der Beschwerdeausschuß in Fällen, in denen der Geschädigte Rechtsbeschwerde eingelegt hat, an die bereits getroffenen amtlichen Feststellungen gebunden. Der Beschwerdeausschuß ist auch für Entscheidungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumnis der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zuständig. Vermag der Beschwerdeausschuß der Rechtsbeschwerde nicht abzuhelfen, so ist die Rechtsbeschwerde als Revision nach § 366 dieses Gesetzes zu behandeln; eine Gebühr wird jedoch nicht erhoben.

§ 381

Überführung der Soforthilfefonds und sonstiger Fonds auf den Ausgleichsfonds

(1) Die Soforthilfefonds, die auf Grund des Soforthilfegesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und der entsprechenden Gesetze der Länder der französischen Besatzungszone sowie der entsprechenden Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau gebildet worden sind, gehen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf den Ausgleichsfonds über. Beträge, die auf Grund des § 48 der in Satz 1 genannten Soforthilfegesetze den Soforthilfefonds zuzuführen sind, fließen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab in den Ausgleichsfonds. Entsprechendes gilt für Beträge, die auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und der entsprechenden Gesetze der Länder der französischen Besatzungszone sowie der entsprechenden Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufkommen.

(2) Dem Ausgleichsfonds sind ferner zuzuführen Erlöse aus der Verwertung von Sachen, die im Zuge der Räumung von Gebieten im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen den Eigentümern abhanden gekommen sind und ihnen nicht wieder zugeführt werden konnten.

§ 382

Überleitungsvorschrift für politisch Verfolgte

(1) Politisch Verfolgten im Sinne des § 31 Nr. 4 des Soforthilfegesetzes, die Unterhaltshilfe nach den §§ 35 ff des Soforthilfegesetzes erhalten haben oder nur deswegen nicht erhalten konnten, weil sie am 21. Juni 1948 nicht Wohnsitz im Bundesgebiet hatten, kann Unterhaltshilfe nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 288, 289, 291, 292 und 294 erfüllen und am 31. Dezember 1951 den ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben.

(2) Politisch Verfolgten, bei denen die Voraussetzungen der §§ 43 bis 45 des Soforthilfegesetzes für die Gewährung von Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe oder Hausrathilfe vorliegen, können entsprechende Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz gewährt werden, wenn sie am 31. Dezember 1951 den ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben.

(3) Leistungen auf Grund der Absätze 1 und 2 werden nur gewährt, solange und soweit die politisch Verfolgten Entschädigungsleistungen auf Grund der Wiedergutmachungsgesetzgebung der Länder (einschließlich des Landes Berlin) oder des Bundes nicht erhalten.

§ 383

Weitere Überleitungsvorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften erlassen werden

1. zur Überleitung der Vorschriften über die Hilfen des Soforthilfegesetzes in die Vorschriften über die Ausgleichsleistungen dieses Gesetzes;

2. zur Überleitung der Vorschriften des Soforthilfegesetzes über Organisation und Verfahren in die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Bis zum Erlaß der in Absatz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Rechtsverordnung wird die

nach dem Soforthilfegesetz bewilligte Unterhaltshilfe weitergewährt. Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann bestimmen, daß bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch andere Soforthilfeleistungen weitergewährt werden.

§ 384

Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes gelten in Berlin (West) mit folgender Maßgabe:

1. Soweit für die Kürzung des Grundbetrags gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 1 Vermögen in Berlin (West) zu berücksichtigen ist, ist es nach Maßgabe der §§ 72 bis 75 anzusetzen. Die Ermächtigung in § 272 Abs. 3 Nr. 1 gilt auch für die Bestimmungen über die Berechnung des nach Satz 1 zugrundezulegenden Vermögens.
2. Der Beitrag des Landeshaushalts von Berlin gemäß § 315 Abs. 3 errechnet sich unter sinngemäßer Anwendung des § 315 Abs. 2 Satz 1 nach dem im Rechnungsjahr 1952 von der Bundesregierung im Benehmen mit dem Senat von Berlin festgestellten Betrag der Ersparnisse des Landeshaushalts an Fürsorgeaufwendungen. Für das Rechnungsjahr 1952 ist der Beitrag nach Ablauf dieses Rechnungsjahres zu leisten; als Vorauszahlungen sind angemessene Teilbeträge zu bewirken.
3. An die Stelle der in § 379 Abs. 2 genannten Behörden treten die Dienststellen für Hausrathilfe und Kriegsschäden sowie ein beim Senator für Finanzen gebildetes Landesamt für Soforthilfe.
4. § 380 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die Verfahren, die auf Grund des Hausrathilfegesetzes vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) bei den Dienststellen für Hausrathilfe und Kriegsschäden sowie den beim Senator für Finanzen gebildeten Beschwerdeausschüssen anhängig sind.
5. § 381 Abs. 1 gilt entsprechend für den auf Grund von Artikel III § 11 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensteuer in Berlin vom 29. Dezember 1950 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1951 S. 26) gebildeten Soforthilfe-Sonderstock.

Vierter Teil

Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 385

Nichtberücksichtigung von Schäden und Verlusten

Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, können weder einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen, noch bei Festsetzung der Vermögensabgabe berücksichtigt werden.

§ 386

Ausschließung von Ausgleichsleistungen und Vergünstigungen

(1) Von Ausgleichsleistungen sowie von den Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe wird unbeschadet einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen:

1. wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt, oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen,
3. wer absichtlich eine Verschlechterung seiner Verhältnisse herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat, um dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen oder Vergünstigungen zu schaffen.

(2) Über die Ausschließung von der Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet auf Antrag des Leiters des Ausgleichsamts der Leiter des Landesausgleichsamts

nach Anhörung des Beschwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann vom Geschädigten und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach §§ 365 ff. angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung kann auf Antrag des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds auch nach der Zuerkennung des Anspruchs oder nach dessen Erfüllung erfolgen; gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten.

(3) Für die Entscheidung über die Ausschließung von Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe nach Absatz 1 und für die Anfechtung solcher Entscheidungen gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 387

Vertragshilfe

Soweit in einem Verfahren der richterlichen Vertragshilfe oder in einem diesem entsprechenden, der Schuldenregelung dienenden gerichtlichen Verfahren die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse einer Person zu berücksichtigen sind, sind hierbei Ansprüche, die ihr auf Grund dieses Gesetzes zustehen, außer Betracht zu lassen.

§ 388

Vollstreckungsschutz wegen alter Verbindlichkeiten

(1) Vollstreckungsmaßnahmen wegen Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 eingegangen worden sind, hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Schuldners, der Aufbaudarlehen nach diesem Gesetz, Aufbauhilfe nach dem Soforthilfegesetz oder Darlehen oder Beihilfen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz empfangen hat, bis zur Durchführung eines Vertragshilfeverfahrens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1953, auszusetzen.

(2) Nach Erlaß des Einstellungsbeschlusses kann auch der Gläubiger den Antrag auf Einleitung des Vertragshilfeverfahrens stellen.

§ 389

Schutz gegen Inanspruchnahme aus Fürsorgeleistungen

Ist der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten, der im Wege der öffentlichen Fürsorge oder der Arbeitslosenfürsorge unterstützt worden ist, auf den Fürsorgeverband oder das Arbeitsamt übergegangen, so darf wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht betrieben werden, wenn dieser Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neubegründung oder Sicherung der Existenz des Geschädigten gefährdet würde.

§ 390

Ergänzende Maßnahmen

(1) Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen werden Förderungsmaßnahmen, welche der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Zwecke der Eingliederung von Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten durchführen, nicht berührt.

(2) Zur Durchführung des Lastenausgleichs, insbesondere auch zur Förderung der Durchführung des Naturalausgleichs, bleibt es den Gebietskörperschaften vorbehalten, ergänzende Vorschriften über Erleichterungen auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben sowie der Gebühren und Kosten zu treffen; im Bereich des Bundes kann das Nähere durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 391

Vorbehalt einer Altsparerregelung

Durch die in diesem Gesetz getroffene Regelung zur Milderung von Härten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet und in Berlin (West) eingetreten sind, wird eine weitergehende gesetzliche Regelung zum Ausgleich von Verlusten an Altsparanlagen nicht ausgeschlossen. Im Falle einer solchen Gesetzgebung werden Mittel hierfür aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden.

§ 392

Vorbehalt weiterer Sondergesetze

(1) Eine besondere gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten für Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, die in diesem Gesetz nicht berücksichtigt sind.

(2) Werden durch die in Absatz 1 bezeichnete besondere gesetzliche Regelung Entschädigungen für Schäden oder Verluste gewährt, für die nach diesem Gesetz bereits Leistungen gewährt worden sind, so sind die Entschädigungen nach näherer gesetz-

licher Maßgabe um den Betrag zu kürzen, der auf Grund dieses Gesetzes gewährt worden ist. Dieser Betrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.

§ 393

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats.

§ 394

Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Der § 15 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) wird aufgehoben.

§ 395

Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

In § 18 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird folgende Nr. 10 a eingefügt:

„10 a. Ansprüche auf Leistungen nach dem Dritten Teil des Gesetzes über den Lastenausgleich und nach den in den §§ 391, 392 des Gesetzes über den Lastenausgleich vorbehaltenen Regelungen."

§ 396

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz und Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz."

§ 397

Änderung des Feststellungsgesetzes

(1) Das Feststellungsgesetz vom .... 1952 (Bundesgesetzbl. I S. .....) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Vertreibungsschäden

(1) Vertriebener im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Vertriebener im Sinne des § 8 des Lastenausgleichsgesetzes ist.

(2) Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ein Schaden, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen:
   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
   b) an Hausrat,
   c) an Reichsmarkspareinlagen,
   d) an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen als Reichsmarkspareinlagen,
   e) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(3) Ein Schaden nach Absatz 2 ist nur dann ein Vertreibungsschaden, wenn im Zeitpunkt der Vertreibung

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 a und 2 b

   das Wirtschaftsgut in dem Gebiet desjenigen Staates belegen war, aus dem der Vertriebene vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der in Absatz 2 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 c und 2 d

   der Schuldner und der Gläubiger den Wohnsitz oder den Sitz in demselben Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatten;

3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 e sowohl die Gesellschaft oder die Genossenschaft als auch der Anteilseigner den Sitz oder den Wohnsitz in demselben Vertreibungsgebiet (Nr. 1) hatten.

(4) Verluste an Schiffen, die in ein Schiffsregister im Vertreibungsgebiet (Absatz 3 Nr. 1) eingetragen waren, gelten als in diesem Gebiet entstanden.

(5) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Kriegssachschaden (§ 4), der einem Vertriebenen im Vertreibungsgebiet (Absatz 3 Nr. 1) vor der Vertreibung entstanden war.

(6) Bei einer Person, die wegen politischer Verfolgung als Vertriebener gilt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes), gilt als Vertreibungsschaden nur ein Schaden, der im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen (Absatz 2) entstanden ist oder einem solchen nach Absatz 5 gleichgestellt ist.

(7) Bei einem Umsiedler (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) gilt als Vertreibungsschaden nicht der Verlust des Vermögens, das ihm als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen zugeteilt worden ist.

(8) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem im Zuge von Vertreibungsmaßnahmen umgekommenen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen im Vertreibungsgebiet (Absatz 3 Nr. 1) entstanden ist.

§ 4

Kriegssachschäden

(1) Ein Kriegsachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen:
   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
   b) an Hausrat.

(2) Kriegshandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln oder die hiermit unmittelbar zusammenhängenden militärischen Maßnahmen,
2. die mit kriegerischen Ereignissen zusammenhängende Beschädigung, Wegnahme oder Plünderung von Sachen in den vom Gegner unmittelbar angegriffenen, unmittelbar bedrohten oder besetzten Gebieten,
3. die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen sowie dessen Selbstversenkung, wenn diese erfolgt ist, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen.

(3) Als Kriegssachschaden gilt auch ein Schaden durch Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen auf Grund behördlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind.

§ 5

Ostschäden

(1) Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der einer Person, die nicht Vertriebener ist und am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz im derzeitigen Bereich des Bundesgebiets oder von Berlin (West) oder in den Ostgebieten hatte, durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden (§ 4) in den Ostgebieten an Wirtschaftsgütern der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art in den Ostgebieten entstanden ist; Ostgebiete sind die östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937. Bei Schäden der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 c und 2 d bezeichneten Art muß der Schuldner, bei Schäden der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 e bezeichneten Art die Kapitalgesellschaft oder die Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft zur Zeit der Vertreibungsmaßnahmen den Wohnsitz oder den Sitz in den Ostgebieten gehabt haben.

(2) Verluste an Schiffen, die in ein Schiffsregister in den Ostgebieten eingetragen waren, gelten als in den Ostgebieten entstanden.“

2. In § 6 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1“ die Worte: „im Sinne des § 3 Abs. 2“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte: „unbeschadet des § 3 Abs. 4“ die Worte: „unbeschadet des § 3 Abs. 5“.

b) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ein Kriegssachschaden, der der Schiffahrt durch Kriegshandlungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb des Bundesgebiets und des Gebiets von Berlin (West) entstanden ist, gilt jedoch als in diesem Gebiet entstanden, wenn das Schiff zur Zeit der Entstehung des Schadens in einem Schiffsregister im Bundesgebiet oder in Berlin eingetragen war und der Schiffseigner zu dieser Zeit seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hatte.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Antragsberechtigung bei Vertreibungsschäden

(1) Die Feststellung eines Vertreibungsschadens kann nur eine natürliche Person beantragen, und zwar, wenn sie am 1. April 1952 die folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Der Antragsteller muß der unmittelbar Geschädigte selbst sein; falls er vor dem 1. April 1952 verstorben ist, treten an die Stelle des unmittelbar Geschädigten seine Erben oder deren weitere Erben, sofern diese im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten sind:

   a) der Ehegatte,
   b) eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder,
   c) Abkömmlinge der unter b) genannten Kinder,
   d) Eltern, Großeltern oder weitere Voreltern oder Stiefeltern,
   e) voll- und halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge ersten Grades.

2. Der Antragsteller muß am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben. Ein Vertriebener, der nach dem 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) genommen hat, kann Antrag nur stellen, wenn er

   a) als Kind (Absatz 1 Nr. 1 b und c) eines zur Antragstellung berechtigten Geschädigten nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, oder
   b) spätestens 6 Monate nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat, oder
   c) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat, oder
   d) im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriger Geschädigter zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) zugezogen ist.

Ohne Rücksicht auf den genannten Stichtag kann ein Geschädigter die Feststellung eines Vertreibungsschadens beantragen, wenn er als Angehöriger des öffentlichen Dienstes vor dem 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) in das Ausland verlegt hat.

(2) Ist nach dem 31. März 1952 derjenige, der nach Absatz 1 die Feststellung eines Vertreibungsschadens beantragen kann, verstorben, so geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über.“

5. In § 10 erhält der erste Halbsatz die folgende Fassung:

„(1) Die Feststellung eines Kriegssachschadens kann nur eine natürliche Person

beantragen, und zwar nur der unmittelbar Geschädigte selbst oder, falls dieser verstorben ist, wer vor dem 1. April 1952 als Erbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten getreten ist;"

6. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „(§ 3 Abs. 1 Ziff. 1)" die Worte: „(§ 3 Abs. 2 Nr. 1)".
   b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Verbindlichkeiten" das Wort: „Langfristige" eingefügt.

7. In § 15 treten in der Klammer an die Stelle der Worte „§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 a" die Worte: „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 a".

8. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat

(1) Bei Verlusten an Hausrat (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 b, § 4 Abs. 1 Nr. 2 b, § 5) ist auszugehen von

1. den Einkünften, die der Geschädigte und die zu seinem Haushalt gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern diese zu dem in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis gehören und nicht selbst antragsberechtigt sind, im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen haben; falls der Geschädigte und seine Familienangehörigen erst nach dem Jahre 1937 Einkünfte bezogen haben, treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die drei Jahre, die dem Jahr folgen, in dem zuerst Einkünfte bezogen worden sind;

   oder

2. falls dies für den Antragsteller günstiger ist, dem Vermögen, das für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zu Grunde gelegt worden ist;

   oder

3. falls Unterlagen nach den Nr. 1 und 2 nicht vorliegen, von dem Beruf des Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung.

Eine durch Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung bleibt unberücksichtigt.

(2) In Anwendung des Absatzes 1 ist festzustellen, daß die Einkünfte oder das Vermögen des Geschädigten betragen haben:

1. die Einkünfte bis zu 4 000 RM jährlich oder das Vermögen bis zu 20 000 RM

   oder

2. die Einkünfte bis zu 6 500 RM jährlich oder das Vermögen bis zu 40 000 RM

   oder

3. die Einkünfte über 6 500 RM jährlich oder das Vermögen über 40 000 RM.

(3) Als Geschädigte gelten, wenn die Hausratverluste Ehegatten enstanden sind, die im Zeitpunkt der Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beide Ehegatten; es kann jedoch nur ein Antrag gestellt werden.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung eines Hausratverlustes ist, daß der Geschädigte Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum war.

(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Hausrat nicht in vollem Umfange, aber zu mehr als 50 v. H., berechnet nach den gemeinen Werten, verlorengegangen ist.

(6) Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, so ist dies gesondert festzustellen.

(7) Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über die Berechnung und den Nachweis der Einkünfte und des Vermögens sowie darüber getroffen, welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind."

9. In § 17 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „(§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 c)" die Worte: „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 c)".

10. In § 18 treten an die Stelle der Worte „(§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 d)“ die Worte: „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 d)“.

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Feststellungsbehörden

(1) Die Feststellung der Schäden wird durch diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte durchgeführt, welche für die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes zuständig sind. Die Ausgleichsämter werden als Feststellungsämter, die Ausgleichsausschüsse werden als Feststellungsausschüsse tätig.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt mit Zustimmung des Kontrollausschusses Näheres über die Durchführung der Schadensfeststellung. Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse aus, ohne daß er dabei an die in Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Beschränkungen gebunden ist.“

12. An § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die Sachaufsicht über die Heimatauskunftstellen aus. Er erläßt die zur Durchführung der Aufgaben der Heimatauskunftstellen erforderlichen Anordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“

13. Dem § 25 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Heimatauskunftstellen haben den Finanzbehörden, soweit diesen die Ermittlung von Vertreibungsschäden und Ostschäden obliegt, auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und zu den ihnen vorgelegten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.“

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden und Gerichte haben den in § 23 genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Für die Rechtshilfe der Gerichte gelten die §§ 156 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

15. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Antragstellung

(1) Die Anträge sind an das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Feststellungsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West), so ist zuständig

1. bei Vertreibungsschäden und Ostschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller oder derjenige, von dem er als Erbe sein Recht auf Antragstellung herleitet, zuletzt ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt hat,

2. bei Kriegssachschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bereich der Kriegssachschaden entstanden ist.

(2) Sind einem Antragsteller, der keinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hat, Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Ausgleichsämter entstanden oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel darüber, welches Feststellungsamt für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Feststellungsamt.

(3) Der Antrag ist, soweit nicht anderes bestimmt wird, bei der für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Behörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und er-

forderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer eigener Stellungnahme weiterzuleiten."

16. In § 30 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 354 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes findet Anwendung."

17. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das für die Entgegennahme der Anträge nach § 29 zuständige Feststellungsamt ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die Feststellung der Schäden zuständig.

(2) Handelt es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für deren Anteile Kurswerte nicht bestehen oder bestanden haben, oder sind an einem Vermögensgegenstand mehrere beteiligt, so wird der Schaden einheitlich durch dasjenige Feststellungsamt festgestellt, das der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt hat."

18. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Verfahren vor den Feststellungsämtern

(1) Über den Antrag entscheidet der Feststellungsausschuß durch Bescheid.

(2) Der Leiter des Feststellungsamts kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Für die Ausschließung von der Mitwirkung am Feststellungsverfahren gilt § 355 des Lastenausgleichsgesetzes."

19. Dem § 33 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Feststellung eines Kriegssachschadens ist die Schadensberechnung bindend, die die Finanzbehörden bei der Veranlagung der Vermögensabgabe getroffen haben; dies gilt nur insoweit, als die Schadensberechnung für die Höhe der Vermögensabgabe von Bedeutung war. Satz 1 gilt, wenn ein Vertreibungsschaden oder ein Ostschaden an Anteilen an einer Kapitalgesellschaft festgestellt werden soll, für die Berechnung eines dieser Gesellschaft entstandenen Schadens durch die Finanzbehörde entsprechend."

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält" die Worte: „seinen ständigen Aufenthalt hat";

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden."

21. In § 35 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Feststellungsbehörden und die bei diesen gebildeten Ausschüsse entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind."

22. In § 36 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Für die Form des Feststellungsbescheides und seine Bekanntgabe gilt § 359 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

23. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Rechtsmittel

Für das Beschwerdeverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren gelten die §§ 363 bis 366 sowie § 360 des Lastenausgleichgesetzes; bei Bescheiden, die vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bekanntgegeben werden, beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde mit dem Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes."

24. An die Stelle des bisherigen § 39 tritt folgende Vorschrift:

„§ 39

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 368 und 369 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Für die Erhebung von Gebühren und Kosten des Verfahrens gilt § 361 des Lastenausgleichsgesetzes."

25. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 377 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) § 377 des Lastenausgleichsgesetzes gilt auch für diejenigen Kosten, die aus Anlaß der Durchführung des Feststellungsgesetzes vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes entstanden sind; über eine pauschalierte Ermittlung dieser Kosten trifft die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die näheren Anordnungen."

26. In § 41 Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „Absatz 2" hinter § 38 gestrichen.

27. In § 44 wird Ziffer 7 gestrichen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Feststellungsgesetzes in der durch das vorliegende Gesetz geänderten Fassung neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 397 a

Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

(1) Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vertriebener im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Vertriebener im Sinne des § 8 des Lastenausgleichsgesetzes ist; wer infolge von Kriegseinwirkungen seinen Wohnsitz in die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) verlegt hat, gilt jedoch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann als Vertriebener, wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte. Für Personen, die wegen politischer Verfolgung als Vertriebene gelten, gilt § 9 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

2. In § 2 Absatz 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Sie muß am 31. Dezember 1950 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben. Wer nach dem 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) genommen hat, kann Entschädigung nur beanspruchen, wenn er

a) als Kind (Nr. 1 b) eines Entschädigungsberechtigten nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist,
oder

b) spätestens 6 Monate nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat,
oder

c) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat,
oder

d) im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehe-

gatten oder als minderjähriger Geschädigter zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) zugezogen ist.

Ohne Rücksicht auf den genannten Stichtag kann ein Geschädigter Entschädigung beanspruchen, wenn er als Angehöriger des öffentlichen Dienstes vor dem 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) in das Ausland verlegt hat."

3. In § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Über Ansprüche auf Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener entscheiden diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte, welche für die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes zuständig sind.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt mit Zustimmung des Kontrollausschusses Näheres über die Durchführung des Währungsausgleichs. Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse aus, ohne daß er dabei an die in Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Beschränkungen gebunden ist."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „für den Wohnsitz" die Worte: „für den ständigen Aufenthalt";

b) in Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 muß der Antrag binnen 6 Monaten, nachdem der Antragsteller im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen hat, gestellt werden."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „(§ 6 Abs. 2)" gestrichen.

b) An die Stelle der Absätze 5 und 6 tritt folgender neuer Absatz 5:

„(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 bestimmt sich das weitere Verfahren nach den §§ 362 bis 369 des Lastenausgleichsgesetzes. §§ 354 und 355 sowie §§ 357 bis 361 des Lastenausgleichsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der Beweisführung für den Verlust von Reichsmarkspareinlagen § 8 dieses Gesetzes unberührt bleibt und daß bei Bescheiden, die vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bekanntgegeben werden, die Frist mit dem Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes beginnt."

6. In § 11 Absatz 1 werden Satz 2 und 3 gestrichen.

7. In § 13 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für das Verfahren gilt § 386 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 377 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend

(2) Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erhalten für jeden von ihnen erteilten Bescheid (§ 9 Abs. 1) vom Bund einen Unkostenbeitrag von 1 DM".

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der durch das vorliegende Gesetz geänderten Fassung neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 398

Aufhebung von Gesetzen

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils mit den dazu ergangenen Änderungsgesetzen und Durchführungsvorschriften außer Kraft:

1. das für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erlassene Gesetz zur Milderung dringender

sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205),

das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 323),

das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 457),

das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 22. Juli 1949 (Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 323),

die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 6. September 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 35 a) über die Einführung des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 22. Juli 1949 im Kreise Lindau,

das Gesetz des Landes Berlin über Soforthilfemaßnahmen zur Beschaffung von Hausrat für Kriegssachgeschädigte und Vertriebene (Hausrathilfegesetz) vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) und die dazu ergangenen Ergänzungsvorschriften;

2. das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87),

   das Landesgesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich und zur Förderung des Wohnungsbaus vom 22. Februar 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81),

   das Landesgesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 23. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 409),

   das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 3. Dezember 1948 (Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 3),

   die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 4. Februar 1949 (Amtsblatt des bayer. Kreises Lindau Nr. 7);

3. die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547), soweit sie sich auf Schäden bezieht, die im Bundesgebiet, in Berlin (West) oder in den östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind.

§ 399

Anwendung des Gesetzes in Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Weisungen gelten auch in Berlin (West), sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 400

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft; es tritt in Berlin (West) an dem Tage in Kraft, an dem der Beschluß über die Anwendung des Gesetzes (§ 399) durch das Land Berlin verkündet wird. Die Vorschriften, nach denen Rechtsansprüche auf Ausgleichsleistungen mit Wirkung vom 1. April 1952 ab als entstanden gelten, sowie die Vorschriften, die bei den Lastenausgleichsabgaben eine Rückwirkung anordnen, bleiben unberührt.